Ueber die neuere Entwickelung

des

Bankwesens in Deutschland

mit Hinweis

auf dessen Vorbilder in England, Schottland und Nordamerika, und auf die Französische Société générale de Crédit mobilier

von

J. L. Tellkampf,

Dr. der Rechte und der Philosophie, Professor der Staatswissenschaften a. d. Universität zu Breslau, Mitglied des Herrenhauses, Ehren-Vice-Präsident der allgemeinen Gesellschaft für Beförderung der Industrie und Künste zu London.

Zweite Auflage.

Breslau,
Verlag von Hermann Aland.
1856.



Ueber die neuere Entwickelung

des

Bankwesens in Deutschland

mit Hinweis

auf dessen Vorbilder in England, Schottland
und Nordamerika, und auf die Französische
Société générale de Crédit mobilier

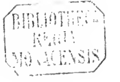
von

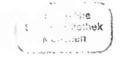
J. L. Tellkampf,
Dr. der Rechte und der Philosophie, Professor der Staatswissenschaften
a. d. Universität zu Breslau, Mitglied des Herrenhauses, Ehren-Vice-
Präsident der allgemeinen Gesellschaft für Beförderung der Industrie
und Künste zu London.

Zweite Auflage.



Breslau,
Verlag von Hermann Aland.
1856.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS





Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens.

Die Aufmerksamkeit auf das Bankwesen des In- und Auslandes zu richten erscheint dringend nöthig, seit hier in Preußen und in den benachbarten Staaten zahlreiche Banken und Credit-Institute theils beantragt, theils ins Leben gerufen sind. Einige der Nachbarländer haben maßlose Banknoten ausgegeben; die größte Gefahr des Bankwesens ist aber stets die Zuvielausgabe der Noten, und dahin drängt die Speculation fortwährend; diese Zuvielausgabe führt zu verderblichen Krisen, und der einzelne Staat vermag nicht, denselben zuvorzukommen, da er allein die Zuvielausgabe der Banknoten für ganz Deutschland nicht verhindern kann; nur die sämmtlichen Zollvereins-Staaten können gemeinsam die finanzielle Uebersicht ihrer Notenausgabe und ihrer Kräfte haben, um das Maaß richtig zu bezeichnen.

Wird hierfür nicht Sorge getragen, so sind große Verluste früher oder später unvermeidlich.

Diese Gefahr wird dadurch vermehrt, daß man dahin strebt in einigen Staaten große Credit-Institute nach dem Vorbilde der französischen **Société générale de Crédit mobilier** zu errichten. Dürfen dieselben auch keine Banknoten ausgeben, so werden sie doch Obligationen in Cours setzen und die Papier-Circulation vermehren. Aus den Zeitungen erfuhr man, daß die Freunde solcher Credit-Institute auch in Preußen danach strebten, Korporationsrechte zu erhalten, und daß sich zu diesem Zweck eine Vereinigung bilde, welche über viele Millionen zu verfügen haben werde.

Eine ähnliche Gesellschaft ward, wie aus dem Leben des Freiherrn von Stein bekannt ist*), im Jahre 1825 beabsichtigt, erhielt

*) Das Leben des Freiherrn von Stein von Pertz Bd. VI. I. pag. 106 u. 113.

aber, weil der damalige Staatsrath Niebuhr die daraus für Preußen entstehenden Gefahren überzeugend nachwies, die Bestätigung des hochseligen Königs nicht. Einige Gefahren solcher Gesellschaften hat in der Neuzeit der Herr von Beust zu Romsbeck in seiner Schrift betitelt: „Die Actien-Gesellschaft für Bergbau rc. in Westphalen"*) aus eigener Anschauung und Erfahrung in sehr beherzigenswerther Weise geschildert.

Die Zeitungen berichteten später, daß dem erwähnten Credit-Institut zwar einstweilen die Korporationsrechte nicht ertheilt sein, daß man aber die Erfahrung anderer Länder über die Wirkung solcher Institute abwarten wolle, um eine definitive Entscheidung zu treffen. Für den Fall, daß diese Zeitungs-Mittheilungen richtig gewesen sind, verweise ich zuförderst auf die bekannten Aeußerungen der Herren Montalembert, Perret und Baroche in der gesetzgebenden Versammlung zu Paris vom 4. Juni über die dort üblich gewordenen bedenklichen Credit-Operationen, sodann aber will ich am Schlusse dieser Schrift die Wirkungen nachzuweisen versuchen, welche mit Nothwendigkeit aus dem Wesen solcher nach dem Vorbilde der **Société générale de Crédit mobilier** projectirten Credit-Institute fließen.

Eine andere Gefahr besteht in der Vermehrung der Banken und in deren unbeschränkter Noten-Ausgabe in den Deutschen Staaten.

Was diese bestehenden oder projectirten Banken betrifft, so finden sich bei denselben gemeiniglich die folgenden Bestimmungen:

> Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Bank muß ein Drittel in baarem Gelde und ein Drittel in discontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem dienen alle sonstigen Papiere und Activa der Bank zur Deckung der Noten. Die Aktionaire haften nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die ausgegebenen Noten. Eine einheitliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Banken und deren Noten-Ausgabe in den sämmtlichen Zollvereins-Staaten findet nicht statt.

In allen diesen Punkten zeigt sich eine große Aehnlichkeit zwischen den gegenwärtig sich entwickelnden Bankverhältnissen in den

*) Erschienen zu Soest in der Nasse'schen Offizin 1855.

Deutschen Staaten und dem Bankwesen der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies ist vielleicht daraus erklärlich, daß namhafte Schriftsteller, wie die Herren F. A. v. Gerstner[1]), v. Bülow-Cummerow[2]), Mich. Chevalier[3]) u. A., zur Errichtung von Banken nach Amerikanischem Muster gerathen haben; wogegen ich es, nach jahrelangen Beobachtungen und Erfahrungen in Amerika, als ernste Pflicht betrachten muß, vor Gründung solcher Banken und ihren für die Sicherheit der Geschäfte und für die Moralität des Volks höchst bedenklichen und gefährlichen Folgen sorgfältig zu warnen; zumal da bis jetzt eine einheitliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Banknoten-Ausgabe eben so wenig in den Deutschen, wie in den Amerikanischen Staaten stattfindet, und da dieser Mangel ähnliche Nachtheile in unseren, wie in jenen Staaten hervorbringen würde.

Da wir nun aber einmal an allen Gränzen von notenausgebenden Banken umgeben sind, gegen deren Cirkulation wir uns durch baares Geld und eigene bessere Noten zu schützen haben, so empfehle ich die Errichtung von Privat-Banken nach dem seit mehr als **100** Jahren als vortrefflich bewährten Muster der Schottischen Banken, und außerdem die Beachtung der neuen von Sir Robert Peel durchgesetzten Englischen Gesetzgebung hinsichtlich des Bankwesens. Nach dem Schottischen Bankwesen haften die Aktionaire und Theilnehmer der Banken für deren Noten-Ausgabe nicht nur mit ihren Aktien und dem Bank-Kapitale, sondern subsidiarisch auch mit ihrem eigenen Vermögen. Die Statuten anderer Banken, welche diese Verpflichtung nicht enthalten, privilegiren die Bank-Theilnehmer durch eine Ausnahme von den gewöhnlichen Verpflichtungen aller sonstigen Schuldner, und setzen dadurch das Publikum Verlusten aus, während auf Kosten desselben einige Spekulanten sich bereichern können. Die Schottischen Statuten dagegen entsprechen den Grundsätzen der Gerechtigkeit.

---

[1]) v. Gerstner, Bericht aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's über Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Banken rc.

[2]) v. Bülow-Cummerow, das normale Geldsystem in seiner Anwendung auf Preußen.

[3]) Mich. Chevalier, Lettres sur l'Amerique du Nord

Jedenfalls sind, ehe wir durchgreifende Aenderungen in unserem Bankwesen und in unseren Kredit-Instituten vornehmen, die Erfahrungen, die man in Europa und Amerika im Bankwesen gemacht hat, sorgfältig zu berücksichtigen, um die Folgen der neuen Einrichtungen mit einiger Sicherheit vorher zu berechnen.

Die Verhältnisse hinsichtlich dieses Gegenstandes und die Bank-Projekte sind, wie erwähnt, in den Deutschen und den Amerikanischen Staaten, einander sehr ähnlich. Die traurigen Erfahrungen, welche die letzteren im Bankwesen gemacht haben, möchte ich unserm Vaterlande gern erspart sehen. In dieser Absicht erlaube ich mir, meine dortigen Beobachtungen und Erfahrungen in der Kürze mitzutheilen, während ich zugleich die Wirkungen der notenausgebenden Aktien-Gesellschaften im Allgemeinen darzustellen suchen werde.

Herr v. Gerstner sagt in seinem cit. Bericht S. 31:

> „Es giebt kein Bank-System, was hier (in Nordamerika) nicht versucht und erprobt worden wäre, und da beinahe alle Banken jährlich gedruckte Berichte vertheilen, so findet man hier auch für das Bankwesen eine Schule, die kein zweites Land der Welt darbietet."

Diese Bemerkung ist durchaus richtig, nur ist zu bedauern, daß Herr v. Gerstner sich zu kurze Zeit in Nord-Amerika aufhielt, um diese Schule vollständig zu benutzen; deshalb spricht die von demselben gelieferte Darstellung des dortigen Bankwesens zu einseitig im Sinne der Bankspekulanten. Ich dagegen wünsche mitzutheilen, welchen Einfluß das Bankwesen auf das ganze Volk geübt hat, und bei uns üben würde, falls wir es einführen.

Die folgende Darstellung wird zeigen, daß Banken der angedeuteten Art, welche nach Nordamerikanischem Muster, Noten als Papiergeld in Umlauf setzen dürfen, zwar den enormen Werth der ihnen verpfändeten Güter unter der Form der Banknoten gegen Wechsel ausgeben, und der Industrie einen gewaltigen künstlichen Stimulus verleihen, daß ihre Geldmacht deshalb überwiegend ist; daß solche Banken aber auch die Industrie-Verhältnisse unsicher machen, Kredit- und Handels-Krisen und in deren Folge die Bankerotte vieler redlichen Privatleute verursachen.

Die notenausgebenden Banken nach Amerikanischem Muster bezwecken nicht das Beste der Industrieleute,

sondern der Eigenthümer der Bank-Aktien und der Bank-Direktoren auf Kosten des Volks. Ihr Geschäft ist:

1) sie vermitteln, wie die Giro-Banken, die Abrechnung der Kaufleute durch Umschreiben der Guthaben derselben in den Bankbüchern;
2) sie nehmen Gelder als Deposita an;
3) sie geben Darlehen auf ihnen verpfändete Waaren, Aktien und Staats-Obligationen, auf Häuser und liegende Gründe;
4) sie diskontiren, kaufen und verkaufen Wechsel und Staats-Obligationen.

Durch diese Geschäfte gewähren sie dem Volke manchen Vortheil, gewinnen die Gunst der Industrielente und Spekulanten und machen sich denselben unentbehrlich, aber zu gleicher Zeit

5) geben sie Banknoten aus, welche als Papiergeld dienen.

Durch diese Ausgabe der Banknoten unterscheiden sie sich am wesentlichsten von der vortrefflichen Hamburger Giro-Bank. Obgleich die Banken ihrem Papiergelde nur den Namen Banknoten geben, so sind letztere faktisch Papiergeld und laufen im Verkehr als solches um. Diese Noten sind von den sie ausstellenden Banken an jeden Inhaber nach dessen Verlangen in baarem Gelde zu bezahlen. Solche Banknoten erfordern das Privilegium zu ihrer Ausgabe und den, theils hierauf, und theils auf's Bank-Kapital gegründeten Kredit.

Die unter 1 bis 4 aufgeführten Geschäfte der Banken werden in allen civilisirten Ländern durch Geldwechsler betrieben, und die Konkurrenz vieler Privatpersonen in diesen Geschäften verhütet übermäßigen Wucher und nutzt daher dem Volke. Die Ausgabe der Banknoten muß entweder ganz unterbleiben, oder sie muß, damit die Zuviel-Ausgabe verhütet werden könne, gesetzlich beschränkt sein, und muß wo möglich nur von einer Anstalt für den ganzen Staat ausgehen.

Die Banken bringen stets, um Vortheil zu ziehen, einen größern Zahlenwerth in ihren Noten ins Publikum, als sie Geld oder Geldeswerth besitzen. Die Nordamerikanischen Banken haben

jede ihre besonderen Korporationsrechte, aber sind im Ganzen genommen gesetzlich berechtigt, für jeden Dollar, den sie an Geld oder Geldeswerth besitzen, drei Dollars in Noten auszugeben. Sie sind mithin meistentheils beim Anfange ihrer Geschäfte materiell bankerott. In diesem Zustande leihen sie ihre Noten gegen Wechsel aus, und erhalten dafür wenigstens 6 bis 7 pCt. Zinsen, mithin 18 bis 21 pCt. für 100 Dollars baares Geld oder für 300 Dollars Papiergeld, — ein sehr einträgliches Geschäft, da die Papiernoten ihnen wenig kosten. Einige Banken haben aber im Widerspruch mit den Gesetzen zehnmal mehr Noten ausgegeben, als sie Geld oder Geldeswerth besaßen, und meistens zum Nachtheile der Noten-Inhaber Bankerott gemacht.'

Wenn die Uneingeweihten hören, daß, wie Herr v. Gerstner berichtet, die Nordamerikanischen Banken im Januar 1838 ein Kapital von ungefähr 350 Millionen Dollars oder 502 Millionen Preuß. Thaler besaßen, oder daß, nach der Berechnung des Herrn A. Gallatin*), am Ende des Jahres 1840 das Gesammt-Kapital aller Banken Nordamerika's die Summe von circa 358 Millionen Dollars, oder mehr als 511 Millionen Preuß. Thaler betragen habe, so vermuthen sie, daß die Banken wirklich so viel Geld oder Geldeswerth besäßen. Diese Vermuthung ist jedoch nicht ganz richtig. Das angebliche Kapital entsteht auf folgende Weise:

Die Banken schaffen ihr eigenes Kapital. Ein Bank-Privilegium wird von der gesetzgebenden Versammlung eines Staates ertheilt, deren Mitglieder sich gemeiniglich einen Theil der Aktien der neu zu gründenden Bank sichern; dann werden Kommissaire ernannt, um Unterschriften hinsichtlich der Aktien anzunehmen. Die letzteren werden oft nur den Anhängern der politischen Partei angeboten, deren Majorität das Privilegium bewilligt hat. Diese Aktien werden nicht selten von vielen der ersten Besitzer mit Vortheil verkauft. Die Aktien sollen in Terminszahlungen berichtigt werden, etwa 20 bis 25 pCt. für jeden Termin berechnet. Nur die erste Terminszahlung geschieht gemeiniglich in baarem Gelde. Mit dem Betrage derselben wird die Bank eingerichtet, und sofort werden Noten gegen Wechsel

*) **Suggestions on the banks and currency of the several United States, in reference principally to the suspension of specie payments, by Albert Gallatin; New-York 1841 pag. 124.**

oder Verpfändung von Werthen ausgegeben. Diejenigen, welche mit der Bank Geschäfte treiben, deponiren in derselben ihre Gelder für den täglichen Gebrauch. Dies ist allgemeine Sitte; in den Häusern der reichsten Familien finden sich oft nicht Funfzig Dollars baares Geld. Die Banken übernehmen die Verpflichtung, diese Gelder sicher aufzubewahren, aber zahlen dafür keine Zinsen. Der Gesammt=Betrag der auf diese Weise deponirten Gelder beträgt in den Handelsplätzen gemeiniglich mehrere Millionen, und bleibt sich von Tage zu Tage ziemlich gleich. Diese Deposita benutzen die Banken, um Wechsel zu 6 bis 7 pCt. zu diskontiren, indem sie dagegen ihre eigenen Noten in Zahlung geben. Stellen die Banken etwa ihre Zahlungen ein, so geschieht die Zurückgabe der Deposita in Noten, nicht in barem Gelde.

Kommt die Zeit für die zweite, dritte und vierte Terminszahlung, so fordert die Bank die Aktionaire zur Zahlung auf. Einige derselben verpfänden ihre Aktien und andere geben Wechsel zum Diskontiren, wofür ihnen die Bank ihre eigenen Noten giebt, mit denen die Bank sofort bezahlt wird; und einige wenige zahlen in baarem Gelde oder in den Noten anderer Banken. Auf diese Weise befördern die Banken, nachdem die erste Terminszahlung geleistet ist, durch ihre eigenen Operationen die übrigen Terminszahlungen, ohne viel baares Geld zu fordern oder zu erhalten.

Auf dieselbe Art wurde auch das Kapital der Bank der Vereinigten Staaten geschaffen. Nur dadurch hatte sie etwas mehr Sicherheit, daß ein Theil ihres Kapitals in den Stocks der Bundesregierung und in den baaren Geldern Europäischer, namentlich Englischer Kapitalisten bestand.

Die Banken glauben, nicht mehr baares Geld nöthig zu haben, als erforderlich ist, um ihren Kredit aufrecht zu erhalten. Die auf solcher Basis ruhenden Noten geben die Banken als Darlehn und Vorschüsse auf Zinsen aus, entweder gegen Wechsel oder gegen Verpfändung von Immobilien, von Staats=Obligationen und Aktien aller Art. Viele Banknoten gehen durch Zufall unter, und manche Dividenden der Aktien werden nicht eingefordert; diese vermehren den Vortheil der Banken. Die nicht eingeforderten Dividenden allein betrugen in der Bank der Vereinigten Staaten im Januar 1841 mehr als 31,000 Dollars.

In der Neuzeit sind die Banken des Staates New-York dadurch etwas besser fundirt, daß zinstragende Staatspapiere, neben dem baaren Gelde und den Wechseln, zur Sicherheit der Noten-Ausgabe dem Staate als Kaution gestellt werden müssen.*)

Einfluß des Bankwesens auf die Industrie im Allgemeinen.

Herr v. Gerstner sagt, daß die Vermehrung des Reichthums in Nordamerika eine Folge der dortigen Banken sei. Diese Ansicht ist irrig. Der Reichthum Nordamerika's ist vorzugsweise andern Ursachen zuzuschreiben, z. B. den folgenden: Nordamerika ist durch seine geographische Lage sehr begünstigt; bei seiner großen Ausdehnung vermag es auf dem höchst fruchtbaren Boden die Roh-Produkte fast aller Himmelsstriche zu erzeugen; besitzt großen Reichthum an Mineralien und Waldungen, an Steinkohlen und Wassergefäll zum Betriebe von Fabriken; ist nach allen Richtungen hin mit schiffbaren Flüssen, Landseen und an seiner ausgedehnten Seeküste mit den trefflichsten Häfen versehen, und ist von der Natur zum bequemsten Handel im In- und Auslande geeignet; es vereint folglich die günstigsten Elemente für alle Zweige der Industrie. In diese an Produktionsfähigkeit so reiche neue Welt hat sich eine aus allen Theilen der alten Welt herbeigeströmte thätige und kenntnißreiche Bevölkerung getheilt, deren Hauptzweck von jeher Gelderwerb gewesen ist, und deren Thätigkeit, zufolge der unumschränkten Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, überall in der ausgedehnten Union Anwendung finden kann. Nordamerika ist ferner durch seine Lage dem Schauplatze der Europäischen Kriege entrückt, braucht deshalb nur eine unbedeutende Armee und Flotte zu halten und kann die übrige Bevölkerung zur Industrie verwenden, und vermag in ungestörtem Frieden diese Industrie einer raschen Vervollkommnung entgegenzuführen. Nordamerika hat ohne eigene Kosten die Erfahrungen und Kenntnisse Europa's durch seine gemischte Bevölkerung, durch den wohlfeilen Nachdruck aller Europäischen Werke und durch die Benutzung der Europäischen Erfindungen erhalten, und hat ohne

*) The New-York General Banking Law, April 18, 1838.

eigene Kosten das Kapital erworben, welches in den Hunderttausenden von erwachsenen Menschen steckte, welche in Europa auf dessen Kosten erzogen sind. Darf man sich wundern, wenn ein Land unter so günstigen Verhältnissen reich wird! Nur Einseitigkeit kann diesen Reichthum allein von Banken und Papiergeld herleiten. Banknoten können nur den Theil des Geldes repräsentiren, welches an ihrer Stelle zum Umlauf im Inlande hätte gebraucht werden müssen, falls keine Banknoten dagewesen wären. Sind die hierzu erforderlichen Noten einmal im Umlauf, so gereicht jede Vermehrung derselben zum Verderben, und nicht zur Bereicherung. Das Metallgeld erfordert nur die Arbeit der ersten Herstellung, sein Werth ist bleibend, ohne weiteres Zuthun. Das Papiergeld der Englischen und Nordamerikanischen Banken hat keinen innern Werth, sondern ist nur Stellvertreter von Werthen, deshalb erfordert es die fortgesetzte Arbeit der Banquiers, welche suchen müssen, es durch Wechsel und Pfänder ꝛc. und durch Papiereinziehen zu rechter Zeit im Preise zu erhalten. Diese Arbeit wird hoch bezahlt, die Arbeit der Bergleute dagegen gering. Berechnet man den Arbeitslohn der einmaligen Herstellung des Metallgeldes und der steten kostspieligen Arbeit der Banquiers, so findet man, daß das Papiergeld an Arbeit einer Nation ungefähr ebenso viel kostet, als das Metallgeld, oder als die Herstellung von Produkten, wogegen man das Metall eintauschen könnte. Der von einigen National-Oekonomien gepriesene Gewinn an Arbeitersparung findet daher bei den Englischen und Amerikanischen Banknoten in der That nicht statt. Berücksichtigt man die Verluste, welche von Zeit zu Zeit durch Veruntreuungen der Bankoffizianten und durch die Bank- und Handelskrisen entstehen, so erscheint das Verhältniß der Banknoten zum Metallgelde noch weniger günstig. Der blendende Nutzen für die Nation besteht darin, daß ein plötzliches fingirtes Kapital durch Banknoten geschaffen werden kann; so daß nicht erst das langsame Auffammeln desselben abzuwarten ist; vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke nur eine solche Summe an Noten geschaffen wird, die als ein mäßiger Zuwachs zu dem Metallgelde erscheint. Nordamerika hatte früher im Verhältniß zu seiner betriebsamen Bevölkerung und seinen natürlichen Hülfsquellen kein hinreichendes Betriebskapital. Man suchte letzteres künstlich zu schaffen, um den Boden urbar, und die Bergwerke nutzbar machen zu können,

und um durch den Bau von Kanälen und Eisenbahnen Absatzwege für die Produkte zu bilden. Während man hierzu inländisches und ausländisches Capital anlieh, so ward dies durch die hiemit gegründeten Banken künstlich verdoppelt und verdreifacht. — Aus diesem Gesichtspunkte sind selbst die Irrthümer, die hiebei begangen sind, zwar mit Nachsicht zu beurtheilen; aber keineswegs dem älteren geldreichern Europa zur Nachahmung zu empfehlen.

Da der Gewinn der vielen concurrirenden Banken davon abhängt, daß sie viel Papier ausleihen, so geben sie ihre Darlehn nicht nur an alte bekannte Geschäftshäuser, sondern auch an junge als thätig und redlich bekannte Leute. Diese werden dadurch früher, als in Europa in den Stand gesetzt, die Jahre der besten Kraft zu eigenen Geschäften anzuwenden und früh ihr Glück zu machen. Die unumschränkte Gewerbefreiheit begünstigt sie hiebei. Auf diese Weise wirken die Banken als gewaltiger Stimulus der Industrie. Von dem Stimulus zur Industrie hängt vor Allen deren Entfaltung ab. Gar viele Geschäftsherrn in Nord-Amerika würden in Europa noch Untergebene sein. Das Geschäft ist daselbst größtentheils in Händen, denen es in Deutschland noch nicht anvertraut würde. Das Geschäft ist daher sicherer in Deutschland, es ist gewagter und lebhafter, aber auch unsicherer in Nord-Amerika. Geschäfts-Häuser entstehen und verschwinden dort rasch. Europäische Häuser haben daher, der Sicherheit wegen, europäische Compagnons oder Agenten in Nord-Amerika, welche die Landesverhältnisse kennen, und mit Umsicht handeln können. Die jungen Industriemänner Nord-Amerika's sind aus obigen Gründen gemeiniglich Freunde des Bankwesens.

Es ist überall im Handel ein entschiedenes Bedürfniß, ein allgemeines und unveränderliches Tauschmittel zu besitzen. Dieses Bedürfniß giebt zufolge der Nachfrage dem Tauschmittel leicht einen erhöhten Werth; vermag aber nicht, wie oft irrthümlich angenommen ist, werthlose Dinge in hohem Werthe zu erhalten. Die Wirkung der Nachfrage ist Wertherhöhung, keineswegs Wertherschaffung. Die Nachfrage nach dem Gelde, ist um so stärker, je bedeutender die Geschäfte sind. Je öfter die Umsätze wiederholt werden, desto häufiger tritt auch das Bedürfniß nach dem Werkzeug der Umsätze, dem Werthmesser, — nach dem Gelde ein. Höchst verderblich ist es, wenn auf diese Nachfrage hin von den Banknotenausgebern durch plötzliches Ausgeben

und Einziehen speculirt wird, denn dieses macht das Geld als Werthmesser ungewiß. —

Die Menschen machen ihre Kontrakte nicht über leere Namen, sondern über wirklichen Werth. Es ist eben so bedenklich, den Werthmesser, als das Ellen- oder Fußmaaß fortwährend zu ändern, ohne daß man genau wissen kann, worin die Aenderung bestehe. Dies ist das Gefährliche der willkürlichen Ausdehnung und Einziehung der Amerikanischen Banknoten.

Während das baare Geld sich zu einem festen Werthmesser eignet, können Banknoten möglicher Weise ohne Begränzung vermehrt werden. Dies ist in England und Nord-Amerika oft geschehen. Die Banken haben fortwährend, um zu speculiren, die Cirkulation ihrer Noten übermäßig ausgedehnt und wieder eingeschränkt, und dadurch den Preis aller Dinge abwechselnd erhöht und erniedrigt und einen schwankenden und daher falschen Werthmesser geschaffen. Da sie selbst speculiren oder mit Speculanten in Verbindung stehen, und da sie in der Ausgabe und Einziehung ihrer Noten beliebig wechseln, so können sie alle Geschäfte in ein gefährliches Hazard-Spiel verwandeln, während Niemand aus dem Volke außer ihnen im Stande ist, zu wissen, wie rasch sich der Preis aller Güter ändern werde. Zur Herstellung dieses falschen Werthmessers werden sie privilegirt, während der Gebrauch falschen Maaßes und Gewichts mit Gefängniß bestraft wird.

Da der Speculationsgeist das ganze Volk beseelt, und da dieser durch die vielen Banken aufs Aeußerste stimulirt und begünstigt wird, so sind die Güter der meisten Landbauer, Kaufleute und Handwerker und die Aktien von Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. den Banken verpfändet. Diese ungeheure verpfändete Gütermasse wird von den Bank-Speculationen abhängig. Da die vielen Banken in der Ausgabe von Noten konkurriren und ihr Gewinn davon abhängt, möglichst viele Noten als Darlehne zu hohen Zinsen auszugeben, so ermuthigen sie in anscheinend günstigen Zeiten alle Gewerbtreibenden und Speculanten zur Annahme ihrer Darlehne.

Auf diese Weise bringen die Banken unter der Form der Noten alle dagegen verpfändeten Güter, mithin einen großen Theil des Volksvermögens, faktisch als Geld in die Cirkulation. Alle diese Güter sind zwar im produktiven Gebrauch ihrer Besitzer, koursiren



aber zu gleicher Zeit als Geldeswerth und scheinen auf doppelte Weise die Produktion zu befördern; allein dadurch, daß sie als verpfändet cirkuliren, kommen sie in den Kreis der Spekulation. Der größte Theil des Volksvermögens wird auf diese Weise in die Lotterie der Speculationen gezogen.

Vorzugsweise gern geben die Banken Kaufleuten Vorschüsse, da deren Wechsel am leichtesten in Geld umgesetzt werden können. Da bei vermehrter Ausgabe von Banknoten alle Preise steigen, so importiren viele Kaufleute, dadurch ermuthigt, große Massen von fremden Gütern. Der Zuviel-Ausgabe der Banknoten folgt deren Sinken. Sodann eilen die Besitzer der Noten zu den Banken, und verlangen Auswechselung gegen baares Geld. Die Banken besitzen hiervon, wie gesagt, nur sehr wenig, und nöthigen vor allen Anderen die Kaufleute zur Bezahlung der fälligen Wechsel. Da aber mit dem Fallen der Banknoten auch alle dadurch regulirten Preise sinken, so fallen auch die Preise der importirten Güter; und viele zur plötzlichen Zahlung ihrer Wechsel genöthigten Kaufleute werden bankerott, und reißen andere mit sich ins Verderben. Sodann nöthigen die Banken diejenigen, welche Immobilien verpfändet haben, zur Zahlung, und da liegende Güter in einer Krisis gemeiniglich tief unter die Hälfte ihres früheren Werthes fallen, so werden deren Besitzer gar leicht ruinirt. Dieser Lauf der Dinge hat sich in Amerika schon oftmals wiederholt, er fand z. B. Statt am Ende des letzten Jahrhunderts, dann wieder im Jahre 1808, dann um 1819 und endlich in den Jahren von 1837—1840.

Nachdem die Banken viele ihrer Schuldner gestürzt haben, finden sie sich gemeiniglich doch genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen. Ihre Noten sind dessenungeachtet das die Cirkulation erfüllende Papiergeld; sie gewinnen nun während der Suspension der Zahlung dadurch, daß sie entweder durch Agenten ihre gefallenen Noten zu geringem Preise einkaufen lassen, wofür sie ursprünglich zum vollen Betrage verantwortlich waren, oder dadurch, daß sie noch mehr Noten ausgeben, und durch Agenten mit ihren Noten, die häufig unter die Hälfte des früheren Werthes herabsinken, Güter aufkaufen lassen.

Die Amerikanischen Banken sind Anstalten, wodurch das Volk bei günstigen und ungünstigen Industrie-Verhältnissen ausgesogen wird; wodurch der Erwerb der ehrlichen Industrieleute in die Hände derer gespielt wird die nichts produziren, als Banknoten; deren einträgliche Beschäftigung nur darin besteht, den Werth der ihnen verpfändeten Güter der Industrieleute in Umlauf zu setzen.

Da die Banken nicht einzelne Menschen, sondern Korporationen sind, so sind sie auch gefühl- und seelenlos; und was die einzelnen Bank-Interessenten nicht wagen würden, das wagen sie im Vertrauen darauf, daß sie in der großen Zahl der Theilnehmer unbemerkt bleiben, und dem öffentlichen Tadel entgehen. Die Gründer der Banken haben, ohne gut und weise zu sein, den Stein der Weisen gefunden, und haben, wonach die Alchimisten vergeblich suchten, die Kunst entdeckt, Gold zu machen.

Wären die Amerikanischen Banken Kredit-Vereine zum Besten der Schuldner selbst, welche Noten, bis etwa zur Hälfte des Werths der verpfändeten Güter in Umlauf setzten, so gewönnen doch wenigstens die Schuldner und nicht die Bankherren und könnten allmälich ihre Schulden abtragen; — die Gefahren der Papier-Ausgabe würden indeß sowohl für die verpfändeten Güter, als für das Volk sehr ähnlich bleiben. Die Deutschen ritterschaftlichen Kredit-Vereine, welche unter verschiedenen Namen die Tilgung der Schulden von Gutsbesitzern bezwecken, sind für diese günstiger.

Die Banken sollten nur Wechsel deren Verfallzeit nach drei Monaten eintritt, diskontiren, um sicher zu gehen, und um die erforderliche Elastizität in ihren Operationen zu erhalten; die auf den Landbau verwandten Gelder bringen gemeiniglich erst spät Gewinn, deshalb sind Banken für die Landbauer nur selten von Nutzen und in der Regel höchst gefährlich. Viele Amerikanische Landbauer sind durch dieselben gestürzt; vorsichtige Landwirthe hüten sich sorgfältig vor Darlehnen von den Banken, und die sogenannten **Real Estate Banks**, Grundbesitz-Banken, sind sämmtlich bankerott geworden. Für Deutschland, welches vorzugsweise Ackerbau treibt, würden diese Banken daher nicht zu empfehlen sein. Dies ist gegen die oben erwähnten Kredit-In-

stitute wohl zu bedenken. Auch der hier und da in Deutschland auftauchende Aktienschwindel bedarf schwerlich eines neuen Reizmittels durch Hülfe von derartigen Banken. Die Banken begünstigen das Aktienspiel, indem sie ihre Noten als Vorschüsse bis zur Hälfte oder zwei Drittel des Werths der ihnen verpfändeten Aktien geben. Steigen die letzteren, so zahlt ihnen der Eigenthümer ihre Kommission, und macht den übrigen Gewinn; fallen die Aktien, so verfallen sie oft den Banken und diese gewinnen dann nicht selten 20 und mehr pCt.

Beachtet man die vielen Banken, welche über alle Staaten Nord-Amerika's verbreitet sind, und denen überall die Güter unzähliger Schuldner verpfändet sind, und beobachtet man das ewige Ausdehnen und Einziehen der Noten, während die Besitzer der letztern sich häufig auf die gewagtesten Geschäfte einlassen, so erscheint das Bankwesen als ein Hazardspiel, wobei die Güter aller Bankschuldner durch die Banknoten repräsentirt werden, und wobei alle Bankschuldner nothgedrungen mitspielen, aber wobei nur die Bankherren privilegirt sind. Diese können beliebig das Spiel lenken, und die Verhältnisse selbst hervorbringen, von denen Gewinn und Verlust abhängen. Ihnen fehlt es daher nie an Gelde, da ihr Papier zureicht. Dieses Bankspiel ist das verderblichste auf der Welt. Es ist privilegirt, während man in vielen Staaten alle Hazardspiele verboten hat.

So nachtheilig dieses Bankwesen für die Bankschuldner im Allgemeinen ist, so vortheilhaft ist es nicht allein für die Bank-Interessenten, sondern auch für die Kapitalisten, wenn sie mit Vorsicht verfahren. So oft nämlich die Bankkrisen und zahlreichen Bankerotte in Folge des Bankwesens eintreten, werden viele Häuser und Grundstücke, welche Bankschuldnern gehörten, öffentlich, oft zur Hälfte, oft zum Drittel ihres früheren Werthes verkauft. Da in solchen Zeiten die Banken wenig Vorschüsse geben, und da es mithin an Geld, fehlt, so kaufen nur Kapitalisten. Bald steigen alle Preise wieder, und Gelder auf diese Weise in günstigem Häuserkauf angelegt, tragen sehr reiche Zinsen. Kapitalisten vermehren durch Benutzung dieser für die Bankschuldner höchst traurigen Verhältnisse ihr Vermögen sehr schnell, da sie aus den Bankkrisen nur Vortheile ziehen.

Einfluß des Bankwesens auf den Handel und Tarif insbesondere.

Da der Gebrauch der edlen Metalle als Werthmesser, und deren natürliches Verhältniß zu den abzuschätzenden Gütern durch den Gebrauch der Banknoten und des Papiergeldes in den wichtigsten Handels-Staaten gestört ist, da hierdurch der Preis vieler Dinge geändert und es deshalb unmöglich ist, den Reichthum eines Landes mit dem eines andern zu vergleichen, während alle Länder im Handel Werthe austauschen, so entsteht die Frage: „welchen Einfluß üben die Banknoten, insofern sie die Masse des Geldes vermehren, auf den Handel?“ — Der Preis des Geldes fällt durch die Vermehrung der Banknoten, wie eines jeden Dinges, wovon eine große Menge dem Verkehr angeboten wird; und im Verhältniß dieses Fallens steigt der Preis aller dagegen auszutauschenden Güter. Es ist deshalb vortheilhaft, Waaren in einem Lande, welches viele Banknoten gebraucht, und deshalb hohe Preise hat, zu verkaufen, es ist aber nicht vortheilhaft, dort zu kaufen, falls dieselben Güter in einem andern Lande wohlfeiler hervorgebracht werden; es ist oft räthlicher, baares Geld für die Waaren zu verlangen.

Der Vortheil ist groß, welchen die Deutschen Staaten im Handel mit England und Nord-Amerika aus dem Grunde hatten, weil die Ersten früher im Ganzen genommen Metallgeld, Letztere dagegen Banknoten benutzten. Es ist hier zu beachten, daß Banknoten und Tarif in einem engeren Verhältniß zu einander stehen, als gewöhnlich vermuthet wird. In Ländern, wie Nord-Amerika, wo viele Banken Noten als Papiergeld ausgeben, läßt sich eine Zuviel-Ausgabe nicht vermeiden. Mit der in Umlauf gesetzten Masse der Banknoten steigen die Preise aller Dinge oft so hoch, daß ein mäßiger Tarif gänzlich aufhört, als Schutz gegen das Ausland zu wirken. So z. B. sind in Nord-Amerika oft, wenn die Banken wetteifernd viel Noten in Umlauf setzen, die Preise 50 bis 100 pCt. gestiegen, während der Zoll weniger betrug; an fremden Waaren wurde daher nach Bezahlung des Zolles noch ein bedeutender Gewinn gemacht. Ein Land, welches Banknoten in Masse gebraucht, wird sich daher stets genöthigt sehen, einen Prohibitiv-Tarif aufzustellen wenn es seine inländische Industrie beschützen will. Giebt es dagegen die Idee des Schutzes auf, und wählt es einen Einkommen-

Tarif zum Besten der Regierung, so begünstigen die künstlich hohen Preise in Folge seiner Banknoten die fremden Kaufleute, welche die Waaren aus Ländern zuführen, wo keine solche Banknoten-Fülle den Preis der Dinge gleichfalls übermäßig erhöht hat. Der fremde Kaufmann läßt sich bei einem solchen Verhältnisse nicht mit Papiergeld oder Banknoten, sondern nur theilweise mit den theuren Waaren und vorzugsweise mit guten Wechseln bezahlen, und daher steht der Wechselkours gemeiniglich gegen das Land, welches zu viele Banknoten ausgiebt. England und Nord-Amerika haben dies erfahren, so oft daselbst zu viel Banknoten im Umlauf waren. Wenn ein Land Banknoten oder Papiergeld ausschließlich oder vorzugsweise als Tauschmittel gebraucht, während die übrigen Länder ein anderes überall gebräuchliches, das baare Geld, anwenden, so wird das baare Geld aus dem ersteren im Austausch stets nach den letzteren gesandt werden, falls nicht ein Prohibitiv-Tarif die Importation fremder Waaren ausschließt.

Für die Landbauer Nord-Amerika's wäre es ein großes Glück, aber für die Landbauer Europa's ein großes Unglück, könnte sich das erstere von dem Gebrauche des Banknoten-Papiergeldes befreien, wohin es jetzt strebt. Wäre daselbst nur Metallgeld im Gebrauche, so würde man für einen Dollar ungefähr so viel, als jetzt für zwei, kaufen können, und eben so gut leben, als gegenwärtig; dann würde der fruchtbare unbegränzte Westen der Union das Getreide wohlfeil liefern können, damit alle ihm offenen Märkte anfüllen und den Preis des Getreides in Europa herabdrücken. Der Westen Amerika's würde das Getreide deshalb sehr billig liefern können, weil das Land dort billig ist, und weil das warme Klima in den mittleren und südlichern Staaten nur wenig oder gar keine Winterfütterung im Stall erfordert; es wird deshalb nicht so viel vom Ertrage der Aerndten aufgezehrt, als im kälteren Deutschland. Da der sehr fruchtbare Boden keinen Dünger bedarf, so braucht man das Stroh weniger zu schonen, und kann durch Dreschmaschinen, welche freilich das Stroh verderben, große Massen von Getreide in kurzer Zeit ausdreschen. Dieses bewahrt man nicht auf Kornböden auf, sondern da das Getreide bei der großen anhaltenden Sonnenhitze so trocken wird, als sei es auf der Dörre gewesen, so wird es sofort in Mühlen, welche durch ihre ganze Einrichtung großartig sind, gemahlen, in Fässer ge-

packt, und auf den Flüssen, Kanälen und Eisenbahnen nach den Hafenplätzen, auf den Markt oder direkt den Missisippi hinab nach Europa geschickt. Man hat nämlich bereits angefangen, von Marietta aus (etwa 150 Meilen oberhalb Cincinnati) Dreimaster von 350 Tonnen, mit den Produkten des Westens befrachtet, direkt nach Liverpool zu senden. Marietta ist 1700 Engl. Meilen weit von der See entfernt. Die Wohlfeilheit eines solchen Schiffstransports ist nicht zu übersehen. Der Trockenheit des Getreides wegen, eignet es sich besonders zur Versendung und Verproviantirung der Schiffe. Wie könnten Europäische Landwirthe im Welthandel hiermit konkurriren, sollte Nord-Amerika, was jedoch erst in einer Reihe von Jahren möglich wäre, seine Banknoten gänzlich abschaffen, welches jetzt alle Preise, mithin auch die des Getreides, künstlich erhöht. Wollte Deutschland viel Banknoten und Papiergeld statt des Metallgeldes einführen, wodurch der Preis seines Getreides steigen würde, so würde dann das Amerikanische Korn wohlfeiler sein und die Deutschen Landwirthe von dem Englischen Markte verdrängen. Bereits vermindert Nord-Amerika die Masse seiner Banknoten. Nach dem offiziellen Berichte des dortigen Finanz-Ministers waren im Jahre 1854 im Umlauf: an Gold und Silber 241,000,000 Doll., an Banknoten 204,000,000 Doll., mithin 154,000,000 Doll. Banknoten weniger, als im Jahre 1840, wo 358,000,000 Doll. Banknoten cirkulirten. —

Diese Verhältnisse, welche die Industrie Europa's bedrohen, sind den Herren, welche die neuen Banken und Kredit-Institute bei uns einführen wollen, unbekannt; aber sie sind wohl zu beachten. Ihre Kredit- und Bank-Pläne würden den Deutschen Staaten vielseitiges Verderben bringen.

In Nord-Amerika werden im Handel mit Getreide und Lebensmitteln überhaupt, zur künstlichen Vertheuerung derselben, die Vorschüsse der Banken häufig benutzt. Speculanten machen oft, und namentlich im Winter, von den Banken unterstützt, Kombinationen zu Aufkauf und Vertheuerung von Lebensmitteln, wodurch die armen Klassen am empfindlichsten leiden. Ein solches Verfahren ist auch in Deutschland möglich, falls die großen Kredit-Institute mit überwiegendem Kapital überall ins Leben treten. Bei den, durch den Gebrauch der vielen Banknoten, hohen Preisen, werden gegenwärtig vorzugsweise solche Rohstoffe Amerika's, welche als Erzeugniß tropischer Länder einen Monopolpreis

haben, z. B. Baumwolle, Taback, Reis ꝛc., mit großem Vortheil ausgeführt. Ist deren Preis hoch, so kann freilich das Ausland nur eine geringere Quantität nachhaltig kaufen; indeß ist dies vortheilhafter für Amerika, als hätte es auf eine wohlfeilere größere Masse mehr Arbeit verwenden müssen. Man sagt, günstig wirke das Bankwesen insofern auf den Handel, als es die Geldmacht eines Landes vermehre. Die letztere allein jedoch, und nicht die Banken, üben diese Wirkung.

Durch seinen überwiegenden Reichthum nöthigt England sowohl Europa als Amerika, ihm in der Form von Kommissionen für Geldgeschäfte Tribut zu zahlen.

Wechsel sind dem Gelde ähnlich, diejenigen Wechsel sind am gesuchtesten, die am allgemeinsten gelten; dies sind die Wechsel des Ortes oder Landes, welches den meisten Welthandel hat, mithin die Englands, und besonders Londons. Die Geldmacht Englands übt Anziehungskraft über die ganze Handelswelt; die Englische Bank bildet den Centralpunkt. Dieser Geldmacht suchte man vergebens durch die Bank der Vereinigten Staaten zu Philadelphia einen Haupt-Ort für Amerika entgegen zu stellen. Der Welthandel und der Reichthum Englands spielten bei dieser Frage eine noch größere Rolle als die Banken.

Einfluß des Bankwesens auf die Werthverminderung der Besoldungen der Militair- und Civil-Beamten.

Da sich durch die Ausdehnung und Einziehung der Noten der Werth aller damit abzuschätzenden Güter fortwährend ändert, und da alle Kontrakte, welche auf Geld lauten, einen unveränderlich bestimmten Werth voraussetzen, so herrscht große Unsicherheit über solche Zahlungen, welche erst nach einem Zeitraum geleistet werden sollen. Hierdurch entstehen Rechtsunsicherheit und Verletzungen der Gerechtigkeit. Diese unnatürlichen Verhältnisse sind die Folge der Bank-Privilegien. So wie alle kontraktlichen Zahlungen durch die Ausdehnung und Einziehung der Noten unsicher werden, so werden dies auch die Besoldungen angestellter Personen und der Tagelohn der Arbeiter. Oft, wenn viele Noten ausgegeben sind, kann man nur $^2/_3$ oder $^1/_2$ soviel kaufen, als zu gewöhnlichen Zeiten. Am meisten verlieren durch das Steigen des Preises aller Dinge die besoldeten Personen und die armen Handarbeiter, weil deren Einnahme bei diesen Wechseln unverändert bleibt und nicht mitsteigt.

Diese Werthverminderung der Gehalte der Beamten in Folge der massenhaften Ausgabe der Banknoten, hat in England und Nord-Amerika zu einer bedeutenden Erhöhung der Besoldungen der Civil- und Militair-Beamten geführt, so z. B. haben die Richter an den Untergerichten, den County Couris, in England eine jährliche Besoldung von 1000 Pfd. St., also fast 7000 Rthlr., und die Gehalte der Oberrichter betragen mehrere Tausende Pfd. St.; die Richter in New-York erhalten jährlich 5000 Dollars, in der Nord-amerikanischen Kriegsflotte bekommen die Kapitaine eine jährliche Besoldung von 3500 bis 4000 Dollars. Bekannt ist außerdem, daß der Tagelohn in Nord-Amerika einen Dollar beträgt, und zu erwarten ist, daß auch der Tagelohn bei uns erhöht werden müsse, falls jene Kredit-Institute ins Leben treten.

Steigert man durch Nachahmung des Amerikanischen und Englischen Bankwesens neben unserem Papiergelde die Preise aller Dinge bei uns auf die dortige Höhe, so muß man in demselben Verhältniß auch die Besoldungen aller angestellten Personen erhöhen.

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat der wahre Werth des Geldes, und somit auch des darin bezahlten Gehaltes, in Deutschland bereits um etwa 30 bis 40 pCt. in Folge der Ausbreitung des Papiergeldes, der Banknoten und der gesteigerten Förderung der edlen Metalle abgenommen, wie eine Vergleichung mit den Durchschnittspreisen des Korns ergiebt [1]). Um eben so viele Procente nämlich, als die Durchschnittspreise des Korns seit einem Jahrhundert gestiegen, sind die Werthe der edlen Metalle — wenn wir mit Adam Smith das Korn als Maaßstab derselben annehmen, — gesunken.

Eine ähnliche Erscheinung fand im 16ten Jahrhundert Statt. A. v. Humboldt sagt darüber: [2])

[1]) Vergl. die Zusammenstellung der Kornpreise in Marcardt's Schrift „über den Wohlstand im Königreich Hannover". Die Kornpreise werden wahrscheinlich für die Dauer hoch bleiben, da sich unsere Korn- und Lebensmittel-Preise ins Gleichgewicht mit denen von England und Amerika setzen, nachdem die Englischen Korngesetze hinweggefallen sind, welche früher den freien Getreidehandel störten.

[2]) A. v. Humboldt. „Ueber die Schwankungen der Goldproduktion mit Rücksicht auf staatswirthschaftliche Probleme" (In der Deutschen Vierteljahrs-Schrift von 1838, Heft 4. pag. 15—17.)

„Eine genauere Kenntniß der Geschichte der Metallproduktion oder der allmähligen Entdeckung großer erzführender Lagerstätten in der neuen Welt lehrt uns, warum das Sinken des Werthes der edlen Metalle oder (was dasselbe ist) das Steigen der Preise von Korn und anderer unentbehrlicher Erzeugnisse des Bodens und des menschlichen Kunstfleißes erst gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, und besonders zwischen 1570 und 1595 am lebhaftesten gefühlt wurde. Damals fing die Silbermenge der Bergwerke von Tasco, Zacatecas und Pachuca in Neuspanien, von Potosi, Porco und Oruro in der peruanischen Andeskette erst an, sich in Europa gleichmäßiger zu verbreiten, und ihren Effect auf die Preise des Weizens, der rohen Wolle und der Manufacturwaaren auszuüben." Während das Problem der Kornpreise, ja aller Preise als ein sehr complicirtes bezeichnet wird, folgt die Bemerkung: „nach dem, was uns aus England, Frankreich und Spanien bekannt sei, sein dort die Kornpreise seit der Entdeckung von Amerika um das Vier- bis Sechsfache gestiegen." —

Ein Steigen der Kornpreise fast um das Vierfache, hat auch bei uns während jenes Zeitraums Statt gefunden, wie sich z. B. aus dem Königsberger Ordensarchiv und der Regierungsregistratur ergiebt, wonach im Jahre 1508 eine Cölnische Mark Gold dem Werthe von 681 Scheffeln Roggen gleich war, und wonach im Jahre 1782 eine Cölnische Mark Gold dem Werthe von 206 Scheffeln gleich kam. Die Tabelle, woraus diese Zahlen genommen sind, zeigt ein stetes Fallen des Geldwerthes im Verhältnisse zum Kornpreise.*)

Dieselbe Erscheinung der frühern Jahrhunderte wiederholt sich in unsern Tagen durch die Goldgewinnung in Californien und Australien, und erklärt zum Theil die Aenderung, welche im Werthe des Geldes verglichen mit dem der allergemeinsten Lebensbedürfnisse seit einer Reihe von Jahren eingetreten ist, eine Thatsache, welche sich so fühlbar geltend macht, daß sie für Niemanden eines Beweises bedürfen wird.

Ein solches Sinken des Geld-Werthes tritt indessen nicht plötzlich ein, weil der Zuwachs im Verhältniß zu der großen Masse der vorhandenen edlen Metalle sich nur im Laufe der Jahre fühlbar machen

*) Vergl. Deutsche Vierteljahrs-Schrift von 1850, Abth. 1. Heft 2.

kann. Während fast alle andern Güter früher oder später consumirt werden, erhalten sich die edlen Metalle, wenn auch unter den verschiedensten Formen, und können jederzeit in Gestalt von Münzen dem Geldmarkt dargeboten werden. Die Gesammtmasse der edlen Metalle hat sich seit Jahrtausenden angesammelt. Der Umstand, daß immer neue Vorräthe von Gold und Silber sich mit den älteren vereinigt und durch diese allmählige Steigerung der Gesammtmenge die Masse des circulirenden Geldes fortwährend vermehrt haben, ist die Ursache, daß der Werth desselben in Beziehung zu den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens im allmähligen Abnehmen begriffen ist. Aus allen, wenn auch immerhin nur annähernd zutreffenden Zahlen, ergiebt sich, daß die Goldausbeute in den letzten Jahren eine ganz unverhältnißmäßig gesteigerte war. [1])

Nach der Mittheilung A. von Humboldt's [2]) lieferte die neue Welt zu Anfange dieses Jahrhunderts jährlich

17,000 Kilogramme in Gold
und 800,000 " in Silber,

was nach Say's [3]) Berechnung in runder Summe einen Werth von 234 Millionen Fr. oder 54 $^2/_5$ Millionen Thlr. ausmacht.

Diese ganze Ausbeute giebt man für das Jahr 1800 zu ungefähr 20 $^1/_2$ Mill. Gold und 47 $^1/_2$ Mill. Silber und zusammen zu 68 Mill. Thlr. an.

Die Ausbeute hat außerordentlich zugenommen seit das californische und australische Gold durch die Münzstätten auf die Geldmärkte wandert. In runden Summen wird dieselbe für die Jahre 1848 bis 1851 von Soetbeer folgendermaßen in Thalern berechnet [4]):

1848	47,700,000 Gold u.	45,000,000 Silber,	Total 92,700,000
1849	55,500,000 "	46,000,000 "	" 101,500,000

[1]) Otto Hübner's Werk „Die Banken" pag. 46 ff.

[2]) A. von Humboldt. Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne. T. IV. p. 218.

[3]) J. B. Say, Cours complet d'économie politique pratique, Tome I, Chap. 4.

[4]) Die Banken von Otto Hübner S. 47. Vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift, 1856. No. 74. S. 151; und Minerva, Juli 1854, Andre Cochut in der Revue des deux Mondes. (Ueber die Goldausbeute in Australien.) Endlich die sehr gründliche Abhandlung „Ueber die Werthverminderung des Geldes" I—IV. in der Zeitung für Norddeutschland vom 4—10. Juli 1855.

1850 119,900,000 Gold u. 58,600,000 Silber, Total 178,500,000
1851 143,400,000 „ 61,600,000 „ „ 204,400,000

Während nun dieses Sinken der edlen Metalle und das gleichzeitige Steigen des Korns und aller andern Güter mit Naturnothwendigkeit erfolgt, so ist es höchst bedenklich, dieses natürliche Sinken des Geldwerthes noch plötzlich und künstlich durch neue Massen von Papiergeld und Banknoten, welche man in Umlauf zu setzen sucht, zu vermehren. Der Einfluß des Papiergeldes und der Banknoten auf den Preis der Dinge beschränkt sich auf das individuelle Land wie z. B. England oder Deutschland, der der edlen Metalle erstreckt sich über die ganze Erde; der erstere wirkt daher local und plötzlich in den Grenzen des speciellen Landes, während der Einfluß der edlen Metalle auf den Preis der Dinge sich mehr auf der ganzen Erde ausgleichen würde, falls Papiergeld und Banknoten das natürliche Verhältniß nicht störten.

Schon jetzt ist wegen des gesunkenen Geldwerthes die Dienst-Einnahme für die Lebensverhältnisse der gebildeten Familien, wie sie hier vorausgesetzt werden, nicht ausreichend; sehr viele Angestellte setzen bereits aus ihrem Privatvermögen zu. Werden aber die erwähnten Banken und Kredit-Institute kreirt, und treten dann neue Preis-Steigerungen der Befriedigungsmittel der Lebensbedürfnisse ein, so bleibt für die meisten Angestellten im Militair und Civil nur die traurige Alternative, sich in drückendster Weise zu beschränken, oder Schulden zu machen. Die nicht abzuleugnende Wahrheit ist der Satz, daß bei der eintretenden Werthverminderung der Banknoten, so wie des Papiergeldes und des baaren Geldes, eine allgemeine Erhöhung der festen Gehalte der angestellten Personen unvermeidlich sein wird, wenn nicht der Stand der Staatsdiener durch die äußere Bedrängniß des Lebens moralisch herabgewürdigt und dadurch dem Staatsleben selbst der verderblichste Nachtheil zugefügt werden soll. Alle Angestellten verlieren bei dem gegenwärtig projektirten Bankwesen und den Kredit-Instituten in demselben Verhältnisse, als die Bank-Aktionaire und Direktoren dabei gewinnen. Soll dies nicht der Fall sein, so muß man die Besoldungen der Staatsdiener erhöhen. Zu diesem Zwecke würden neue Steuern nöthig sein; die Billigkeit würde fordern, diese nicht dem ganzen Volke, sondern nur den Aktionairen der erwähnten Banken

und Kredit-Institute aufzulegen, in ähnlicher Weise, wie bereits die Eisenbahn-Aktien besteuert werden; dies würde den Gewinn der Aktionaire so sehr verringern, daß wenn man diese Aktien-Besteuerung zu einer der Bedingungen bei Errichtung jener Banken und Kredit-Institute macht und machen muß, die Errichtung wahrscheinlich unterbleiben wird.

Einfluß des Bankwesens auf die politischen Verhältnisse.

Herr v. Tocqueville sagt in seinem Werke über die Demokratie Nord-Amerika's: „Nichts sei ihm mehr aufgefallen, als die allgemeine Gleichheit aller Personen", — ich habe dagegen eine ähnliche Ungleichheit in Folge der Vermögens-Verschiedenheit in vielen Lagen und Verhältnissen gefunden, wie dieselbe in Europa herrscht. Die Amerikanischen Konstitutionen reden allerdings von Gleichheit; diese ist jedoch nur die Gleichheit vor dem Gesetze. Eine Aristokratie entsteht in jedem Lande; das Bankwesen nun hat die Ungleichheit im Widerspruch mit den Gesetzen Nord-Amerika's begünstigt; es hat die Aristokratie der Bankherren an die Stelle der Aristokratie der Grund-Herren gestellt. Viele Amerikanische Staatsmänner erkennen dieses, wie beispielsweise die folgenden Mittheilungen zeigen werden:

Ueber den politischen Einfluß der Banken sagte der Präsident Jefferson:

> „Während wir England nachahmen, scheinen wir nicht daran zu denken, daß ähnliche Ursachen und Voraussetzungen ähnliche Folgen haben. Die Bank-Manie ist eine der drohendsten jener Englischen Institute. Sie erzeugt eine Geld-Aristokratie in unserm Lande, welche bereits der Regierung Trotz geboten hat; sie hat tiefe Wurzel gefaßt in dem Herzen derjenigen Klasse, aus der unsere Gesetzgeber gewählt werden; und diejenigen, welche die Konstitution zu ihren Wächtern bestellt hat, werden durch den verführerischen Einfluß dieser geldschaffenden Banken ihren Pflichten untreu. Daß Banknoten einige Vortheile gewähren, ist zuzugeben, aber daß ihre Nachtheile unendlich größer sind, läßt sich nicht leugnen. Werden wir jemals die Macht haben, ein konstitutionelles Veto dagegen einzulegen?"

Ein Komité der Legislatur des Staates New-York sprach sich im Jahre 1818 hierüber ähnlich aus:

„Von allen Aristokatien", sagten sie, „macht keine das Volk so vollständig zu Sklaven, als die Aristokratie des Geldes, und kein Verfahren war jemals zu diesem Zwecke besser entworfen, als das der gegenwärtigen Banken. Wie die Sirenen der Fabel, locken sie an, um zu verderben. Sie besitzen den Schlüssel zu dem Geldkasten der Gesellschaft, und während sie alles umlaufende Papiergeld des Landes monopolisiren, schaffen sie einen trügerischen Werthmesser, mit dem alles Vermögen, Schulden und Guthaben, abgeschätzt wird; durch ihre Vorschüsse machen sie das ganze Volk von sich abhängig."

Wie sehr die alten aristokratischen Familien der großen Plantagen-Besitzer im Süden die Gewalt der Banken haßten, welche nach Aufhebung der Majorate und Fideikommisse die vorherrschende Macht in Nord-Amerika geworden ist, ist u. A. sehr unverholen in der folgenden Rede des berühmten Randolph, eines großen Grundbesitzers in Virginien und Führers seiner Standes-Genossen, ausgesprochen, welche derselbe im Jahre 1816 im Kongreß hielt. Er sagte:

„Das Uebel der Zeit sei das mit äußerem Luxus verbundene Bestreben unzähliger Spekulanten, lieber auf jede andere Weise zu leben, als durch ehrliche Industrie, es sei mit anderen Worten die Lebensweise des Catilina — **alieni avidus sui profusus** — oder des Dibbler im Possenspiel, — die Sucht, auf Kosten Anderer faul und luxuriös zu leben. — Die Banken lieferten den Spekulanten die Mittel hierzu, und beherrschten so sehr Kredit und Spekulationen, daß von ihrem Einflusse nur wenig Leute frei wären, sowohl im Kongreß als außerhalb. Alle seien Aktien-Inhaber, Bank-Direktoren, Gläubiger oder Schuldner der Banken u. s. w."

„Während die Konstitution sich gegen Hierarchie, gegen Bevorzugungen und Adel erkläre, sei durch Bank-Privilegien der Legislaturen eine Klasse von Männern gebildet, deren Fuß er schwer auf seinem Nacken fühle. Durch Banken schaffe man eine privilegirte Klasse der gehässigsten Art; um lieber deren Herr als Sklave zu sein, müsse man nothgedrungen Bank-Aktien nehmen. Bei dem all-

verzweigten Einflusse der Banken sei es eben so unmöglich, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu nöthigen, als Gibraltar mit einer Taschenpistole zur Uebergabe zu zwingen."

Das Amerikanische und Englische Bankwesen bestätigen folgenden Erfahrungssatz: „Was auch immer die äußeren politischen Formen verschiedener Staaten sein mögen, so sind doch in jedem Volksleben zwei Tendenzen fortwährend thätig; — die Tendenz Einiger, sich zu einer Aristokratie zu bilden, und die Thätigkeit der Menge zu benutzen und zu beherrschen — und die Anstrengungen der Letzteren, diesen zu widerstehen. Die Geschichte lehrt, daß diese widerstreitenden Tendenzen stets in einem Staatsleben gewaltet haben, und walten werden; die Parteien Roms zeigen den Kampf derselben; dasselbe thun die Parteien in England und Nord-Amerika heutigen Tages, wiewohl in den Staatsformen die größten Verschiedenheiten herrschen. In jedem Volke finden sich bestimmte Interessen zufolge der geographischen Lage seines Landes, seiner geschichtlichen Entfaltung, seiner Beschäftigungen und Erwerbsquellen, seiner Kenntnisse und Vorurtheile; verstehen nun die durch äußere Umstände und Talente bevorzugten Leute diese Interessen zu lenken, so gewinnen sie einen überwiegenden Einfluß. So, z. B., haben in einer kriegerischen Nation diejenigen, welche die Anführung im Kriege üben, die Beherrschung des Elements, welches den größten Einfluß im Volke äußert. Dadurch, daß man sich die Herrschaft über die leitenden und höchsten Interessen des Volks verschaffte, ist überall die Herrschaft der Wenigen über die Menge begründet worden. In Nord-Amerika zerstörte die Demokratie geflissentlich die Gewalt der großen Grund-Eigenthümer durch Aufhebung der Englischen Gesetze über Primogenitur und Fideikommisse und durch das Gesetz einer gleichen Erbtheilung unter alle Kinder; dagegen wußten die nach Reichthum und Gewalt strebenden Personen sich Bank-Privilegien auszuwirken, wodurch sie das Kapital und den Kredit des Volkes, alle Arbeit und den Werthmesser alles Vermögens nach Willkür beherrschen. Diese Gewalt über den Kredit des Volks und über den Werthmesser alles Vermögens erstreckt sich über alle Personen und Verhältnisse, und ist deshalb ungleich größer, als die frühere Gewalt, welcher großer Grundbesitz gewährte. Durch Banken unterstützt, spielt das bewegliche Vermögen jetzt die überwiegende Rolle über das Grundvermögen. Der Einfluß des erstern erstreckt sich über die ganze Welt.

Die Englischen, Amerikanischen und Französischen Bank=Direktoren spekuliren gleichmäßig auf die Gewinnsucht, Leichtgläubigkeit, Abhängigkeit und Dummheit der Menge. Sie wissen, daß die Mehrzahl der Menschen leicht an vorgespiegelten Gewinn glaubt und daß man sie am leichtesten an der Gewinnsucht gängeln kann, deshalb rechnen sie stets auf eine zahlreiche, für sie kämpfende Partei. An die Stelle der Englischen Institute des Feudal=Rechts stellten sie das Bank=Wesen. Der Feudal=Aristokratie ist eine viel gewaltigere Bank=Aristokratie gefolgt, welche den Kredit des Volkes beherrscht. Das Haupt=Interesse aller Amerikaner ist Geld=Erwerb; wer also die Geld=Interessen beherrscht, ist der eigentliche Herrscher des Volkes: und ist es faktisch mehr, als der Präsident und alle Gouverneure. Aehnliches würde in Deutschland, wo die gleiche Erbtheilung des Römischen Rechts vorwaltet, durch Einführung eines solchen Bank=Wesens sich ereignen *).

Während im Allgemeinen die früheren großen Grundbesitzungen in Nord=Amerika durch Erbfolge in kleine Theile zerfallen sind, und der überwiegende Einfluß des massenhaften Besitzes von unbeweglichem Vermögen aufgehört hat, ist das bewegliche Vermögen, und vor allen Dingen das Geld, in den Vordergrund getreten. Die gegenwärtige Amerikanische Politik ist vorwaltend Geld=Politik. In Europa herrscht die weit verbreitete Ansicht, daß die Amerikanischen Staaten sich vorzugsweise mit ähnlichen Fragen beschäftigten, wie einst die Jakobiner in Frankreich. Diese Ansicht ist falsch, was dahin gehörte, ist mit der Revolution längst abgethan.

Der Gegenstand des jetzigen Amerikanischen Lebens ist Geld=Erwerb. Das Geld= und Bankenwesen beschäftigt daher überwiegend die Politik in den inneren Angelegenheiten aller Staaten. Der

*) „The age of bargaining hath come,
And noble name, and cultured land
Palace and Park and vassal band
Are powerless to the notes of hand
Of Rothschild's and the Baring's."

Ueber die Entstehung und den Einfluß der Amerikanischen Bank=Aristokratie findet sich eine sehr geistreiche Abhandlung des Richters Charles Daly zu New=York im 11. Bande des Democratic Review, betitelt: The ancient Feudal and modern Banking Systems, welche besondere Beachtung verdient.

Einfluß der Banken herrscht überall. Weil Herr von Tocqueville das Bankwesen zu wenig beachtet und nicht richtig durchschaut zu haben scheint, so giebt sein erwähntes Werk zu sehr die Formen des Amerikanischen Staatslebens und zeigt zu wenig die vorherrschende Gewalt, welche diese Formen durchdringt und als Mittel zu ihren Zwecken zu benutzen sucht. Das Geld- und Bank-Interesse hat stets die Scheidelinie der Amerikanischen Parteien gebildet und hat seit der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten mehr als jede andere Frage die Präsidenten-Wahlen bestimmt. Wie groß der politische Einfluß des Banken-Interesses sei, zeigen deutlicher als Worte folgende Thatsachen:

Die Konstitution der vereinigten Staaten verleihet der Bundes-Regierung nur ausdrücklich aufgezählte Rechte, welche die einzelnen Staaten gänzlich aufgegeben haben, damit die Bundes-Regierung dem Auslande gegenüber kompakt und kräftig sei und damit Konflikte zwischen der Bundes und den Staats-Regierungen vermieden werden. Im Bereich dieser Rechte ist die Bundes-Regierung unbeschränkt souverain und vermag energisch zu handeln. Hierin liegt wesentlich das Unterscheidende der Amerikanischen Bundes-Regierung von allen ähnlichen Regierungs-Formen. Unter diesen ausdrücklich übertragenen Rechten ist das zur Errichtung einer Bank der Vereinigten Staaten nicht gegeben, und die Konvention, welche die Konstitution entwarf, hat die Errichtung einer Staats-Bank verworfen, weil sie dieselbe als eine zu gefährliche Gewalt betrachtete. Dennoch ist dieselbe gegen die Konstitution mehrere Male vom Kongreß durch einen Charter ins Leben gerufen, aber nach langem Kampfe wieder aufgehoben worden.

Die Konstitution hat ferner im Art. 1. Sekt. 10. ausdrücklich bestimmt: „Kein Staat soll Geld prägen, Kredit-Papiere ausgeben, (emit bills of credit) oder etwas Anderes, denn Gold und Silber als gesetzliches Zahlungsmittel behandeln.“ Da nun die einzelnen Staaten kein Recht haben, Banknoten oder Papiergeld auszugeben, so können sie dieses Recht auch Niemandem verleihen; denn Niemand kann einem Andern ein Recht übertragen, das er selbst nicht besitzt. („Nemo plus juris in alium transferre potest, quam quod ipse habet.“) Dennoch haben alle einzelnen Staaten Bank-Privilegien verliehen, deren Gesammtzahl sich auf mehrere Hundert

und deren nominelles Kapital sich im Jahre 1840 auf 358 Millionen Dollars beliefen. — Der politische Einfluß dieser Geldmacht auf die Wahlen und Regierungs-Geschäfte, namentlich auf die Ertheilung und Erneuerung der Bank-Privilegien, ist, wie dies in der Natur der Sache liegt, höchst bedeutend.

Aehnlich scheint es sich auch mit den Obligationen über die Schulden der einzelnen Staaten zu verhalten; auch diese sind „bills of Credit" und auch diese waren die Staaten zufolge der Konstitution schwerlich befugt auszugeben.

Die Konstitution gestattet nicht die Ausgabe von Banknoten oder von Papiergeld irgend eine Art, um zu verhüten, daß nicht irgend eine den Kredit beherrschende Gewalt ein entscheidendes Uebergewicht erhalte. Man fürchtete den großen Einfluß dieser Geldmacht in den Händen der Politiker, falls sie dieselbe gebrauchen wollten. Die Geldmacht ist in einer gewinnsüchtigen Bevölkerung die gefährlichste, weil die größten Leidenschaften damit gelenkt werden können. Ein Cäsar würde in Nord-Amerika diese Macht, und nicht Armeen benutzen. Deshalb suchte England einen Einfluß auf die frühere Bank der Vereinigten Staaten, theils durch Bank-Aktien und den damit verbundenen Antheil an der Direktion, theils durch das Uebergewicht der Englischen Bank zu üben. Das Bankwesen beherrscht den Kredit und die Industrie Nord-Amerika's; hierauf konnte England nur hoffen, durch die Geldmacht zu wirken.

Montesquieu nimmt an, Tugend sei das Lebensprinzip einer Republik; — wäre dieser Satz durch Nord-Amerika bewährt, so würde nichts politisch gefährlicher sein, als das Bankwesen. Denn die Moralität des Volkes wird durch die dadurch veranlaßten gewagten Spekulationen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten durch den Aktienschwindel und die darauf folgenden Bankerotte in Gefahr gebracht und hie und da verdorben. Religion und moralische Volkserziehung vermögen nur wenig, diesem Uebel vorzubeugen; denn der Einfluß des Bösen ist rasch, der des Guten langsam. Das herrschende Prinzip in den Vereinigten Staaten ist nun zwar nicht Tugend, sondern kluger Eigennutz; aber darf auch keine Staatsform auf ein durchaus tugendhaftes und vernünftiges Volk rechnen, so muß sie doch Tugend im Volk voraus setzen. Eine mächtige Partei in Nord-Amerika erkennt die politischen und moralischen

Gefahren des Bankwesens; aber sie kämpft vergeblich seit hundert Jahren. Jeder Staat, welcher nicht harmonisch alle Volkskräfte entwickelt, enthält den Keim seines Verderbens in seiner vorwaltenden, einseitigen Richtung, selbst wenn diese ihn in seiner Blüthe groß machte, so einst die erobernde Republik Roms in ihrem Eroberungssystem — die Industrie-Republik Nordamerika's im Bankwesen.

Die Legislaturen der Staaten geben an Privatpersonen Bank-Privilegien, wozu sie die Konstitution nicht ermächtigt. Da indeß jede Partei die Bank-Privilegien nur ihren Anhängern ertheilt, und da diese Parteien stets in der Gewalt der verschiedenen Staaten wechseln, so sind die Bank-Privilegien ziemlich gleich vertheilt. Beide Parteien bilden und begünstigen auf diese Weise eine privilegirte Geld-Aristokratie, deren Einfluß mit jedem Jahre bedeutender wird. Geld ist aufgehäufte Arbeit; wer es besitzt, braucht nicht zu arbeiten und kann über die Arbeit Anderer, sowohl die körperliche als geistige, befehlen. Geld ist folglich Macht, die größte in jetziger Zeit, in der das Streben nach Gelde und nach Befriedigung der materiellen Bedürfnisse und des Luxus die Mehrzahl aller Menschen beherrscht. Was läßt sich in dieser käuflichen Welt nicht alles mit Gelde thun! Die gefährliche politische Bedeutung der Ertheilung von Privilegien zum Geldmachen, zur Beherrschung des Kredits und des Werthmessers alles Vermögens einer Nation bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Alle diese geschilderten politischen Gefahren bedrohen auch uns, wenn den oben erwähnten Kredit-Instituten und Banken die erstrebten Privilegien zum Geldmachen und zur Beherrschung des Kredits sollten ertheilt werden.

Aurum per medios ire satellites
Et perrumpere amat saxa potentius
Ictu fulmineo.

Geschichte des neuern Englischen Bankwesens.

Welche Folgen durch Zuviel-Ausgabe von Banknoten und durch darauf folgende plötzliche Einziehungen derselben veranlaßt worden sind, möge die neuere Geschichte des Englischen und Amerikanischen Bankwesens zeigen.

Um Nordamerikanische Einrichtungen und Verhältnisse richtig zu beurtheilen, muß man oft auf ähnliche Verhältnisse in England,

und zuweilen sogar auf ältere Eigenthümlichkeiten des Alt-Germanischen Lebens zurückblicken. Obgleich sich die Vereinigten Staaten von England politisch unabhängig gemacht haben, so ist doch der Einfluß der Englischen Institutionen und der Schriften darüber in Nordamerika vorherrschend geblieben. So hat auch das Vorbild der Englischen Banken bedeutend auf die Nordamerikanischen gewirkt. Obgleich deren Formen ähnlich sind, so hat doch die Englische Gesetzgebung über das Bankwesen einen konservativen, die Amerikanische Gesetzgebung über dieselben einen demokratischen Charakter.

In England haben sich die Ansichten über Banknoten während der letzten 70 Jahre bedeutend geändert. Fassen wir die Ansichten Adam Smith's aus seinem Werke „Wealth of nations" kurz zusammen, so äußert er die folgenden:

1) Er hält für rathsam, daß der Austausch unter den Konsumenten in baarem Gelde, unter den Kaufleuten dagegen in Noten geschehe; deshalb sollen nach seiner Ansicht die Banken in den Städten keine Noten unter 10 Pfd. Sterl., die auf dem Lande keine Noten unter 5 Pfd. Sterl. ausgeben dürfen. Lauten die Noten auf eine geringe Summe, z. B. 1 Pfd. Sterl. oder weniger, so erfüllen sie die Cirkulation des gewöhnlichen Lebens, und Silber und Gold wird im Handel aus dem Lande geschickt.

2) Wenn die Banken verbunden wären, zu jeder Zeit auf Verlangen ihre Noten in baarem Gelde zu bezahlen, so könnte ihr Geschäft in jeder andern Beziehung ohne Nachtheil für's Volk frei von allen Beschränkungen sein.

3) Er setzt hierbei voraus, daß den Banken keine Privilegien vom Staate ertheilt werden.

4) Er glaubt, daß der Betrag aller Noten, die ein Land erfordere, der Summe des baaren Geldes gleich sein werde, welches umlaufen würde, falls es keine Banknoten oder Papiergeld hätte, und

5) daß dieser Betrag nicht überschritten werden könne, ohne sofort eine Nachfrage nach baarem Gelde zu erzeugen, um letzteres aus dem Lande zu senden, so daß keine Zuviel-Ausgabe von Noten und deren üble Folgen für das Volk ent-

stehen könnten, sondern daß nur die Banken selbst durch die Zuviel-Ausgabe litten.

6) Er nimmt endlich an, daß, wenn die Banken ihre Noten nur auf gute Wechsel und gute Geschäfts-Papiere ausleihen, sie sich keine Zuviel-Ausgabe von Noten zu Schulden kommen lassen würden.

Diese Ansichten herrschten bis zum Jahre 1797, in welchem die Bank von England Zahlungen in baarem Gelde einstellte.

Damals wurde das verderbliche Gesetz erlassen, betitelt **Bank Restriction Act**, wodurch alle Restriktionen aufgehoben, und der Bank die Erlaubniß ertheilt wurde, Noten nach Willkühr auszugeben, ohne die Obliegenheit, dieselben in baarem Gelde zu bezahlen. Dieses Gesetz verwirrte nicht allein die Praxis, sondern auch die Theorie hinsichtlich des Geldes als Werthmesser.

Damals wurde der Bank von England auch die Erlaubniß ertheilt, Noten zu dem niedrigen Betrage von 1 Pfd. Sterl. auszugeben, und außerdem wurde ihr der Vortheil gewährt, daß in ihren Noten alle übrige Banken Zahlungen leisten mußten. Aber seit 1809 bemerkten scharfsinnige Männer, daß der Wechsel-Kours gegen England sehr ungünstig stand. Dieser Umstand gab zu Untersuchungen Veranlassung. Da indeß die Banknoten für einige Zeit nicht bemerkbar fielen, so fing man an, baares Geld als überflüssig zu betrachten; und während die Noten sanken, herrschte die Meinung, baares Geld sei gestiegen, die Noten seien im Werth unverändert geblieben. Das Irrthümliche dieser Ansicht bewies Ricardo in seiner 1809 herausgegebenen Schrift, betitelt: „**The high price of bullion, a proof of the Depriciation of Banknotes**", welche die Grundlage des **Bullion Committee** von 1811 bildete.

Die Ansichten dieses Komité's wurden nun die herrschenden; sie bewiesen:

1) das Irrthümliche der Annahme, daß Banken nicht zu viel Noten ausgeben könnten, wenn sie nur auf Wechsel liehen, und zeigten

2) daß eine Zuviel-Ausgabe der Noten von den Kaufleuten und Banquiers nicht eher entdeckt werden könne, als die Noten in allgemeinen Umlauf gekommen und dieselben im Preise gesunken seien.

Hierdurch zeigte sich gegen die Ansichten Adam Smith's:

1) daß die Banken keine sichere Regel hätten, um sich vor der Zuviel-Ausgabe der Noten zu bewahren, und daß
2) wenn sie zu viel Noten ausgeben, dadurch die Preise gestört, und die Nachtheile auch vom Volk, und nicht nur von den Banken, getragen würden.

Außerdem stellte das Komité die Ansicht auf, daß die Bank von England die übrigen Banken regulire. Während der Jahre 1811 bis 1815 waren die Noten 20 bis 25 pCt. unter ihren Nominalwerth herabgesunken, obgleich alle übrigen Banken Englands und Schottlands mit den Noten der Bank von England, oder was dasselbe war, in Wechseln auf London zahlen mußten.

Im Mai 1821 begann die Bank von England wieder ihre Noten mit baarem Gelde zu berichtigen. In den 24 Jahren, während welcher die gesunkenen als Papiergeld umlaufenden Noten die Cirkulation erfüllten, waren mehrere Hundert Millionen der Staatsschuld hinzugefügt.

Die in baarem Gelde zu leistende Bezahlung der Interessen einer in gesunkenen Banknoten kontrahirten Staatsschuld und die Berichtigung aller Privat-Obligationen in baarem Gelde, welche zur Zeit der gesunkenen Banknoten kontrahirt waren, veranlaßten große Verlegenheiten. Dennoch fing die Bank von England, sowie die übrigen Banken, sehr bald an, die Ausgabe ihrer Noten auszudehnen, und ein Schein von Reichthum verbreitete sich, der alle Augen blendete. Dies dauerte bis zum September 1825. Von da an bis Ende December zeigten sich Schwierigkeiten, welche allgemeines Verderben drohten.

Solch eine Krisis, welche sich mitten im Frieden ereignete, nach einer guten Ernte und nur erklärlich aus Fehlern des Bank-Systems, legte den Ministern die Pflicht auf, dem Uebel in der Gegenwart und für die Zukunft zu steuern. Viele der größten Staatsmänner Englands, wie der Herzog von Wellington, vor Allen der scharfsichtige Lord Liverpool, Charles Grant, Huskisson, Lord King u. s. w. stimmten darin überein, daß man bei notenausgebenden Banken vergeblich nach einem genügenden Verhütungsmittel der Zuviel-Ausgabe der Noten suche, und sie erklärten: „die Erfahrung der letzten Jahre habe das Irrthümliche

der Theorie dargethan, welche angebe, daß Banknoten so lange völlig sicher seien, als sie in Gold und Silber umgesetzt werden könnten; sie habe ferner das Falsche der Theorie gezeigt, daß Ein-Pfund-Noten und Sovereigns zusammen cirkuliren könnten." In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten, wurde ein Gesetz erlassen, wonach vom 5. April 1826 an keine Noten unter 5 Pfund ausgegeben werden sollten.

In derselben Zeit griff der Schatzmeister von England die Meinung an, daß die Bank von England die übrigen Banken regulire.

Im Jahre 1833 wurde durch eine Parlaments-Akte der Bank von England die Fortdauer des Charters bis zum Jahre 1855 bewilligt, und von dem Jahre 1855 bis dahin, daß das Parlament der Bank Nachricht gebe, daß nach Ablauf eines Jahres der Charter revidirt werden solle. Es wurde zugleich dem Parlament das Recht reservirt, schon nach dem Ablauf von 10 Jahren der Bank Nachricht zu geben, daß man den Charter revidiren wolle. Da jener Zeitpunkt im August 1844 eintrat, so schlug Sir Robert Peel am 6. Mai 1844 die folgenden Aenderungen des Charters vor, welche im Wesentlichen angenommen sind.

Die Ansicht Sir Robert Peel's ist, die Ausgabe von Banknoten allmälig der Bank von England ausschließlich zuzuwenden und diese gesetzlich zu beschränken und zu kontroliren. Es ist deshalb die Bank von England, welche bekanntlich nicht Staats-, sondern Privat-Bank ist, nach seinem Vorschlage in zwei getrennte Departements getheilt — das eine ausschließlich beschäftigt mit der Ausgabe von Noten, — das andere mit den üblichen Wechselgeschäften. Jede Abtheilung hat ihre eigenen Beamten. Der Betrag der Banknoten soll bestimmt werden, zu einem Theile nach der festgesetzten Summe von 11 Millionen Pfund, welche die Regierung der Bank schuldet, und von 3 Millionen Exchequer bills; zum andern Theil durch die Masse des vorräthigen baaren Geldes. Mindert sich letzteres, so sollen in demselben Verhältniß Banknoten eingezogen werden. Der Gewinn von der Noten-Ausgabe zu 14 Millionen gehört der Bank, und beträgt zufolge der Berechnung des Sir Robert Peel nach Abzug aller Ausgaben die reine Summe von 100,000 Pfund Sterling.

Giebt die Bank Noten über den Betrag von 14 Millionen Pfund aus, so soll sie den Gewinn einer solchen Mehr-Ausgabe der Regierung geben, damit der Reiz zur Zuviel-Ausgabe vermindert werde. Nach dem Plan des Sir Robert Peel sollte die der Bank gegebene Sicherheit von 14 Millionen und die darauf gegründete Ausgabe von Noten nicht vermehrt werden dürfen ohne die Zustimmung von drei Mitgliedern des Gouvernements, damit eine Zuviel-Ausgabe von Noten erschwert werde. Diese Klausel ist jedoch vom Parlament nicht angenommen worden. Sir Robert Peel ist der Meinung, daß die Regierung Antheil am Gewinn der Ausgabe von Noten haben müsse. Die Regierung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von zehn Jahren abermals den Charter zu revidiren.

Die Bank von England, sowie alle übrige Banken des Königreichs, sollen wöchentlich gedruckte Berichte herausgeben, sowohl über die ausgegebenen Noten, als über die Wechsel-Geschäfte, damit die Summe aller ausgegebenen Noten kontrolirt werden könne. Außerdem soll eine Liste der Bank-Direktoren und Bank-Interessenten gedruckt werden, damit das Publikum wissen könne, mit wem man es zu thun habe. Ferner soll keine der Banken des Landes mehr Noten ausgeben und im Umlauf erhalten dürfen, als jede durchschnittlich in den letzten drei Jahren ausgegeben hat. Endlich soll keine neue Bank die Befugniß erhalten, Noten auszugeben: nach dem Grundsatze, daß Konkurrenz in den eigentlichen Wechsel-Geschäften für's Publikum vortheilhaft, die unbegrenzte Ausgabe von Noten dagegen verderblich sei.

Die wöchentlichen Berichte der Bank von England beweisen, seitdem das neue Gesetz in Wirksamkeit getreten, eine große Regelmäßigkeit in ihren Geschäften, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Bank von England.

	Februar 22.	März 15.	März 29.	April 26.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Ausgegebene Noten . . .	28,679,520.	29,148,060.	29,471,410.	29,253,945.
Gold u. Barren	12,755,367.	13,102,763.	13,380,953.	13,180,672.

	Februar 22.	März 15.	März 29.	April 26.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Silberbarren	1,924,153.	2,045,307.	2,090,457.	2,073,473.
Rest	3,252,281.	3,579,429.	3,584,054.	3,176,289.
Oeffentliche Deposita . .	5,237,999.	6,451,283.	7,321,855.	2,643,448.
Andere Deposita . . .	9,941,556.	9,994,572.	10,713,052.	10,781,637.
Siebentags- u. andre Noten	985,035.	980,378.	1,023,977.	17,181,547.
Gouvernements-Sicherheiten	13,522,379.	13,474,379.	13,589,379.	13,921,966.
Andere Sicherheiten .	10,784,494.	11,836,377.	13,126,489.	9,680,272.
Noten . . .	8,889,215.	9,451,385.	9,747,280.	8,101,770.
Gold u. Silber	773,783.	796,251.	732,810.	631,913.

Cirkulation der Bank von England.

	März 8.	März 15.	März 29.	April 26.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
Ausgegebene Noten . . .	29,040,075.	29,148,069.	29,471,410.	29,253,945.
Not. im Besitz	8,340,815.	9.451,385.	9,747,280.	8,101,770.
Wirkl. Cirkul.	19,699,360.	19,696,684.	19,724,130.	21,152,175.

Ich nehme mir die Erlaubniß, zu bemerken, daß ich schon im Januar und Februar 1842 in zwei Nummern einer Monatsschrift, betitelt: **Hunt's Merchants Magazine and Commercial Review**, herausgegeben in New-York, wovon ich Exemplare in der Königlichen Bibliothek in Berlin niedergelegt, Ansichten ausgesprochen habe, welche in einigen Punkten mit den so eben mitgetheilten des Sir Robert Peel, welche derselbe im Mai 1844 ausgesprochen hat, übereinstimmen. Ich habe daselbst unter Anderm gesagt: Alle Uebel und Gefahren der Banknoten und des Papiergeldes seien in einem Punkte zu heilen, — in der Verhütung der Zuviel-Ausgabe. Damit das Mittel gegen die Nachtheile der Letzteren wirken könne, ehe sie eintreten, müsse es präventiv und nicht nur

korrektiv sein; deshalb müsse es in der gesetzlichen Beschränkung der Ausgabe selbst liegen, und daher müsse die Noten-Ausgabe von den eigentlichen Wechsel-Geschäften streng getrennt sein; beide Geschäfte müßten von verschiedenen Personen besorgt werden. Die Noten-Ausgabe dürfe nicht von den vielen Banken der Staaten, sondern müsse nur von einer einzigen Anstalt für das ganze Reich besorgt werden. Es dürfe nur eine gesetzlich bestimmte Summe ausgegeben werden; und damit diese Summe nicht überschritten werde, so müsse die Regierung darüber Aufsicht führen, und es dürften diejenigen Personen, welche mit der Noten-Ausgabe beauftragt seien, bei der Ausgabe derselben kein Interesse haben, damit sie nicht aus eigenem Interesse zur Zuviel-Ausgabe verleitet würden. Diese Noten-Ausgeber sollten keine Wechsel- und Bankgeschäfte treiben. — Daneben müßten die Verpflichtungen der Direktoren und Interessenten in Wechselgeschäften, oder der Wechselbank, den Verpflichtungen gleich sein, welche das Wechselrecht auflegt, damit Eigennutz sie zur Vorsicht nöthige. Ich habe dort ferner vorgeschlagen, fortwährend Uebersichten der ausgegebenen Noten und des Bestandes der Bank dem Publiko durch den Druck bekannt zu machen.

Ich kann nicht umhin, einige Bestimmungen des Bankgesetzes Sir Robert Peel's als bedenklich zu bezeichnen:

1) Es fehlt an einem Sicherheits-Ventil, um Explosionen vorzubeugen, seit die oben erwähnte Befugniß der drei Regierungs-Mitglieder hinsichtlich der Beschränkung der Noten-Ausgabe hinweggefallen ist, und statt dessen soll
2) nach dem neuen Gesetz die Bank von England in eben dem Verhältniß ihre Noten eintreiben, in welchem die Summe des baaren Geldes in der Bank verringert werden mag. Diese Maßregel soll den Werth des Papiergeldes im Gleichgewicht halten. Es werden jedoch hierdurch Gefahren für die Bank und für die Kaufmannswelt entstehen, sobald in Folge schlechter Ernten oder großer Importationen oder Kriege ein bedeutender Theil des baaren Geldes von der Bank ins Ausland geschickt wird. In Folge schlechter Ernten sank die Summe des baaren Geldes in der Bank von England in den 18 Monaten vom April

1838 bis Oktober 1839 von 10,126,000 Pfd. St. auf 2,525,000 Pfd. St. herab. Dennoch wurde damals nur eine geringe Summe von Noten eingezogen, wie die folgende Uebersicht zeigt:

Bank von England.

		Cirkulation.	Baares Geld.
1838.	April	18,987,000.	10,126,000.
=	Oktober . . .	19,259,000.	9,437,000.
=	December . .	18,462,000.	9,363,000.
1839.	Oktober . . .	17,612,000.	2,525,000.
1840.	Oktober . . .	17,231,000.	4,145,000.

Wäre das neue Bankgesetz im Jahre 1839 in Wirksamkeit getreten, so hätte mit der Entfernung des baaren Geldes auch die Cirkulation der Banknoten innerhalb weniger Monate auf den niedrigsten Standpunkt beschränkt werden müssen, und das Verderben der Kaufmannswelt würde allgemein gewesen sein. Die Cirkulation der Noten ist während der letzten 10 Jahre vor dem neuen Bankgesetz gleichmäßiger gewesen, als die Masse des baaren Geldes in der Bank, wie die folgende Uebersicht zeigt:

Bankbewegungen in England.

Cirkulation aller Banken.	Cirkulation der Bank von England.	Vorräthiges Geld in der Bank von England.
Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Im Jahre 1834 . . . 29,288,000	19,147,000	9,431,000
1835 . . . 29,011,000	18,591,000	6,329,000
1836 . . . 29,510,000	18,081,000	7,801,000
1837 . . . 29,463,000	17,868,000	4,071,000
1838 . . . 29,911,000	18,987,000	10,126,000
1839 . . . 30,630,000	17,612,000	7,073,000
1843 . . . 39,063,539	19,314,000	15,480,000
1844 . . . 39,585,104	21,327,000	15,844,000

Wäre die Cirkulation der Noten stets in Gemäßheit des baaren Geldes vermindert und ausgedehnt, so hätte England ein schwankendes, und deshalb gefährliches Papiergeld gehabt. — Die Erfahrung wird zeigen, ob diese Bedenken ungegründet sind oder nicht. Da an Banken keine neuen Privilegien zur Ausgabe von Noten ertheilt werden sollen, und da die Charters der bestehenden mit der Zeit erlöschen, so wird einst die Bank von England das alleinige Recht zur Ausgabe der Noten haben. Dann wird das Parlament Sorge tragen müssen, diese Gewalt und die Noten-Ausgabe in gesetzlichen Grenzen zu halten.

Die Schottischen Bank-Gesellschaften.

Die Schottischen Bank-Gesellschaften haben Korporationsrechte, aber keine besonderen Staats-Privilegien; sie verrichten die üblichen Bankgeschäfte; jede Bankgesellschaft kann eine beliebige Zahl von Mitgliedern aufnehmen; jedes ihrer Mitglieder ist mit seinem ganzen Vermögen für die ausgegebenen Noten und für alle Schulden der Gesellschaft verantwortlich, und alle Mitglieder haften solidarisch*). Austretende Mitglieder bleiben für die Bankschulden verantwortlich, welche während der Zeit ihrer Theilnahme an der Bank kontrahirt sind. In England ist das Verhältniß der Privat-Bankgesellschaften dem Schottischen ähnlich. Eigennutz soll die Mitglieder von einer Zuviel-Ausgabe der Noten abhalten und sie nöthigen, um ihr eigenes Verderben zu verhüten, ihre Noten in den Grenzen einer stets bereiten Auswechselung gegen baares Geld zu halten. Diese Banken sind viel sicherer und weniger gefährlich, als die vom Staate privilegirten, weil sie vorsichtiger in der Noten-Ausgabe sind. Denn das Interesse dieser nicht privilegirten Bankgesellschaften ist eine sorgfältige Begrenzung in der Ausgabe von Noten. Das Interesse der in Amerika vom Staate privilegirten Banken,

*) The Scotish Banker, by W. H. Logan, Edinburgh 1845. pag 5. 6. and 19. A. Practical Treatise on Banking by F. W. Gilbart pag. 129. The following is the language of the report of the Comittee of the House of Commons: „The partners of all banking companies are bound jointly and severally, so that each partner is liable to the whole extent of his fortune for the whole debts of the company."

deren Mitglieder nicht persönlich für die Zuviel-Ausgabe der Noten verantwortlich sind, die vielmehr durch eine ausgedehnte Cirkulation der Noten gewinnen, neigt sich nothwendigerweise zur möglichsten Ausdehnung in der Ausgabe von Noten hin, mithin zur Zuviel-Ausgabe an eine unendliche Zahl von Schuldnern, deren Mehrzahl sie in jeder Krisis zur Zahlung oder zum Untergang nöthigen. Wie die bisherigen Erfahrungen bewiesen haben, wirken keine gesetzliche Bestimmungen als genügende Vorkehrungen gegen die Gefahren und Uebel, welche durch privilegirte Bankgesellschaften entstehen.

Sir Robert Peel hat im Frühjahr 1848 ein Gesetz im Parlament vorgeschlagen, wodurch das Schottische und Irländische Bankwesen regulirt werden sollte. Die Tendenz dieses Gesetzes ging dahin, den Noten der Bank von England auch dort eine allgemeine Cirkulation zu geben; es war in seinem Inhalte dem ähnlich, welches im August 1844 für England angenommen wurde. Es begrenzte die Noten-Ausgabe auf die Durchschnitts-Summe der 13 Monate, welche dem 27. April 1844 gefolgt sind. Zahlungen über diese Summe sollten entweder in baarem Gelde oder in den Noten der Bank von England geleistet werden. Die letzteren sollten als gesetzliches Zahlungsmittel für alle Theile Großbritanniens gelten. Die Durchschnitts-Summe der Noten, zu deren Ausgabe nach dem neuen Plane die Schottischen Banken berechtigt sein sollten, wird etwas mehr als 3,041,090 Pfd. St. betragen, die sämmtlichen Banken in Irland werden 6,271,000 Pfd. St. an Noten ausgeben dürfen, dies wird für Irland und Schottland zusammengenommen die Summe von 9,312,000 Pfd. St. ausmachen.

Eine mehr als hundertjährige Erfahrung hat gezeigt, daß das Schottische Bankwesen unter allen bestehenden das beste ist, und es besitzt daher das vollste Vertrauen des Volkes.

Es würde daher für Deutschland rathsam sein, daß man bei den neu zu errichtenden Privatbanken die bewährten Schottischen Banken zum Muster nehmen möchte.

Da das eigene Interesse der Bankgesellschaften nach diesem Vorbilde sie zu einer vorsichtigen Begrenzung der Noten-Ausgabe veranlaßt, so leisten sie aus eigenem Interesse, was man sonst nur durch äußere Mittel gegen schwindelnde Banken erzwingen kann.

Die Schottischen Banken sichern sich selbst durch Vorsicht in jeder Beziehung hinsichtlich der Direktoren, der Theilnehmer und der Verwaltung, und außerdem durch gegenseitige Kontrole der Banken.

Die Direktoren müssen bedeutende Bankantheils-Eigner sein, damit sie ihr eigenes Interesse zur größten Vorsicht veranlasse; das Stimmrecht der übrigen Bankantheils-Eigner vermehrt sich im geraden Verhältniß ihres Bankantheils; in einigen Banken können sie jedoch nicht mehr als je vier Stimmen haben*).

Die erwähnte gegenseitige Kontrole der Banken möchte ich mit einigen Worten zur Nachahmung empfehlen. Diese Kontrole wird bewirkt durch den Austausch der Noten aller Banken, durch ein Verfahren, welches schon im Jahre 1752 von der Bank von Schottland und von der dortigen sog. Königlichen Bank angefangen wurde, und welches seitdem als höchst zweckmäßig in Uebung geblieben ist.

Am Dienstage und Freitage jeder Woche wird abwechselnd in der sog. Königlichen und in der Bank von Schottland zu Edinburg der Austausch der Noten vorgenommen. Um diesen Austausch zu ermöglichen, werden die Noten aller Banken aus allen Provinzen Schottlands, die in jeder Hauptbank und bei deren Zweigbanken aufgesammelt sind, nach den verschiedenen Banken von denen sie ausgegeben sind sortirt, und es wird der Betrag derselben notirt. Die Provinzialbanken nun haben Agenten zur Auswechselung ihrer Noten in Edinburg. Diese und die Beamten der verschiedenen Edinburger Banken vereinigen sich im Lokal einer der obengenannten Banken (deren Direktor den Vorsitz führt), und dort erhalten sie ihre eigenen Noten im Austausch für diejenigen zurück, welche sie von andern Banken haben. Sollten sie hierbei eine größere Summe in ihren Noten erhalten, als die welche sie an andere Banken in deren Noten auszahlen, so ist der Rest in baarem Gelde oder in Noten der Bank von England zu berichtigen. Es findet also ein gegenseitiges Compensiren statt. Nur solche Banken haben für ihre Noten Cours in Schottland, welche an diesem Austausch Theil nehmen. Denn durch diesen Tausch wird zweimal wöchentlich das Mittel geboten, unzweifelhaft zu constatiren, ob irgend eine Bank in Schottland ein Uebermaaß ihrer Noten in Cours gesetzt hat.

---

*) The Scotish Banker by W. H. Logan pag. 15. 18. and 24.

In London verfahren die großen Banquiers auf ähnliche Weise, indem sie am Abend eines jeden Wochentages im dortigen Clearing-Hause gegenseitig ihre Wechsel eintauschen, compensiren und den Rest in baarem Gelde oder in Noten der Bank von England bezahlen*). Oft habe ich dort zugesehen, wie in kurzer Zeit die Werthe von Millionen in Wechselforderungen ausgetauscht und berichtigt wurden. Dies geschieht einfach mit Wechseln, welche dort aus der ganzen Welt zusammenfließen, ohne die Hülfe privilegirter Kredit-Institute. Es ist eine interessante Erscheinung, daß der Handel des größten Handelsstaats, Englands, weniger durch Banknoten und Geld, als durch Wechsel vermittelt wird.

Ein solches Verfahren wäre auch für die Staats- und Privatbanken in den deutschen Staaten dringend zu empfehlen. Denn durch dasselbe kontroliren sich alle Banken gegenseitig und ohne Unterlaß.

Geschichte des Bankwesens in Nordamerika.

Die ersten Banknoten wurden in Nordamerika im Staate Massachusetts seit dem Jahre 1690 ausgegeben. Süd-Carolina und Pennsylvanien folgten dem Beispiel in den Jahren 1713 bis 23, und veranlaßten auch die übrigen Staaten zur Nachahmung. Die sämmtlichen Noten fielen jedoch zufolge ihrer Zuvielausgabe sofort im Werthe; schon im Jahre 1713 waren Geld und Silber gänzlich aus dem Staate Massachusetts verschwunden, und der Preis aller von Europa eingeführten Güter stieg. Gewagte Geschäfte, Verluste und Bankerotte mehrten sich mit der Vermehrung der Banknoten. Da die Englischen Kaufleute hierdurch große Verluste erlitten, so wurde im Jahre 1763 eine Parlaments-Akte gegen die Ausgabe von Banknoten in Nordamerika erlassen, und jeder Gouverneur mit einer Strafe von 100 Pfd. Sterl., mit Absetzung und Unfähigkeits-Erklärung zu irgend einem Amte bedroht, im Fall er seine Zustimmung zur Errichtung einer Zettelbank geben würde.

Da die hierüber unzufriedenen Spekulanten dieses Gesetz zu umgehen suchten, so ward 10 Jahre später ein ähnliches Gesetz erlassen. Diese beiden Gesetze hielten die Anzahl der Banknoten von jener Zeit an bis zum Unabhängigkeitskriege in Schranken, nachdem

*) The System of the London Bankers Clearances by W. Tate.

zuvor die Banken der Kolonien, deren Noten unter dem Namen **Provincial paper money** bekannt sind, allen Kredit zerstört hatten. Unparteiische Schriftsteller jener und neuerer Zeit, z. B. W. M. Gouge, sagen, daß die Verluste, welche ehrliche Leute durch Straßenräuber und Diebe erlitten, unbedeutend gewesen seien im Verhältniß zu dem, was sie durch die Banknoten eingebüßt hätten*). Durch diese traurige Erfahrung gewarnt, wurde später in der Konstitution der Vereinigten Staaten Artikel 1. Sekt. 10. die Bestimmung ausgesprochen: „kein Staat solle Noten auf Kredit ausgeben." Während des Unabhängigkeitkrieges wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten auf deren Kredit vom 10. Mai 1775 bis zum 31. Mai 1781 die enorme Summe von 357,476,541 Dollars Papiergeld (**continental money**) in Umlauf gesetzt. Eine ausführliche Angabe hierüber findet sich in den **Essays by Pelatiah Webster** von 1767 bis 1781.

So lange dies Papiergeld die Summe von 9 Millionen Dollars nicht überstieg, stand es nach dem übereinstimmenden Zeugnisse von Jefferson und Paine gleich mit baarem Gelde; aber seit Juni 1781 gab man nur 1 Dollar baar für 400 bis 1000 Dollars in Papiergeld. Damit hörte denn natürlich die fernere Ausgabe desselben auf. Hätte man die Summe desselben sofort vermindert, sobald es zu sinken anfing, und die weiteren Bedürfnisse der Regierung durch Steuern erhoben, so würde man dem Volke viel Elend erspart haben. Wie Herr Pelatiah Webster berichtet, wurden durch dieses Papiergeld Tausende von Familien an den Bettelstab gebracht, die der Regierung das meiste Vertrauen geschenkt hatten; dies Papiergeld verursachte mehr Elend, als das Schwert und Feuer der Engländer.

Damit das Papiergeld eines Staates sicher stehe, muß die Summe desselben im angemessenen Verhältniß zu der Zahlungsfähigkeit der Regierung gehalten werden. — Preußen hat diese Vorsicht beobachtet, und sein Papiergeld hat stets dem baaren Gelde gleich gestanden. Die Vereinigten Staaten, Oesterreich, Frankreich und andere Staaten, welche während ihrer Kriege zu viel Papiergeld ausgaben, haben dadurch schwer gelitten. Wenn ein Staat

*) **W. M. Gouge, Paper-Money and Banking in the United States, Chap. II.**

mehr Papiergeld ausgiebt, als möglicher Weise in baarem Gelde bezahlt werden kann, dann entsteht nothwendig die Besorgniß, die Absicht könne nicht sein, es zum Metallwerthe einzulösen; der Metallwerth wird dann ungewiß, fällt und sinkt tiefer und tiefer mit jeder Vermehrung des Papiergeldes. Nachdem mit dem 9. Oktober 1781 der Krieg beendigt war, begann am 7. Januar 1782 die Bank der Vereinigten Staaten ihre Wirksamkeit, welche im Mai 1780 ihr Privilegium vom Kongreß erhalten hatte. Im Kongreß fand ihre Errichtung kräftigen Widerstand, und die Maßregel wäre schwerlich durchgegangen, hätte der Drang der damaligen Umstände eine ruhige Ueberlegung gestattet.

Diese erste Bank der Vereinigten Staaten, welche den Namen „Bank of North-America" führte, verursachte eine solche Unzufriedenheit, daß ihr Privilegium schon im September 1785 wieder aufgehoben werden mußte. Der Geldeinfluß der Bank war jedoch schon bedeutend genug, um eine Erneuerung ihres Privilegiums im März 1787 durchzusetzen. Sie bekam nun den Namen „Bank of the United States." Im Jahre 1811 wurde ihr Charter wegen Mißbrauchs abermals aufgehoben, und selbst Henry Clay erklärte sie für inkonstitutionell. Im Jahre 1816 wurde die Bank wieder hergestellt; im Jahre 1834 legte der Präsident Jackson sein Veto gegen die Erneuerung des Charters ein. Die Bank verschaffte sich dann gegen große Geldopfer einen Charter von Pennsylvanien, und erklärte sich endlich bankerott. Daß es besser gewesen wäre, die Gesetzgebung hätte durch solche plötzliche Wechsel die natürlichen Gesetze des Geldumlaufs nicht gestört, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Herr v. Gerstner behauptet in der citirten Schrift S. 31—34, daß ohne die Bank der Vereinigten Staaten Anarchie unter den übrigen dortigen Banken ausgebrochen sei. Es hat sich diese Behauptung des Herrn v. Gerstner geschichtlich nicht bewährt. Es zeigt sich vielmehr, daß die Bank der Vereinigten Staaten ebensowohl als die übrigen Banken Handelskrisen veranlaßte. Als Beispiel möge eine kurze Schilderung der beiden Handelskrisen von 1819 und 1837 dienen. Die erste im Jahre 1816 auf's Neue ins Leben getretene Bank der Vereinigten Staaten hatte in einem Zeitraume von 18 Monaten so viel Noten mehr ausgegeben, als

ein sicherer Geschäftsbetrieb erlaubte, daß sie sich genöthigt sah, um den eigenen Bankerott zu verhüten, vom 20. Juli 1818 bis zum 1. April 1819 mehr als 6 Millionen Dollars von ihren Schuldnern einzutreiben, und von da an bis zum 17. Mai 1819 enorme, nicht genau zu ermittelnde Summen. Die Bank rettete sich auf diese Weise, aber ihre Schuldner waren bankerott. Allgemeiner Ruin verbreitete sich über alle Staaten, und das Bild des Elends, welches Tausende von betriebsamen Leuten mitten im Frieden erlitten, war größer als das Elend mancher Kriege.

In dem **Weekly Register** des Herrn Niles von 1819 findet sich eine Schilderung, deren Ansicht zu empfehlen ist. Herr Niles giebt daselbst ein Bild der zahllosen Bankerotte der angesehensten Kaufleute und Fabrikanten. Er erzählt, daß 20,000 Arbeiter vergeblich Beschäftigung in Philadelphia suchten, so 10,000 Arbeiter in New-York, eine ungefähr gleiche Anzahl in Baltimore und daß das Verhältniß in den übrigen Städten ähnlich war. Güter aller Art wurden in öffentlicher Versteigerung auf Veranlassung der Banken unter der Hälfte ihres früheren Werthes verkauft. Dasselbe Verhältniß fand im Süden, wie im Norden statt. Kein Theil der Union blieb verschont. Die Jahre 1837 bis 1841 gewährten mitten im Frieden ein ähnliches Bild. Da dieser letztere Zeitabschnitt vorzugsweise reich ist an warnender Lehre, und da es von Interesse sein dürfte, die Ursachen kennen zu lernen, wodurch damals die Handelswelt so empfindlich gelitten hat, so scheint es zweckmäßig, diese Periode abgesondert zu behandeln.

Ursachen der Bank- und Handelskrisen von 1837–1841.

Kaum hatte im Jahre 1836 es allgemeine Aufmerksamkeit in Europa erregt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nach Abzahlung ihrer Schulden mehr als 40 Millionen Dollars Ueberschuß an die einzelnen Staaten vertheilte, als bald darauf alle Banken Nordamerika's Zahlung einstellten und allgemeine Bankerotte ausbrachen. Diese auffallende Erscheinung mußte nothwendig die allgemeine Aufmerksamkeit Europa's auf diese Verhältnisse richten. Die Ursache des anfänglichen Scheinglücks und nachfolgenden Leidens ist — das Bankwesen Nordamerika's. Im Jahre 1828 be-

trug die Zahl aller Banken nach der Berechnung des Herrn N. Biddle 544, wovon 144 öffentlich bankerott erklärt waren, und 50 Zahlung eingestellt hatten. Mr. Gallatin giebt in seiner Schrift „Considerations on the currency and Banking System“ im Jahre 1830 eine Uebersicht von 329 Banken mit einem nominellen Kapital von 108,300,000 Dollars. Diese Summe mit dem nominellen Kapital der Bank der Vereinigten Staaten zusammengerechnet, ergab ungefähr 143 Millionen Dollars. Vom 1. Januar 1830 bis zum 1. Januar 1837 wurden durch die Legislaturen der verschiedenen Staaten 300 neue Banken den bereits bestehenden hinzugefügt, mit einem nominellen Kapital von 145 Millionen Dollars. Diese Vermehrung entstand aus dem allgemeinen Verlangen nach ausgedehnten Spekulationen. Diese enorme Vermehrung der Banken läßt sich zum Theil dem Aufhören der Bank der Vereinigten Staaten im Jahre 1834 zuschreiben. Man spekulirte darauf, daß durch die verringerte Cirkulation jener Bank eine vermehrte Nachfrage nach Banknoten entstehen würde. Eine ähnliche Vermehrung der Banken war in den Jahren von 1810 bis 1816 eingetreten, als damals das Privilegium der Bank der Vereinigten Staaten erlosch; und in beiden Fällen überstieg die neugeschaffene Summe von Banknoten weit allen Bedarf für wahrhaft nützliche Zwecke.

Da es sich schon seit vielen Jahren fühlbar gemacht hatte, daß die Banken, und vor allen die Bank der Vereinigten Staaten, mehr Einfluß besaßen, als die Regierung, so glaubte der Präsident Jackson in dieser allmächtigen Geldmacht die größte Gefahr für die Institutionen seines Landes zu erkennen. Er verhinderte deshalb durch sein Veto im Jahre 1834 die Erneuerung des Privilegii der Bank der Vereinigten Staaten. Diese Bank hatte früher von 20—30 Millionen Dollars an jährlichen Einkünften der Regierung zur Benutzung gehabt, ohne davon Zinsen zu zahlen. Diese entzog Präsident Jackson der Bank schon einige Zeit vor dem Erlöschen des Privilegii, und da es keine Schatzkammer zur Aufbewahrung dieser Summen gab, so wurden sie verschiedenen anderen Banken zur einstweiligen Benutzung und Aufbewahrung überlassen. Im Jahre 1836 waren diese Gelder der Regierung auf 40 Millionen gestiegen. Es waren nämlich kurz vorher die sämmtlichen Schulden der Regierung der Vereinigten Staaten abbezahlt worden, die bisher einen

großen Theil der Staats-Einkünfte absorbirt hatten. Dies war möglich gewesen, da die Einnahme der Regierung der Vereinigten Staaten aus den Steuern der importirten Güter und aus den Geldern für den Verkauf der öffentlichen Ländereien besteht, welche sich über den Bedarf angehäuft hatte. Eine solche Einnahme ist ihrer Natur nach großen Wechseln unterworfen. Sie war in den Jahren vor 1837 unnatürlich groß geworden, weil während jener Zeit die übermäßige Noten-Ausgabe der Banken die Preise unendlich erhöht und zur ausgedehntesten Importation ermuthigt hatte. Wie sehr der jährliche Betrag der indirekten Steuern wechselte, ergiebt eine Uebersicht der Einfuhr fremder Güter, wovon diese Steuern erhoben werden.

Während der 9 Jahre von 1822—1830 betrug die jährliche
Durchschnitts-Importation . . . . 59,000,000 Doll.
Während der 3 Jahre von 1831—1834 83,000,000 =
= = 4 = = 1834—1837 130,000,000 =
Speciell im Jahre 1836 . . . . 168,000,000 =

Während jener ersten 9 Jahre von 1822—1830 wurden Güter zum Werthe von 4 Millionen mehr importirt, als exportirt. Die Mehr-Importation betrug während der folgenden 3 Jahre 18 Millionen, während der darauf folgenden 4 Jahre 34 Millionen und im Jahre 1836 allein 61 Millionen.

Die Durchschnitts-Summe für den Verkauf der öffentlichen Ländereien betrug während jener 9 Jahre von 1822—1830 — 1,300,000 Dollars, während der Jahre 1831—1835 — 4,500,000 Dollars, im Jahre 1835 — 17 Millionen und im Jahre 1836 in Folge der ausgedehnten Darlehen der Banken und wilden Land-Spekulationen 25 Millionen.

Wenn man in Europa von den großen Ueberschüssen aus der Einnahme der Vereinigten Staaten und von der Abzahlung aller Staatsschulden hörte, so war es dagegen nicht allgemein bekannt, daß die einzelnen Staaten Nordamerika's während derselben Zeit bedeutende Staatsschulden machten. Diese kontrahirten während der Jahre von 1830—1838 Staatsschulden bis zum Betrage von ungefähr 150 Millionen Dollars, um Banken, Kanäle, Eisenbahnen und andere öffentliche Bauten anzulegen. Auf welche Weise dieses Geld nun auch verwandt werden mochte, so nahm es stets seinen üblichen Weg durch die Banken. Später sind diese Staats-Anleihen

noch um ungefähr 50 Millionen vermehrt worden. Europa, namentlich England und die Niederlande, haben den größten Theil dieser Anleihen vorgeschossen. Sie trugen mit dazu bei, das zu Spekulation dienende Kapital in jenen Jahren zu vermehren und den Schein allgemeinen Reichthums zu verbreiten.

Als der Ueberschuß der Staats-Einkünfte zum Betrage von mehr als 40 Millionen im Jahre 1836 in verschiedenen Banken niedergelegt wurde, so benutzten diese dieselben als eine Basis für die Ausgabe von Noten und für die Ausdehnung ihres Kredits. Diese Banken diskontirten und schossen ihre Noten als Darlehn um die Wette vor, um möglichst viel Gewinn zu machen. Eine solche Leichtigkeit, Anleihen zu erhalten, und die mit dem vermehrten Papiergelde enorm gestiegenen Preise verleiteten die Kaufmannswelt zu einer übermäßigen Importation Europäischer Güter, und verleiteten außerdem die Spekulanten zu den gewagtesten Unternehmungen aller Art. Man hörte täglich von Leuten, die ihr Vermögen um Tausende vermehrt haben sollten. Spekulation war zur allgemeinen Manie geworden; Personen aller Stände spekulirten, um schnell reich zu werden; die sicher, aber langsam Gewinn bringende Beschäftigung wurde vernachlässigt. Ein Jeder wähnte, reich geworden zu sein, und verschwenderischer Luxus riß ein, der in den Massen Europäischer Güter Befriedigung suchte.

Man wähnte, ein nie gekanntes Glück habe sich über das Land verbreitet, als plötzlich diesem trügerischen Wahn allgemeines Elend folgte. Viele Umstände trafen zusammen, um dies zu beschleunigen, welches früher oder später dem Bankschwindel folgen mußte. Der Kongreß nämlich bestimmte, daß die über den Bedarf angewachsene Einnahme der Vereinigten-Staaten-Regierung an die einzelnen Staaten vertheilt werden sollte. Innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten geschah die Vertheilung. Die Banken, welche die öffentlichen Gelder zurückzahlen mußten und diese ausgeliehen hatten, verloren plötzlich die Basis, worauf der größte Theil der zu viel ausgegebenen Noten ruhte. Zu derselben Zeit verlangten die Europäischen Fabrikanten die Bezahlung ihrer importirten Güter. Da für 61 Millionen mehr Güter in die Vereinigten Staaten eingeführt als exportirt waren, so mußte diese Mehr-Importation in baarem Gelde bezahlt werden. Diese eingeführten Güter waren,

wie gewöhnlich, den Kaufleuten des Inlandes auf einen Kredit von 6 bis 8 Monaten verkauft, und deren Zahlungen gingen so schnell nicht ein. Die Banken in den Hafenstädten sahen sich deshalb vom baaren Gelde entblößt und mußten im Jahre 1837 ihre Zahlungen einstellen. Sobald sich die Nachricht hiervon durch die Zeitungen verbreitete, folgten die sämmtlichen Banken aller Staaten dem gegebenen Beispiel. Zuvor hatten die Banken ihre Vorschüsse von ihren Kreditoren einzutreiben gesucht, und eine große Zahl derselben ins Unglück gestürzt. Die Jahre 1837—41 waren die Zeit allgemeiner Bankerotte.

Untergang der Bank der Vereinigten Staaten.

Man hat in Europa diese Bank, zufolge ihres Namens, oft als eine Anstalt betrachtet, für deren Schulden die Regierung hafte. Eine solche Verpflichtung der Regierung fand indeß nicht statt. Die Regierung war bei derselben mit einem bedeutenden Kapitale als Aktien-Inhaber interessirt, ernannte im Verhältniß zum Betrage ihrer Aktien einige Direktoren, und deponirte in derselben die öffentlichen Einkünfte, ohne von derselben Zinsen zu empfangen, wogegen die Bank die Zahlungen der Regierung besorgte. Die frühe Anregung der Frage über die Erneuerung des Charters, das Veto des Präsidenten Jackson und die Entfernung der öffentlichen Deposita aus der Bank, lange vor dem Aufhören des Privilegii der letzteren, lösten jede Beziehung zwischen der Bank und der Regierung. Diese plötzlichen Maßregeln der Regierung konnten nicht ohne allgemeinen Einfluß bleiben, da die Bank der Vereinigten Staaten überall in den bedeutendsten Orten Zweigbanken besaß, deren Verbindungen sich über die ganze Union fühlbar machten. Da die Bank der Vereinigten Staaten in ihrem Wesen dieselben Fehler hatte, wie die übrigen Banken, und ihre Noten-Ausgabe schon im Jahre 1832 im Verhältniß von 85 pCt. weiter ausdehnte, als ihr Kapital zuließ, während die Banken der großen Handelsplätze nur 60 pCt. mehr Noten ausgaben, als sie Kapital besaßen, so war die Bank der Vereinigten Staaten keineswegs ein Regulator der übrigen Banken, wie Herr v. Gerstner annimmt. Sie hätte dieselben nur reguliren können, wenn sie sich in ihrer Noten-Ausgabe mehr be-

schränkt hätte. Nachdem der Charter der Bank der Vereinigten Staaten im Jahre 1836 erloschen war, und sie einen neuen Charter vom Staate Pennsylvanien erworben hatte, ergab sich aus einer Uebersicht, welche am 1. Februar 1836 den Aktien-Inhabern vorgelegt wurde,

daß ihre Cirkulation an jenem Tage bestand in	24,360,000 Doll.
und ihre Deposita in	4,400,000 =
ihr baares Geld in	7,650,000 =
Am 1. Januar 1837 war die Cirkulation reducirt auf	450,000 =
und ihre Deposita auf	2,330,000 =
ihr baares Geld	2,640,000 =

Im Jahre 1837 suspendirte diese Bank, wie alle übrigen, ihre Zahlungen. Als bald darauf die Banken von New-York sich bestrebten, wieder baare Zahlung zu leisten, und die übrigen Banken aller Staaten zu demselben Schritt aufforderten, widerstand die Bank der Vereinigten Staaten, von dem Interesse aller Schuldner unterstützt, diesem klugen Benehmen der New-Yorker Banken. Während dann die letzteren die größten Anstrengungen machten, um baldigst ihre Schulden zu bezahlen, und ihren Kredit zu heben, ging die Vereinigte-Staaten-Bank einen Kampf hiergegen ein, der mit dem Untergange derselben endigte. Obgleich die New-Yorker Banken in ihrem ehrenwerthen Bestreben allein gelassen wurden, so fingen sie doch schon Ende 1837 wieder baare Zahlungen an, und die Banken von Massachusetts folgten ihrem Beispiele.

Die Bank der Vereinigten Staaten befolgte dagegen ein weniger weises Verfahren. Sobald im Mai 1837 alle Banken Baarzahlungen eingestellt hatten, versuchte diese Bank den Handel der Vereinigten Staaten zu beherrschen, indem sie ihre Mittel großen Handels-Unternehmungen zuwandte. Schon im Juni 1837 lieh die Bank ihrem früheren Präsidenten und anderen Beamten der Bank mehr als 8 Millionen Dollars zu Spekulationen im Baumwollenhandel. Nordamerika suchte den Preis der Baumwolle hoch zu treiben, und England ihn herabzudrücken, da bei den großen Massen exportirter Baumwolle eine geringe Preisänderung Tausende von Dollars beträgt. Herr N. Biddle, der frühere Präsident der Bank der Vereinigten Staaten, rühmt sich, daß durch seine Operationen im Baumwollenhandel den südlichen Staaten ein Verlust von

wenigstens 10 Millionen Dollars erspart sei. Der Betrag der für die Bank verkauften Baumwolle wurde in den Händen des Bank-Agenten in London niedergelegt, welcher damit Zahlung für die Bank leistete. Die letztere hat bei diesem Handel bedeutend verloren. Auf ähnliche Weise wurden einzelnen Beamten der Bank und anderen Geschäftsleuten größere Summen vorgeschossen, als deren Vermögen erlaubte, so z. B. hatten sechs verschiedene Personen zusammen 2,000,314 Dollars in Vorschüssen erhalten. Zu derselben Zeit vermehrte die Bank ihre Schulden auf bedrohliche Weise. So z. B. betrugen die Anleihen der Bank auf Grundlage ihrer Stocks am 2. März 1835 4,797,936 Dollars und waren im März 1836 vermehrt bis zu der Summe von 20,446,367 Dollars. In England waren durch den Bank-Agenten 1 Million Pfd. und in Frankreich 12,500,000 Franken für die Bank aufgenommen. Die Summe aller in Europa zu zahlenden Anleihen betrug im Juli 1840 mehr als 23 Millionen. Die in England für die Bank angeliehenen Gelder betrugen damals mehr als 12 Millionen Dollars. Im Lauf ihrer verschiedenen Schwierigkeiten zog die Bank, als Herr Biddle nicht mehr Präsident war, plötzlich eine enorme Summe auf die Herren Hottinguer u. Comp. in Paris, ohne in deren Händen irgend ein Guthaben zu besitzen, und ohne eine Erklärung über die Art dieses Geschäfts zu geben. Die Herren Hottinguer konnten als vorsichtige Geschäftsleute nichts anders thun, als diese Wechsel protestiren, dadurch fiel der Kredit der Bank vor den Augen Europa's. Der Agent der Bank in London, Herr Jaudon, suchte die Folgen dieses Unglücks abzuwenden, aber es nöthigte ihn, Anleihen für die Bank zu machen, und die Papiere mehrerer Staaten Nordamerika's zur Sicherheit zu geben*).

Dieser Umstand führte dann zu der späteren Schulden-Repudiation derselben Staaten. Die Obligationen, welche damals verpfändet wurden, waren vorzugsweise die der Staaten Pennsylvanien, Indiana, Illinois und Michigan. Ihre Staatspapiere konnten deshalb nicht in den Markt kommen und fielen später mit der Bank der Vereinigten Staaten. Es war daher das Verfahren der Bank,

*) Report of the Committee of Investigation appointed ad the meeting of the Stockholders of the Bank of the United States, Philadelphia 1841. pag. 12.

worauf zum großen Theil der Tadel fallen sollte, welcher diese Staaten getroffen hat.

Es traf sie dieses Unglück, als ihre öffentlichen Werke, wofür die Schulden gemacht waren, unvollendet und unproduktiv liegen bleiben mußten, und als sie durch die allgemeinen Bank-Krisen empfindlich litten. Die Repudiation ließ sich nicht entschuldigen, die Gerechtigkeit fordert indeß die Berücksichtigung der erwähnten Umstände.

Ehe die Bank der Vereinigten Staaten den neuen Charter vom Staat Pennsylvanien erhielt, besaß sie nach der damaligen Berechnung ihrer Papiere und Kapitalien einen Ueberschuß von mehr als 7 Millionen Dollars. Ihre Aktien standen noch im März 1838 zu 116, oder zu 16 über Pari, und waren im März 1841 bis auf 17 Dollars pro Hundert herabgesunken. Darüber, wie das Kapital der Bank verloren gegangen ist, geben alle Berichte und Untersuchungen nur ungenügende Auskunft. Nur so viel ergiebt sich sowohl aus dem Bericht der Untersuchungs-Kommission von 1841 als aus der Vertheidigung des früheren Bank-Präsidenten, N. Biddle, welche in sechs Briefen erschien, daß die Bank darin Versehen machte, daß sie zum Theil ihre Kapitalien anwandte, um Handlungszweige zu monopolisiren, und daß sie anderntheils ihre Fonds zu einem überwiegenden Betrage in solchen Sicherheiten anlegte, die nicht leicht oder erst nach langer Zeit in baares Geld umgesetzt werden konnten. Hierzu kam der Umstand, daß sie im Jahre 1841 durch ein Gesetz des Staates Pennsylvanien gezwungen wurde, wieder Baarzahlungen zu beginnen, während ihr Kredit gänzlich zerstört war. Vom 15. Januar 1841 an, dem Tage, an welchem die Baarzahlung beginnen mußte, bis zum 4. Februar 1841, in einem Zeitraum von 20 Tagen, mußte die Bank Sechs Millionen Dollars an baarem Gelde an Inhaber von Banknoten bezahlen; und sie wäre genöthigt worden, jede ausstehende Banknote zu bezahlen, wäre sie dazu im Stande gewesen. Schon am 4. Februar waren ihre Gelder und liquiden Wechsel erschöpft, und sie mußte aufs Neue Zahlung einstellen, da ihre übrigen Papiere Güter betrafen, die sich nur langsam oder schwer zu Gelde machen ließen. Da das erwähnte Bankgesetz Pennsylvaniens alle Banken mit dem Verlust ihres Charters bedrohte, welche nach dem 15. Januar 1841 ihre

Zahlungen einstellen würden, so verlor die Bank der Vereinigten Staaten ihren Charter. Ueber den Verlust ihres imaginairen Kapitals spricht Herr N. Biddle in einem veröffentlichten Briefe vom 14. April 1841 etwas naiv folgendermaßen: „Jeder Aktien-Inhaber wünscht zu wissen, weshalb seine Aktien von 116 im März 1839 auf 17 im März 1841 gefallen seien. Nun wohl, der Protest der Herren Hottinguer u. Comp. reducirte jede Aktie um 16 Dollars, das war ein Verlust von 5 Millionen für die sämmtlichen Aktien; die Veröffentlichung des Berichts des Untersuchungs-Komité's über den Zustand der Bank vom 1. Januar 1841 brachte jede Aktie noch 17 Dollars herunter, dies war ein Verlust von ungefähr Sechs Millionen Dollars; die Einstellung der Zahlungen im Februar 1841 reducirte jede Aktie noch um 30 Dollars, das war ein Verlust von ungefähr Zehn Millionen Dollars.

Nach der Berechnung des Herrn Biddle sehen wir das imaginaire Bank-Kapital, welches er für März 1839 zu 74 Millionen berechnete, als jede Aktie zu 116 Dollars stand, plötzlich um 21 Millionen schwinden, während nach seiner eigenen Angabe kein Geld, sondern so viel am Kredit der Bank geschwunden war; er berührt nicht, daß die Bank vom Januar bis Februar 6 Millionen baares Geld für Noten auszahlte, die bald darauf völlig werthlos waren, und daß viele der großen Spekulanten, denen die Bank Hundert Tausende von Dollars zu gewagten Spekulationen vorgeschossen hatte, im Jahre 1841 die Wohlthat des allgemeinen Bankerott-Gesetzes in Anspruch nahmen, daß 14 Millionen an Staats-Papieren in England für die neue Anleihe der letzten 12 Millionen deponirt waren, und der Bank theilweise verloren gingen; — kurz, die fehlerhafte Weise, wonach die Bank seit 1832 zu einem hazardirenden Spekulations-Hause geworden war. Leider bestand eine große Zahl der Aktien-Inhaber in Wittwen und Waisen, welche früher im Wohlstande lebten, und die jetzt verarmt sind. Philadelphia namentlich enthält eine große Anzahl dieser Unglücklichen. Der Bankerott der Bank der Vereinigten Staaten, deren Einfluß über viele andere Banken verbreitet gewesen war, riß eine große Zahl von Geschäftsleuten und Spekulanten ins Verderben und vermehrte die Zahl der allgemeinen Bankerotte.

Da in mehreren Staaten noch die alten Englischen Gesetze galten, wonach jeder Schuldner von seinen Gläubigern ins Schuld-Gefängniß gesetzt werden konnte, und da die Schuldner die Mehrzahl des Volkes bildete, so setzte diese beim Kongreß das allgemeine Bankerott-Gesetz, vom 19. August 1841 durch, wonach alle Kaufleute, Banquiers, Fabrikbesitzer u. s. w., in sofern sie 2000 Dollars schuldeten, sich bankerott erklären konnten. Dies erinnert an die von den Gläubigern gefürchteten „Tabulae novae“ zur Zeit des Falles der Römischen Republik. Dahin hat es in diesem jungen Staat das Bankwesen bereits gebracht. Die Zeitungen waren eine lange Zeit hindurch täglich mit Listen der Bankerotte angefüllt. Täglich hörten die Gläubiger von neuen Verlusten, und man nimmt an, daß auf diese Weise gegen 200 Millionen Schulden ausgelöscht wurden. Dieses Gesetz gereichte nur den Spekulanten, welche bisher von dem Gelde und Kredit anderer Leute im Luxus gelebt hatten, zum Vortheil, den ehrlichen Industrie-Leuten aber zum schmählichsten Nachtheil. Sobald indessen die Spekulanten ihrer Schulden entledigt waren, wurde das allgemeine Bankerott-Gesetz wieder aufgehoben.

Nachdem die Volks-Wahlen sich gegen die Erneuerung einer Bank der Vereinigten Staaten entschieden, haben die Banken im Allgemeinen nach dem Vorbilde derer von New-York einen vorsichtigeren Weg als früher befolgt. Doch hat man bei den vielen Banken, die Summe der in Umlauf kommenden Noten nicht genugsam begränzt und kontrolirt. Es sind deshalb von Zeit zu Zeit die bisherigen Erscheinungen, nämlich eine Zuviel-Ausgabe von Banknoten, ein plötzliches Steigen aller Güter im Verhältniß zu denselben, eine Ausfuhr des baaren Geldes nach anderen Ländern, ein darauf folgendes gewaltsames Einziehen von Noten und darauf eintretende Schwierigkeiten aufs Neue zu erwarten. Wollte man diesem Uebel dauernd vorbauen, so müßte man die Bestimmungen der Konstitution befolgen, wonach die Staaten und deren Banken kein Recht haben, Banknoten auszugeben.

Ich habe bereits oben bemerkt, daß Nord-Amerika die Summe seiner Banknoten bedeutend vermindert hat. Während noch im Jahre 1840 ungefähr 358,000,000 Dollars in Banknoten im Umlauf

waren*), befanden sich im Jahre 1854 nach dem offiziellen Berichte des dortigen Finanz-Ministers nur noch 204,000,000 Dollars in Noten neben 241,000,000 Dollars an Gold und Silber in Cirkulation, also 154,000,000 Dollars Banknoten weniger als im Jahre 1840. Nachdem man in 14 Jahren die Banknoten-Ausgabe um fast die Hälfte vermindert hat, so ist wenigstens die Möglichkeit dargethan, auch den Rest derselben zu beseitigen, indem das aus Californien zuströmende Gold allmälig an deren Stelle treten und alle Verhältnisse des dortigen industriellen, politischen und sozialen Lebens sicherer und günstiger gestalten kann.

Während man dort die Noten-Ausgabe mehr und mehr vermindert, ist es aus den oben entwickelten Gründen nicht rathsam, sie in den Deutschen Staaten von Jahr zu Jahr massenhaft zu vermehren; es ist vielmehr dahin zu streben, daß die Noten-Ausgabe begränzt werden möge.

Anwendung des Mitgetheilten auf Preußen und die Zollvereins-Staaten überhaupt.

Es ist die große praktische Schwierigkeit der Aufgabe nicht zu verkennen, die übrigen Zollvereins-Regierungen zu einer Begränzung der Ausgabe von Banknoten durch einen allgemein verbindlichen Vertrag oder durch sonstige geeignete Maßregeln zu bewegen, da sie darin vielleicht die Beschränkung eines Souverainitäts-Rechts sehen werden; — unmöglich ist jedoch die Lösung dieser Aufgabe nicht; denn erstens kann ein jeder Staat das Recht bewahren, die Ausführung der vertragsweise festgesetzten Bestimmungen in seinen Gränzen selbst zu überwachen, und zweitens werden die Zollvereins-Staaten hoffentlich erkennen, daß die Berücksichtigung ihres eigenen Interesses sie der erwähnten Maaßregel geneigt machen dürfte. Wenn nämlich in Folge der Zuviel-Ausgabe der Noten verderbliche Geld- und Handels-Krisen eintreten, so bleiben dieselben nicht an den Gränzen eines einzelnen Staates stehen, sondern sie verbreiten sich auch über die Nachbar-Staaten, erschüttern auch deren Kredit des Papiergeldes und der Banknoten und führen zu zahlreichen Bankerotten, wie die

*) Gallatin, Suggestions on the banks etc. New-York 1841. pag. 124.

Geschichte des Bankwesens in England und in Nord-Amerika zu wiederholten Malen bewiesen hat. Eben deshalb suchte Sir Robert Peel die Banknoten-Ausgabe für England, Schottland und Irland gesetzlich zu begränzen.

Es scheint die Annahme zu herrschen, Preußen könne durch eine stark vermehrte Ausgabe seiner Banknoten leicht die Noten der benachbarten Staaten aus seinen Gränzen vertreiben, folglich bedürfe es einer vertragsweisen Verhütung der Zuviel-Ausgabe nicht. Diese Annahme ist jedoch, wie die Geschichte des Bankwesens zeigt, nicht richtig. Denn dehnt ein Staat seine Noten-Ausgabe stark aus, so thun die mit ihm konkurrirenden Staaten dasselbe; deren Zehn-Thaler-Noten überschreiten ungehindert die Gränze und diese wetteifernde Noten-Ausgabe führt allmälig zu der gefährlichen Zuviel-Ausgabe. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Zollvereins-Staaten, durch vertragsweise Begränzung der Noten-Ausgabe den angedeuteten gemeinsamen Gefahren vorzubauen, während eine allgemein verbindliche Gesetzgebung, wie solche in Großbritannien segensreich wirkt, hinsichtlich dieser Angelegenheit in Deutschland fehlt.

Hierbei liegt die Frage nahe, ob nicht auch mit Oesterreich ein solcher Vertrag zu schließen sein dürfte? Die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs erregen aber zu große Bedenken. Die von demselben ausgegebenen Massen von gesunkenem Papiergelde und von Banknoten machen es eines Theils für Oesterreich unmöglich, einen solchen Vertrag zu schließen, und machen es andern Theils für Deutschland rathsam, vor Regelung der dortigen Geldverhältnisse keine engere finanzielle Verbindung mit dem erstern einzugehen. Denn die Gefahren und Nachtheile des zu viel ausgegebenen Papiergeldes und der maßlos emittirten Banknoten daselbst sind nicht, wie man behauptet, vorübergehend und bald zu beseitigen; sondern sie werden fortdauern, bis Oestreich einen Geldumlauf herstellt, der im Verhältniß des Papiers zum Metallgeld als gesund und sicher betrachtet werden kann. Ehe man mit Oesterreich einen Vertrag über die Noten-Ausgabe schließen könnte, müßten daselbst Banknoten und Papiergeld bereits in einem ähnlich beschränkten Verhältnisse zu der dort herzustellenden Cirkulation des baaren Geldes stehen, wie dies bisher in Preußen der Fall war, wenn es nicht durch die größere Masse seines Papiers den Deutschen Geldverhältnissen Gefahr bringen sollte.

Die vorsichtige durch die Gesetzgebung bewirkte Verhütung einer Zuviel-Ausgabe ist die Ursache des günstigen Standes des Papiergeldes und der Banknoten im Preußischen Staate gewesen. Eine Verschmelzung derselben mit den Oesterreichischen Kredit- und Geldverhältnissen könnte Finanzen, Handel und Industrie in Deutschland in die verderblichsten Krisen führen. [1])

Praktisch ist daher nur ein Vertrag mit den übrigen Zollvereins-Regierungen in der angedeuteten Weise möglich. Da ein allgemeines Deutsches Wechselrecht hat zur Geltung kommen können, so darf man hoffen, es werde auch eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Banknoten übereinstimmend von den Zollvereins-Staaten angenommen und ausgeführt werden.

Bekanntlich bedarf jede Bank eines ihrer Noten-Ausgabe entsprechenden Handelsgebiets welches einer Bank in einem kleinen Staat fehlt; im entgegengesetzten Falle wird sie ihres Gewinnes wegen leicht zu Geschäften veranlaßt, welche auf die Ausbeutung der Nachbarländer berechnet sind, und deren Gefahren auch diese zu tragen haben. Die stets bereite Einlösung aller umlaufenden Noten gegen baares Geld muß ferner gesichert sein; und dies ist nur bei einer den Zahlungsmitteln angemessenen Begrenzung der Noten-Ausgabe möglich. Es haben nun einige der in neuerer Zeit in Deutschland entstandenen Banken in möglichster Ausdehnung Banknoten ausgegeben, (welche nach glaubwürdiger Angabe bereits mehr als 60 Millionen Thlr. betragen sollen) [2]) die Deutschen Staaten haben daher ein sehr lebhaftes Interesse bei einer vorsichtigen Begrenzung der Noten-Ausgabe. Denn ein Staat welcher gestattet, daß die Banken im Uebermaß Noten ausgeben, wodurch deren Werth fällt, verliert dadurch im Laufe der Zeit eben so wohl, als ob er sein Geld verschlechterte, da er eben so gut Gläubiger als Schuldner ist, und auf die Dauer alles theurer bezahlen muß, während er weniger einnimmt.

Alle dem Auslande zu machenden Zahlungen werden ferner durch den Wechselcours bestimmt, und dieser richtet sich nach dem inneren

[1]) Statt weiterer Ausführung dieses Punktes erlaube ich mir auf meine „Beiträge zur National-Oekonomie und Handels-Politik“ Seite 110 zu verweisen.

[2]) Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten IV. Legislatur-Periode. I. Session No. 136.

Werthe, und nicht nach dem bloßen Namen des Geldes. Banken haben nur eine locale Cirkulation und lassen sich nicht benutzen, zu Zahlungen von Nationen an Nationen. Der Einfluß der Banknoten als Werthmesser auf den Preis der Dinge beschränkt sich daher, auf das individuelle Land, der der edlen Metalle erstreckt sich über die ganze Erde.

Wenn nun ein Land durch maßlose Ausgabe von Noten und Papiergeld den Werthmesser ändert und verkürzt, so betrachtet das Ausland dies, und sichert sich durch einen Wechselcours, welcher gegen das erstere ungünstig ist, bis dessen Geldverhältnisse wieder gebessert sind. Bis dahin leidet das erstere Nachtheile im Inlande und im Auslande. Man behält außerdem ein Papier nicht lange, dem man mißtrauet, dies führt zu raschem Umsatz, zu gewagten Geschäften, scheinbarem Flor, zu Krisen und zu Bankerotten. Das entwerthete Papier bleibt zuletzt in den Händen des Volks, und dieses leidet den Verlust des gefallenen Werthes desselben eben so empfindlich, als ob es um dessen Betrag betrogen wäre.

Diese traurigen Folgen der Geld-Kriesen erstrecken sich, wie erwähnt, über das Gebiet commerziell eng verbundener Staaten, und keiner derselben kann hoffen, verschont zu bleiben, wenn er nicht zeitig die Präventivmaßregel ergreift, die in der Begrenzung der Ausgabe der Noten und des Papiergeldes liegt.

Für eine solche zeitige Begrenzung mitzuwirken liegt daher unzweifelhaft im Interesse aller Zollvereins-Staaten.

Hinsichtlich der bestehenden Staatsbanken in den deutschen Staaten ist eine Berücksichtigung des erwähnten Englischen Bankgesetzes vom 19. July 1844 zu empfehlen, welches die Noten-Ausgabe der Bank von England nach dem Bankkapitale und der Masse des vorräthigen baaren Geldes beschränkt, und welches bestimmt, daß der reine Gewinn einer dies Maximum überschreitenden Noten-Emission nicht der Bank, sondern dem steuerzahlenden Publikum zum Vortheil gereichen solle.*)

Denn eine unbeschränkte Noten-Ausgabe von Seiten einer

*) A. 7 and 8. Victoriae R. Cap. XXXII. An Act to regulate the Issue of Bank Notes, 19. Juli 1844, No. IX. pag. 332. Nur die dortige Bestimmung über das Verhältniß der Noten zum baaren Gelde ist, wie früher erwähnt, bedenklich.

Staatsbank würde dem eigenen Interesse des Staats auf die Dauer nicht entsprechen. Da nämlich nicht nur die Staatsbank, sondern auch alle öffentlichen Kassen die Noten statt baaren Geldes annehmen müssen, um deren Cours möglichst aufrecht zu erhalten, so wird der Staat in commerziellen und politischen Krisen nur Papier bekommen, und kann dadurch in empfindliche Verlegenheiten gerathen; denn das baare Geld wird in solcher Zeit theils zurückgehalten, theils wird es schon vorher durch das Uebermaß der Banknoten und des Papiergeldes verdrängt und im Verkehr ins Ausland gesandt. Die Regierung wird dann große Schwierigkeit haben, das erforderliche baare Geld anzuschaffen, um den übernommenen Verpflichtungen der Bank zur Baarzahlung nachzukommen. Sollte man dann zur Einstellung der Baarzahlung schreiten müssen, so würden die bekannten verderblichen Folgen einer solchen Maßregel sowohl für die Regierung als für die Inhaber der Banknoten im Volke eintreten.

Begrenzung der Ausgabe des Papiergeldes.

Die zu erstrebende Begrenzung der Ausgabe von Banknoten ist auch auf das Papiergeld auszudehnen. Denn eine Zuviel-Ausgabe desselben ist nicht minder gefährlich, als die der Banknoten. Die Gefahren desselben habe ich oben ausführlich hervorgehoben. Streng genommen wäre es zweckmäßig, überhaupt nicht eine gemischte Cirkulation von Papiergeld und von Banknoten zu haben. Ereignisse, die an sich nur den Kredit des einen erschüttern, berühren sehr leicht den Kredit des andern Papiers. Es ist daher die kürzlich nach den Gesetzentwürfen der Preußischen Regierung beschlossene Verminderung des Papiergeldes um 15 Millionen Thlr. als eine günstige Maßregel zu betrachten, und es wäre zu wünschen, daß man später noch weiter gehen und allmälig alles Papiergeld einziehen könnte. Dies wäre um so rathsamer, da gerade das Papiergeld in kleinen Appoints zu 1 und zu 5 Thlr., welches man beibehält, das gefährlichste ist. Denn die 1- und 5-Thalerscheine des Papiergeldes erfüllen namentlich den kleinen Verkehr, und verdrängen das baare Geld, welches an ihrer Stelle umlaufen würde. Das verdrängte baare Geld strömt zum Theil ins Ausland, während in Krisen die

Banken wünschen müssen viel baares Geld in ihrer Nähe im Verkehr zu haben, um es leichter eintauschen und gegen fällige Wechsel eintreiben zu können. Dazu kommt, daß die kleineren Geschäftstreibenden, in deren Händen die 1- und 5-Thalerscheine vorzugsweise zu sein pflegen, durch Krisen leichter als die Reichen erschreckt werden und zu den Kassen eilen, um dagegen baares Geld einzutauschen.

Aus diesen Gründen gebrauchen bekanntlich England und Frankreich für den kleineren Verkehr kein Papiergeld, sondern nur baares Geld, und für den größeren Handelsverkehr Banknoten von höheren Summen. Es wäre rathsam, ähnlich zu verfahren, sobald dies die Finanzen gestatten.

Erforderliche Solidität der Banken.

Nachdem die Bedeutung der Begrenzung der Noten-Ausgabe dargethan ist, ist nun die Frage zu untersuchen, auf welchen Grundbedingungen die Solidität der Banken beruhe? Es giebt keine öffentlichen oder Privat-Kontrakte, keine Handels- oder finanziellen Unternehmungen, Gehalt oder Tagelohn, keine Lebensverhältnisse der höchsten und geringsten Bedeutung, welche nicht sämmtlich durch den Werthmesser in der Form von baarem Gelde, Papiergelde oder Banknoten wesentlich berührt würden.

Man muß daher zuvörderst über den Werthmesser einig sein, um überhaupt bestimmen zu können, wie ein bestimmter Werth zu zahlen ist. Es ist unmöglich irgend ein Bankwesen zu beurtheilen, ohne vorher die Prinzipien zu beachten, welche den Werth dessen bestimmen, wovon das Papier nur der Repräsentant ist, und ohne über die Prinzipien einig zu sein, welche einen allgemeinen Werthmesser betreffen. Diesen Werthmesser bilden Gold und Silber, durch dieselben wird der Werth aller kontraktlichen Leistungen ausgedrückt, z. B. durch den Friedrichsd'or oder den Thaler. Wenn der Werth eines Thalers etwas Eingebildetes sein soll, so mag eine schwindelnde Art des Bankwesens eingeführt werden; wenn aber der Thaler eine Quantität Silber von einem bestimmten Gewicht und gewisser Feinheit, die mit einem Gepräge versehen ist, bedeuten soll, so kann nur ein solides Bankwesen zulässig sein,

welches auf dem Grundsatze beruhet, daß die Verpflichtung 1 Thlr. zu zahlen nichts anderes bedeuten kann, als die Verpflichtung dem Berechtigten einen Thlr. in baarem Gelde zu zahlen. Die edlen Metalle, welche so viel werth sind als ihre Produktionskosten betragen, — wobei die ergiebigsten Minen den Werth bestimmen, — haben einen allgemein anerkannten innern verhältnißmäßig festen Werth *). Dieser ändert sich freilich, da auch die edlen Metalle eine Waare sind, und da es überhaupt keinen unveränderlichen Werth giebt, je nach Zeit und Ort; aber derselbe ist durch die Masse des einmal vorhandenen Metalls begrenzt, wird durch die neuen ergiebigen Bergwerke nur allmälig geändert, und schwankt nicht rasch in seinem Werthe, weil zu der großen Masse des vorhandenen Goldes und Silbers der jährliche Zuwachs sich nur als ein nicht überwiegender Theil verhält, weil ferner die stets wachsenden Geschäfte den Zuwachs erfordern, und weil die ganze Erde jetzt für die Benutzung von Gold und Silber permeabel ist. Vgl. A. v. Humboldt „über die Werthschwankungen des Goldes" in Cotta's Vierteljahrsschrift von 1838, Heft 4. und desselben Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne T. IV. pag. 218.

A. v. Humboldt sagt hierüber u. a. in der ersten citirten Schrift pag. 4: „Je weniger allgemein die Handelsverbindungen in der alten Welt waren, desto größere und plötzlichere Veränderungen mußte der relative Gold- und Silberwerth erleiden. — — Je geringer die Menge des schon vorhandenen Metalles in einem Lande ist, desto leichter können, durch Zufluß von Außen, jene ungeheuren Schwankungen hervorgebracht werden. Die jetzige Welt ist durch Allgemeinheit und Schnelligkeit des Verkehrs, welcher das Gleichgewicht herstellt, sie ist durch die Größe der schon vorhandenen angehäuften Massen von Gold und Silber zur Stabilität im relativen Werthe der Metalle geneigt."

*) Dieser Werth ändert sich wenigstens nicht plötzlich in kurzen Perioden weniger Jahre oder Monate — wie der der Banknoten durch deren Zuvielausgabe — sondern er ändert sich erfahrungsmäßig nur bedeutend in langen Zeitabschnitten; während der Werth des Getreides in kurzen Perioden stark schwankt, aber in langen Zeitabschnitten sich zum Werthe der Arbeit und anderer Gegenstände am gleichmäßigsten verhält.

Die edlen Metalle eignen sich daher zu einem allgemeinen Werthmesser, dessen nur allmälige Aenderung sich genau beobachten und berücksichtigen läßt; und in allen Ländern besteht ein gesetzlich bestimmter Werthmesser hinsichtlich des Gewichts und der Feinheit der edlen Metalle. Unter dem Gelde versteht man immer die Quantität reinen oder feinen Metalls, welche in einer gegebenen Summe vorhanden ist.

Das Geld ist 1) Werthmesser und 2) Tauschmittel. Geld ist im Verhältniß zum Werthe, was Maß und Gewicht sind im Verhältniß zur Quantität. So wie die letztere z. B. die Centner, Scheffel, Ellen ꝛc. nicht beliebig variiren dürfen, wenn vom ehrlichen Tausch die Rede sein soll, so darf auch das Geld als Werthmesser nicht durch plötzliche Papiergeld-Emissionen und Kontraktionen beliebig veränderlich gemacht werden. Das Geld dient zugleich als Maßstab des Werthes und als Tauschmittel, und cirkulirt als letzteres, während bei Quantitäten der Maßstab nicht cirkulirt.

Durch den reellen Werth der edlen Metalle wird daher der Werth der kontraktlichen Leistungen besser ausgedrückt, als durch etwas Fingirtes. Es sind folglich unter den Banken nur diejenigen, deren Noten den vollen Werth der edlen Metalle repräsentiren, zuzulassen, falls überhaupt das Bedürfniß ihrer Gründung erwiesen werden kann, und falls man danach strebt, die Gerechtigkeit bei der Erfüllung aller Kontrakte zu verwirklichen.

Hinsichtlich der schwer zu beweisenden Behauptung, daß die Gründung neuer Banken erforderlich sei, ist zu bemerken, daß Banken am meisten in solchen Ländern und Orten verlangt werden, wo sich der geringste Betrag umlaufenden Kapitals im Verhältnisse zur Nachfrage nach demselben findet, und daß Banknoten dort als ein willkommenes, wenn auch als ein gefährliches, Auskunftsmittel betrachtet werden. In Ländern dagegen, welche mit Kapitalien reich versehen sind, scheinen die Vortheile der Banknoten-Ausgabe keinen genügenden Ersatz für die steten Preisschwankungen oder Krisen zu bieten, welche aus jedem Bankwesen in größerem oder geringeren Grade nothwendig entstehen*).

---

*) Vergl. die vortrefflichen Schriften „Zur Bankfrage, Hamburg 1856," und „Gegen die Errichtung von Zettelbanken. Geschrieben zu Gotha im



Dazu kommt, daß die Theuerung der Produkte, welche durch eine massenhafte Ausgabe der Banknoten bewirkt wird, so viel als eine Einkommens-Schmälerung ist. Denn der Reichthum ist nichts Absolutes, sondern er ist relativ, je nach dem Werthe der Dinge, deren man bedarf, in Vergleichung mit dem Werthe derer, welche man dafür hinzugeben hat. Es wäre der höchste Reichthum, wenn man sich die Befriedigungsmittel aller möglichen Bedürfnisse umsonst verschaffen könnte. Die künstliche Preiserhöhung der letzteren dagegen durch die massenhafte Ausgabe von Banknoten ist eine Einkommens-Minderung aller Konsumenten.

Was man auch über die angeblichen Vortheile der Banknoten sagen mag, welche auf Verlangen in baares Geld umzusetzen sein sollen, so wäre es doch im Interesse aller Konsumenten, d. h. also der Mehrzahl des Volks, vorzuziehen, daß man keine Banknoten hätte. Mindestens ist es um so besser, je weniger davon in Umlauf gesetzt wird.

Will man dennoch neue Banken gründen, so sollte die Solidität des Werthes der Banknoten die unabweisliche Bedingung der Existenz derselben sein. Die theilweise Substituirung von Banknoten statt der edlen Metalle ist daher höchstens unter der ausdrücklichen Bedingung zulässig, *daß sie stets gleich dem Werthe des baaren Geldes sein müssen*, deren Stellvertreter sie sind, und daß sie deshalb *zu jeder Zeit auf Verlangen von den Banken gegen baares Geld umzutauschen sind.*

Damit diese Einlösung sämmtlicher umlaufender Banknoten gegen edle Metalle stets gesichert sei, und damit die Noten möglichst in gleichem Werthe mit Gold und Silber bleiben, ist vor allen Dingen erforderlich:

1) daß die Mitglieder jeder Bank *mit ihrem Vermögen solidarisch* für deren Noten-Ausgabe und Schulden haften;
2) daß die Banken als den wesentlichsten Theil ihrer Operationen das *Wechselgeschäft* betrachten; wobei u. a. die

März 1856," und die interessanten Artikel über die „Bankfrage" in der Schwäbischen Kronik No. 83 bis 101, so wie „Ueber die Werthverminderung des Geldes" in der Zeitung für Norddeutschland v. 4—10. Juli 1855, und „das Geld- und Bankwesen in Preußen" von Bergius.

Vorsicht beobachtet werden kann, nur gute Wechsel zu diskontiren, deren Verfallzeit etwa nach drei Monaten eintritt, und dieselben nicht zu prolongiren; unter solchen Voraussetzungen treten bei Wechseln verhältnißmäßig am wenigsten Verluste ein;

3) daß die Banken von der Verpflichtung zu Anleihe-Geschäften mit der Finanz-Verwaltung des Staats frei sein, damit sie nicht bei eintretenden Krisen durch hohe Forderungen an den Staat gefährdet werden, falls letzterer seine Verbindlichkeiten nicht augenblicklich erfüllen kann.

4) Es ist höchst zweifelhaft, ob Banken mit der nothwendigen genauen Pünktlichkeit und den kurzen Zahlungsterminen, welche sie nur gewähren können, sicher und vortheilhaft für rein landwirthschaftliche Geschäfte benutzt werden können. Dies Experiment war in großem Maßstabe in den landbautreibenden Staaten Alabama und Missisippi gemacht und bereitete in den Jahren 1840 und 1841 den dortigen Plantagenbesitzern die schmerzlichsten Verluste*).

5) Man erwartet endlich von den Banken, daß sie Vorschüsse an die produktive Industrie des Landes machen sollen; dabei sollen sie aber zu jeder Zeit bereit sein, ihre Noten und Deposita in baarem Gelde zu bezahlen. Diese letztere Verpflichtung ist positiv und unabweislich; die Banken sind vor allen Dingen hierzu genöthigt; es ist die ausdrückliche Bedingung unter welcher sie die Erlaubniß erhalten Noten auszugeben; sie haben durchaus kein Recht werthlose Noten auszugeben. Der erstere Anspruch auf Vorschüsse an die Industrie dagegen ist diskretionair, und muß im Verhältniß zu der andern Verpflichtung zurückstehen; denn jenem Anspruche kann rechtlicher Weise nur so weit entsprochen werden, als man nicht Gefahr läuft sich in eine Lage zu bringen, welche die stets baare Bezahlung der Noten unmöglich machen würde. Diese bei-

*) A. Gallatin, Suggestions on the Banks and Currency of the several United Staates pag. 16. Auch in Irland stellte die „Irish Agricultural Bank" im Nov. 1836 ihre Zahlungen ein.

den Anforderungen widersprechen daher einander, wobei die Sorge für stets bereite Baarzahlung überwiegen muß. Die Vorschüsse der Banken an die produktive Industrie des Landes können daher nicht so groß sein, als gemeiniglich angenommen wird.

Privatbanken nach dem Schottischen Vorbilde.

Unter den Banken sind nach dem Vorstehenden diejenigen verhältnißmäßig die besten oder die am wenigsten schädlichen, deren Noten den vollen Werth der edlen Metalle repräsentiren. Als Vorbilder dafür sind die Schottischen Banken zu betrachten. Sie sind außerdem bis jetzt die einzigen Banken, auf deren Beispiel man sich zu Gunsten eines freien Bankwesens beziehen kann.

Die Grundbedingung desselben ist das persönliche und solidarische Haften der Mitglieder der Banken mit ihrem ganzen Vermögen für die Noten und Bankschulden.

Diese Bedingung scheint den Freunden der neuern Bankprojekte und selbst der sog. Bankfreiheit in Deutschland zu weit zu gehen, weil sie sich daran gewöhnt haben, daß hinsichtlich der Aktiengesellschaften in der Neuzeit gemeiniglich eine Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung sonstiger Schuldner, mit ihrem Vermögen für ihre Schulden zu haften gemacht ist, — daß nämlich Aktiengesellschaften und deren Mitglieder für ihre Schulden nur mit ihren Aktien, und nicht mit ihrem ganzen Vermögen, haften. Ich werde daher die Ungerechtigkeit dieser Ausnahme und die Gerechtigkeit der erwähnten Grundbedingung persönlichen und solidarischen Haftens darzuthun suchen:

Im freien, nicht durch Privilegien gestörten Verkehre handeln alle Personen mit einander unter der Bedingung des natürlichen, vollen und unbegrenzten Haftens ihres Vermögens für Berichtigung der kontrahirten Schulden. Dasselbe findet statt, wenn Privatpersonen sich zu Gesellschaften vereinigen; sie können dies nur unter der Bedingung thun, daß jeder einzelne Theilnehmer nicht nur für seine Handlungen, sondern auch für die seiner Gesellschaft haftet. Von dieser Bedingung der natürlichen Verpflichtung, von dieser Unterwerfung unter Moral und Gerechtigkeit, kann sich niemand einseitig befreien. Um dies zu bewirken müssen erst positive Bestim-

mungen der Gesetzgebungsgewalt zu Hülfe gerufen werden. Das Privilegium usurpirt dann die Stelle des Rechts. Rechte werden dann nicht mehr geübt unter der einzig gerechten Bedingung der vollen Erfüllung der Pflichten. Die Freiheit des Verkehrs existirt dann nicht mehr auf der ausschließlich richtigen Basis vollständiger Verantwortlichkeit. Man hat dann die Gesetzgebungsgewalt benutzt, um zum Vortheil der Privilegirten und zum Nachtheil aller Uebrigen eine künstliche und ungerechte Begrenzung der natürlichen Verpflichtung zu bilden. Allgemein dagegen gilt in der Handels- und Geschäftswelt der Grundsatz, daß ein jeder mit seinem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen haftet, die er allein oder in Verbindung mit andern eingegangen ist, und daß ihn nur ein specielles Gesetz gegen dieses allgemeine schützen kann. Da die Menschen moralisch und rechtlich für ihre eigenen und ihrer Agenten Handlungen verantwortlich sind (ein Satz der schwerlich bestritten werden wird), so sollte die gesetzliche Verpflichtung in Uebereinstimmung mit der rechtlichen und moralischen gelassen werden. Die künstliche Begrenzung der Verpflichtung von Personen oder Korporationen durch specielle Gesetze oder Verfügungen erschüttert daher offenbar die Basis der Moral und der Gerechtigkeit. Denn im Fall der Insolvenz einer begünstigten Korporation nimmt jene künstliche Begrenzung des Haftens einen Theil der Verluste (die doch von irgend einer Partei getragen werden müssen) denen ab, die freiwillig Mitglieder der Korporation waren, die deren Handlungsweise zu kennen vermochten, und die allein die Theilnehmer an dem Gewinne derselben gewesen sein würden, und wälzt die Verluste auf diejenigen, welche keine Einsicht in die Handlungsweise der Korporation haben konnten, welche keine Gewalt über deren Direktion und keinen Antheil an deren Gewinne hatten. Auf diese Weise leiden die Mitglieder der Korporation nur geringen Schaden, während die Gläubiger ruinirt werden und während das Publikum den Verlust der entwertheten Papiere tragen muß. Läßt sich an der Ungerechtigkeit solcher Korporationsrechte irgend zweifeln?

Derartige Rechte widerstreiten der Handelsfreiheit, welche auf dem natürlichen Prinzipe unbegrenzter persönlicher Verantwortlichkeit für eingegangene Verpflichtungen beruht. Freier Handel ist unter dieser Voraussetzung der Zustand, in welchem jeder Mensch den Gebrauch seiner natürlichen

Freiheit hat Handel zu treiben mit wem es ihm beliebt und seiner Thätigkeit die Richtung zu geben, die ihm für seine Interessen zweckmäßig scheint, — während man hierbei vernünftiger Weise voraussetzt, daß in der großen Majorität der Fälle, individuelle Klugheit, geschärft durch Konkurrenz und eigenes Interesse, der menschlichen Gesellschaft günstigere Resultate sichert, als möglicher Weise durch die Einwirkung der Regierung geleistet werden könnte.

Diese Freiheit artet jedoch in wilde Ausgelassenheit aus, individuelle Klugheit hört auf ein Grund des Vertrauens zu sein, wenn specielle Ausnahme-Gesetze oder Verfügungen für privilegirte Korporationen eine nur theilweise und begrenzte Verantwortlichkeit einführen, und die leitenden Grundsätze, wodurch moralische und verantwortliche Wesen bestimmt werden, in ihrer natürlichen und gesunden Wirkung stören, — wenn die Menschen als Mitglieder privilegirter Korporationen aufhören verantwortlich für ihre Handlungen zu sein, wenn das Streben nach Gewinn außergewöhnlich durch die Hoffnung hoher Gewinne angeregt wird, während die Furcht vor Verlusten durch die Leichtigkeit beseitigt wird, mit welcher ein großer Theil der Verluste auf die Schultern Anderer geworfen werden kann, und zwar derer, welche niemals am Gewinn Theil genommen haben würden. Der Spekulationsgeist wird dadurch übermäßig aufgeregt, und das Publikum wird der Sicherheit beraubt, welche von der heilsamen Wirkung einer natürlichen Ursache abhängt, — nämlich von der Furcht zu verlieren, — welche bei allen Geschäften persönlichen Risiko's, die mit dem Bewußtsein unbegrenzter persönlicher Verantwortlichkeit unternommen werden, eine sehr gesunde Vorsicht zur Folge hat.

Muß man nicht erwarten, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Folgen der Bankerotte den Mitgliedern der Korporationen abgenommen werden, wilde Spekulation und Mangel an Vorsicht eintreten? In der Fabrikation und der Ausgabe von Banknoten, d. h. von Schuldverschreibungen oder Zahlungsversprechungen, werden die Banken, wie gezeigt, leicht zum Exceß verleitet, weil die Fabrikation derselben sehr wenig kostet, weil die Ausgabe sehr lukrativ ist, und weil die Erfüllung der Zahlungsversprechen sich vermeiden und der Verlust auf Andere wälzen läßt. Dagegen nöthigt

nur persönliches und solidarisches Haften der Banktheilnehmer zur Vorsicht in der Notenausgabe. Daß das letztere zu fordern ist, zeigt endlich noch die Thatsache, daß solche Banknoten, welche auf ungenügender Basis beruhen, ihren Werth nur den dagegen diskontirten Wechseln verdanken, d. h. also Zahlungsversprechen, wonach die Schuldner persönlich mit ihrem ganzen Vermögen nach Wechselrecht haften. Die Aussteller der Banknoten sollten eben so streng haften, damit gleich stehende Werthe ausgetauscht werden. Ist es gerecht, sie dagegen durch Ausnahmen zu privilegiren, während man die Wechselaussteller streng haften läßt?

Daß das Prinzip des unlimitirten und solidarischen Haftens der Mitglieder der Schottischen Banken dem Publikum und speciell den Notenbesitzern und Deponenten wirksamen Schutz gegen Verluste und gegen Betrug gewährt, zeigen die Thatsachen, „daß, wie Mc. Culloch berichtet, in den Jahren 1793 und 1825, als so viele Privatbanken in England Bankerott machten, in Schottland nicht eine einzige Bank fallirte;“ daß, wie Sir H. Parnell versichert, alles was das Publikum durch Bankerotte der Banken in Schottland verloren hat, seit dort zuerst Banken gegründet wurden, nur 36,444 Pfd. Sterling beträgt, daß in Schottland keine Bankkrisis vorkommt, und daß sich ähnlich günstig der Englische Bankdirektor J. W. Gilbart in seinem cit. Werke über die Schottischen Banken ausspricht*).

Die Schottischen Banken sind daher zwar unter den notenausgebenden die sichersten und besten; aber die Geld- und Kredit-Verhältnisse Hamburgs, wo keine notenausgebende Bank, sondern nur die Giro-Bank existirt, sind doch noch sicherer und besser. Um Mißverständnisse zu verhüten, muß man die Giro-Banken streng von den notenausgebenden Banken unterscheiden. Giro-Banken nach dem Muster der Bank von Amsterdam und Hamburg, worin die Kaufleute Gelder, worüber Rechnung geführt wird, niederlegen, um durch bloße Umschreibung im Bankbuche statt der Baarzahlung ihre Geschäfte zu erleichtern, sind als günstig erprobt. Dasselbe gilt

*) Practical Treatise on Banking pag. 129.

von Spar- und Depositen-Banken. Die Giro-Banken von Amsterdam und Hamburg bezwecken die Erleichterung des Handels, sie begünstigen ihn, indem sie der Mühe und Schwierigkeit der baaren Zahlung durch gegenseitige Abrechnung im Bankbuche abhelfen. Eine solche Bank entsteht nur da, wo sie zufolge der natürlichen Verhältnisse erforderlich ist, denn sie setzt eine große Zahl von Kaufleuten an einem Orte und einen lebhaften Verkehr unter ihnen voraus. Das deponirte baare Geld einer Giro-Bank ist keinem plötzlichen Wechseln seines Werthes unterworfen; sie braucht ihrer Solidität wegen keinen Kredit, und da sie keine Noten ausgiebt, übt sie auch keinen künstlichen Einfluß auf den Kredit im Allgemeinen. Sie begünstigt keine wilden Spekulationen.

Fragt man nun, ob sich das Schottische Bankwesen auf die Deutschen Staaten anwenden lasse, so sind die Verhältnisse beider Länder in dieser Beziehung zu prüfen.

Die Schotten haben ihre großen Fortschritte in Landwirthschaft, Fabrik-Industrie und Handel allmälig durch ausdauernden Fleiß, durch kluge Vorsicht und Sparsamkeit gemacht, die Bevölkerung besteht fast ausschließlich aus Eingebornen des Landes und das Vermögen und der Charakter der Industrielente sind den Ortseinwohnern bekannt. Diese Zustände Schottlands sind denen Deutschlands ähnlich. In Schottland haben die wohlhabenden Männer zwar mit Vorsicht aber auch mit gegenseitigem Vertrauen die dortigen Banken gegründet, und sie wagen hierauf gestützt ihr ganzes Vermögen, um den Gewinn an ihren Bankantheilen zu machen. Da nun auch in Deutschland die Associé's großer Banquier- und Kaufmannshäuser ihr ganzes Vermögen wagen, um Antheil am Gewinne der Geschäfte zu haben, und da auch hierbei Vorsicht in der Geschäftsführung und gegenseitiges Vertrauen vorausgesetzt werden, so liegt in dem solidarischen und illimitirten Haften, dieser Grundbedingung des Schottischen Bankwesens, nichts, was nicht auch in Deutschland üblich und möglich wäre.

Das oben erwähnte Verfahren der Schottischen Banken, wonach sie zweimal in jeder Woche ihre ausgegebenen Noten gegenseitig auswechseln und den Rest in baarem Gelde oder in Noten

der Bank von England bezahlen, läßt sich eben sowohl in jedem Deutschen Staate oder in mehreren kleinern derselben gemeinschaftlich einführen, als es unter den Privat-Banquiers von London im dortigen Claringhouse üblich ist. Diese Einrichtung bewirkt, daß die Banken sich gegenseitig in ihrer Notenausgabe beschränken, und in ihrer Geschäftsführung kontroliren.

Es ist daher nach allem Mitgetheilten nicht unmöglich, das Schottische Bankwesen in den Deutschen Staaten einzuführen, vorausgesetzt, daß überhaupt ein Bedürfniß zur Gründung neuer Banken nachgewiesen werden kann.

Depositen-Banken.

Während die notenausgebenden Banken durch die Notenausgabe die erwähnten Gefahren veranlassen, sind Depositen-Banken ähnlich den Sparkassen frei von solchen Nachtheilen und günstig für die Volkswohlfahrt.

Das Recht der Depositen-Banken, zu verzinsende und nicht zu verzinsende Deposita anzunehmen, gewährt folgende Vortheile:

1) Allen Privatpersonen wird dadurch ein sicherer Aufbewahrungsort für ihre Deposita dargeboten, sie erhalten Interessen für ihre Ersparnisse, sie werden dadurch zur Sparsamkeit und Mäßigkeit veranlaßt und auf diese Weise in den Stand gesetzt, ihre Lage zu verbessern.

2) Den Kapitalisten wird eine sichere zinstragende Verwendung ihrer Kapitale für kürzere oder längere Zeitabschnitte geboten.

3) Das Land gewinnt an Produktionskraft, weil dadurch unproduktive Kapitale zusammenströmend zu produktiven werden, und weil dadurch die Versuchung für die Privatpersonen, sich in gewagte und fremde Spekulationen einzulassen, verringert wird.

4) Den Banken strömt dadurch stets das baare Geld des Landes zu, ihre Sicherheit wird vermehrt, und auf Grund dieser Deposita machen sie sichere Geschäfte im eigenen Lande.

Es wäre rathsam, Privat-Depositen-Banken das Recht zu geben, nicht nur unverzinsliche, sondern auch verzinsliche Deposita anzunehmen. Die in den Schottischen und Englischen Privatbanken niedergelegten verzinslichen Deposita betragen stets viele Millionen Pfund Sterling, deren Summen trotz der täglichen Ein- und Rückzahlungen derselben sich im Ganzen von Tage zu Tage ziemlich gleich bleiben*). Jeder Privatmann deponirt seine unproduktiven Kapitale, statt sie zu Hause zu bewahren, in den dortigen Banken.

Von der Bankfreiheit.

In der neuern Zeit ist vielfach die sog. Bankfreiheit gefordert; es fragt sich, worin dieselbe bestehen könne?

Bei dieser Untersuchung ist allein die Frage bestritten, ob und unter welchen Bedingungen das Recht der Privatpersonen oder Gesellschaften existiren könne, Banknoten oder Werthpapiere statt des baaren Geldes auszugeben? Es ist dagegen in der Theorie anerkannt, daß mit dieser einzigen Ausnahme, alle übrigen Bankgeschäfte, namentlich das Diskontiren der Wechsel und die Annahme verzinslicher und unverzinslicher Deposita, Allen frei stehen sollten; denn sie erfordern ihrem Wesen nach eben so wenig Beschränkungen, als irgend eine andere Art des Handels.

Die Ausgabe von Banknoten scheint als eine Befugniß von Privatpersonen und Aktiengesellschaften betrachtet zu werden, welche denselben von Rechts wegen gehöre. Das Recht Banknoten auszugeben, welche gleich dem Papiergelde umlaufen, gehört jedoch eben sowohl, als das Recht Gold und Silber zu prägen, ausschließlich der Staatsgesellschaft, und kann ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt nicht von Privatpersonen in Anspruch genom-

*) A Practical Treatise on Banking by J. W. Gilbart (General Manager of the London and Westminster Bank,) London 1836. pag. 86—92. Am 1. Januar 1841 hatten die 22 Banken von New-York mit einem Kapital von etwas mehr als 20 Millionen Dollars mehr als 12 Millionen Deposita von Privatpersonen, und fast 2 Millionen Deposita von andern Banken. A. Gallatin Suggestions on the Banks etc. pag. 15. Die Deposita in der Bank von England betrugen vom 29. Nov. 1845 bis 7. Febr. 1846 = 16 bis 23 Millionen Pfd. Sterl.

men werden. Denn das allgemeine Tauschmittel, wozu auch die Banknoten gehören, ist immer der Werthmesser des Landes; und dieser Werthmesser kann wie Maß und Gewicht nicht beliebig von Privatpersonen, sondern nur von Seiten des Staats festgestellt werden. Auf der Basis dieser Einrichtungen allein kann der freie Handel sich bewegen.

Das geforderte Recht der Bankfreiheit kann außerdem nur von wohlhabenden und reichen Leuten, oder von Schwindlern geübt werden. Die Armen können davon keinen Gebrauch machen; das in Anspruch genommene Recht kann daher nur die Bedeutung haben, daß alle reichen Leute hinsichtlich der Notenausgabe auf gleichen Fuß gestellt werden.

Da nun in allen Ländern die Notenausgabe nur mit Bewilligung der Gesetzgebungsgewalt geschehen kann, so fragt es sich, welche die Bedingungen sein, unter welchen die Bewilligung jenen reichen Leuten ertheilt werden könne, damit das Publikum gegen Verluste geschützt bleibe? Offenbar ist erstens die Bedingung des Haftens jener reichen Leute mit ihrem ganzen Vermögen für die Notenausgabe zu stellen, weil dies erfahrungsmäßig die Grundbedingung ist, um die Noten auf die Dauer möglichst gleich mit dem Werthe der edlen Metalle zu erhalten, wozu die zweitens zu stellende Bedingung stets bereiter Umwechselung der Noten gegen edle Metalle allein erfahrungsmäßig nicht genügt.

Es zeigt sich also, daß die sog. Bankfreiheit nur nach dem Vorbilde des Schottischen Bankwesens ohne den Nachtheil der Notenausgebenden und des Publikums möglich ist.

Hierüber sagt Albert Gallatin in seiner cit. Schrift: „Bis jetzt kann das Beispiel der Banken von Schottland allein zu Gunsten des freien Bankwesens angeführt werden*). Um den Werth des Urtheils dieses Mannes hervorzuheben, dessen Schrift ich oft citirt habe, theile ich folgende Mittheilung des Herrn Wirklichen Geheimen Raths A. v. Humboldt über

*) Suggestions on the Banks and Currency, New-York, 1841. pag. 71.

denselben mit [1]: „Der jetzige Bankdirektor, Herr Albert Gallatin, einer der geistreichsten Staatsmänner unserer Zeit, aus Genf gebürtig, aber schon während des Befreiungskrieges in den Vereinigten Staaten ansäßig, war Minister der Finanzen unter Jeffersons glänzender Präsidentschaft, dann Gesandter in Paris, St. Petersburg und London." — Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß Herr Gallatin, den ich oft in der historischen Gesellschaft in New-York als deren Präsidenten gesehen habe, in Nordamerika als eine der größten Autoritäten in Finanzangelegenheiten betrachtet wird.

Derselbe berichtet nun ferner in seiner eit. Schrift S. 71: „Das Privilegium Banknoten oder Werthpapiere statt des Geldes auszugeben, ist nirgends, außer in den Britischen Besitzungen, als etwas betrachtet worden, welches von Rechts wegen Privatpersonen und Aktiengesellschaften gehöre. Dies Experiment freien Bankwesens ist nur in Großbritannien gemacht. Hinsichtlich der Privatbanquiers des Landes ist der Versuch als mißglückt zu betrachten. Die Zahl der Bankerotte und die Summe der Verluste ist sehr groß gewesen. Die Bankerott-Kommissionen in England betrugen in den Jahren 1814 bis 16 die Zahl von 92, und im Jahre 1825 und in den ersten drei Monaten des Jahres 1826 die Zahl von 65. — Alison, der Verfasser der „**History of Europe during the French Revolution**," sagt hierüber: „Wollt Ihr zurückgreifen auf die **Bank Restriction Act** von 1797?" (Diese Akte hob, wie oben erwähnt, die Restriktionen und selbst die Verpflichtung zur baaren Einlösung der Noten auf.) „Wollt Ihr jedem Privatmann, der sich Banquier zu nennen und die Prärogative des Königs zu usurpiren beliebt, gestatten Papier in unbegrenzten Quantitäten an ein leichtgläubiges und geldgieriges Volk auszugeben? — Die Antwort ist klar. Gewiß nicht. Die zahlreichen Bankerotte von Privatbanquiers in England im Jahre 1825 haben gezeigt, daß ein solches, damals erlaubtes, Verfahren Papier auszugeben zu den schrecklichsten Convulsionen führte [2]. —

---

[1] A. v. Humboldt, Ueber die Schwankungen der Goldproduktion rc. Seite 32.

[2] Archibald Alison, England in 1815 and 1845; or a sufficient and a contracted currency, pag. 92.

Die sog. Bankfreiheit oder die Annahme, daß Banknoten von Allen ohne gesetzliche Begrenzungen ausgegeben werden können, scheint sich auf eine falsche Anwendung der Prinzipien der Handelsfreiheit zu gründen. Die freie Konkurrenz im Handel bewirkt Wohlfeilheit. Aber die Ausgabe von Noten oder Obligationen ist nicht ein Handel mit Gelde, sondern ein Geldmachen. Der Zweck bei dem letzteren kann nicht sein, ein billiges und schwankendes Geld zu liefern, sondern im Gegentheil, einen Stellvertreter des Goldes und Silbers von möglichst gleichem und unveränderlichem Werthe zu schaffen. Konkurrenz kann den Werthmesser nicht billiger machen, außer indem sie das Tauschmittel schlechter herstellt, als das baare Geld. In diesem Fall ist das Papier verschlechtertem Gelde ähnlich; und falls es umlaufen darf, verdrängt das schlechte gemeiniglich das gute Cirkulationsmittel.

Keine andere Begrenzungen sollten für die freie Handlungsweise von Individuen oder Korporationen festgesetzt werden, als solche, welche nöthig sind um die Rechte Anderer zu sichern oder um die ganze Staatsgesellschaft zu schützen. Aber so weit sind auch Begrenzungen angemessen und erforderlich.

Schließlich ist noch „**The free banking act of New-York, April 1838,**“ hier zu nennen. Dieses Gesetz enthält die Bedingung nicht, unter welcher allein Privatbanquiers und Korporationen zufolge freien Bankwesens zur Notenausgabe berechtigt gewesen sind, nämlich die Bedingung persönlichen Haftens mit dem ganzen Vermögen; sondern enthält nur als die wichtigste, die folgende Bestimmung: „Die Banknoten, welche irgend eine Gesellschaft ausgeben darf, müssen von dem Finanzdirektor (**Comptroller**) des Staats angefertigt und unterzeichnet sein; und letzterer darf keiner Gesellschaft Noten zu einem größern Werthe aushändigen, als der Betrag von Staatspapieren oder Hypotheken beträgt, welche jede Gesellschaft zuvor bei ihm deponirt haben muß. Diese Deposita sollen neben den diskontirten Wechseln zur Sicherheit der Bezahlung der in Cirkulation gesetzten Noten dienen.“

Diese Bestimmungen sind fehlerhaft; denn Hypotheken sind keine stets bereite Quelle, um damit Zahlungen in Gelde gegen Banknoten zu leisten; und Staatspapiere sind großen Werthschwan-

kungen unterworfen. Daher ist diese Basis keine genügend sichere. Die dortigen freien Bankgesellschaften leiden im Ganzen an denselben Fehlern, welche bei der obigen Schilderung des Amerikanischen Bankwesens bereits hervorgehoben sind. Sie haben dieselben Privilegien üben dieselben Mißbräuche, und unterscheiden sich nur durch den Namen und durch die Freiheit von einigen Begrenzungen der ältern Bank-Korporationen. Sie sind daher nicht zum Vorbilde zu empfehlen *).

*) A. Gallatin, Suggestions on the Banks and Currency, pag. 78.

Société générale de Crédit mobilier.

Die Société de Crédit mobilier wurde am 18. November 1852 zu Paris auf 99 Jahre gegründet.

Ihre Geschäfte sind: 1) Zeichnung und Erwerbung von Papieren und Aktien in den verschiedenen industriellen oder Kredit-Unternehmungen, namentlich in denen der Eisenbahn-, Kanal-, Minen- und andern öffentlichen Arbeiten, 2) Ausgabe ihrer eigenen Obligationen für den Betrag solcher erworbenen Papiere, 3) Verkauf oder Tausch aller erworbenen Papiere gegen andere Aktien und Obligationen, oder Verpfändung der ersteren für Anleihen, 4) Ertheilung und Realisirung von Anleihen, 5) Gewährung von Darlehen und Kredit gegen Verpfändung von Aktien und Obligationen, 6) Empfangnahme von Zahlungen in Conto-Corrent, 7) Besorgung des Inkasso- so wie aller Geschäfte für die Gesellschaft und Bezahlung der Interessen und Dividenden-Coupons, 8) Haltung einer Depositenkasse für die Papiere dieser Unternehmungen*).

Alle andern Unternehmungen sind der Gesellschaft untersagt. Bis zur vollständigen Ausgabe der Aktien des ganzen Kapitals können die Obligationen der Gesellschaft nicht den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals überschreiten. Ihr Gesammtbetrag muß stets durch die Werthpapiere im Portefeuille vertreten sein. Sie dürfen nicht unter 45 Tage nach Sicht lauten. Der Betrag der Obligationen, welche in kürzerer Zeit als einem Jahre zahlbar sind, darf nicht das Doppelte des eingezahlten Kapitals überschreiten. Das Gesellschafts-Kapital ist auf 60 Millionen Fr. in 120,000 Aktien à 500 Fr. festgesetzt, wovon vorläufig ein Drittel ausgegeben wurde. Die andern $^2/_3$ der Aktien sollten nach Ermessen der Direktion ausgegeben werden, wobei die Uebernehmer des

*) Vergl. die Banken von Otto Hübner pag. 198.

ersten Drittels den Vorzug haben, daß die Gründer $1/_3$, die andern Aktionaire $2/_3$ bekommen. Die Aktien sind **au porteur** und untheilbar. Die erste Einzahlung geschah mit 20 pCt., die zweite mit 30 pCt. gegen provisorische auf den Namen ausgestellte Scheine, welche übertragbar sind. Die Uebertragung wird auf dem Rücken der Scheine bemerkt. Der erste Unterzeichner und diejenigen, welchen das Dokument cedirt ist, sind für die volle Einzahlung der Aktien verbindlich. Die Gesellschaft wird durch einen Rath von 15 Mitgliedern verwaltet, welchen die General-Versammlung erwählt, und von welchem jedes Jahr ein Fünftel austritt und neu gewählt wird. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß 200 Aktien deponiren und erhält für seine Bemühungen ein Honorar. Die General-Versammlung besteht aus den 200 Personen, welche die meisten Aktien besitzen.

Bei der Gewinnvertheilung wird der nach Abzug aller Kosten bleibende Ueberschuß so vertheilt, daß zunächst das Kapital mit 5 pCt. verzinst wird, alsdann werden 5 pCt. des Gewinnes für den Reservefond bestimmt, der Rest wird zu $1/_{10}$ unter die Mitglieder des Verwaltungsraths und zu $9/_{10}$ unter die Aktionaire als Dividende vertheilt. Wenn der Reservefond zu 2 Millionen angewachsen ist, so hören seine erwähnten Gewinnantheile auf, und werden nur wieder fortgesetzt, wenn der Reservefond durch Verluste unter jene Summe fällt. Wenn der Jahresgewinn nicht ausreicht, um dem Aktienkapital 5 pCt. zu geben, so kann das Fehlende aus dem Reservefond genommen werden.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsraths und vorbehaltlich obrigkeitlicher Genehmigung die Statuten ändern, das Aktienkapital erhöhen, die Geschäfte und die Dauer ausdehnen. Sollte die Hälfte des Kapitals verloren gehen, so kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der festgestellten Dauer des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden.

Die wichtigste der obigen Bestimmungen ist, „daß bis zur vollständigen Ausgabe der Aktien des ganzen Kapitals die Obligationen der Gesellschaft nicht den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals überschreiten können;“ denn dies heißt mit andern Worten: Die Obligationen der Gesellschaft können im fünffachen

Betrage des eingezahlten Kapitals ausgegeben werden, und können nach vollständiger Ausgabe der Aktien den fünffachen Betrag des eingezahlten Kapitals überschreiten. Die Gesellschaft ist also vom Staate ermächtigt, den fünffachen Nominalbetrag ihres wirklichen Kapitals durch ihre Obligationen in Umlauf zu setzen und zu den ihr freistehenden Geschäften des Verkehrs mit Aktien und Werthpapieren verschiedener Art zu verwenden*).

Denken wir uns nun den Versuch eine ähnliche Gesellschaft in Preußen zu gründen, und beurtheilen wir die obigen Bestimmungen mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in unserm Vaterlande.

Da der erwähnten Gesellschaft das Privilegium gegeben ist, Obligationen d. h. Schuldverschreibungen über fünfmal mehr Werth auszustellen, als sie Kapital besitzt, so ist ihr das Recht ertheilt, als Korporation das unter dem Schutze des Staats — und zwar im Falle des Bankerotts — straflos zu thun, worüber das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten hinsichtlich einzelner Personen im § 237 bestimmt:

„Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn sie — — — durch Differenz-Handel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben."

Es widerstritte offenbar der Gerechtigkeit und der durch Art. 4 der Verfassung verbürgten Gleichheit vor dem Gesetz, wenn man einer Börsengeschäfte treibenden Gesellschaft von Personen ausnahmsweise das Privilegium ertheilte, durch Ausgabe von Obligationen Schulden bis zum fünffachen Betrage des eingezahlten Kapitals zu machen — so daß an sich im Verhältniß zum eigenen Gesellschaftskapital Insolvenz oder der sog. materielle Konkurs vorhanden

*) Revue des Deux Mondes, T. III., Juin 1856. p. 628—631.

wäre*), — und wenn man dieselbe auch im Falle des formellen Konkurses vor der Strafe sicher stellte, während alle anderen Kaufleute, Schiffsrheder und Fabrikanten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft würden, falls sie neue Schulden gemacht, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, oder falls sie durch Differenzgeschäfte übermäßige Summen verbraucht haben. Man wird doch nicht bei uns einer Korporation ein Privilegium zu der Vornahme von großartigen Differenzgeschäften und zum ungestraften fünffachen Schuldenmachen ertheilen wollen, während man Privatpersonen, wegen derselben Handlungen welche sie in kleinerem Maßstabe begehen, nach dem Kriminalgesetz streng strafen müßte. Der Crédit mobilier würde, falls man jenes Verfahren privilegirte, nicht nur einen schwankenden Maßstab des Werthes, sondern auch der Gerechtigkeit einführen.

Das Preußische Strafgesetzbuch bestimmt ferner im § 221:

„Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50 bis 1000 Thlrn., so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft."

Es ist nun die oben erwähnte Gesellschaft ermächtigt, ihre eigenen Obligationen für den Betrag anderer Papiere auszugeben und überhaupt damit Zahlungen zu leisten. Die Summe, auf welche die Obligationen oder Schuldverschreibungen lauten dürfen, ist nicht bestimmt; es können also beliebig Obligationen auf große und kleine Summen ausgestellt werden, sie unterscheiden sich also nicht wesentlich von den Zahlungsversprechen oder Schuldverschreibungen, welche Banken unter dem Namen der Banknoten ausgeben, laufen wie diese gleich dem Gelde um, und verrichten wie das letztere beim Tausch und bei der Zahlung die Stelle eines Werthmessers. Jene

*) Vergl. Ch. Gmelin, die Lehre vom materiellen Konkurse. v. Almendingen, über den materiellen und förmlichen Konkurs der Gläubiger. G. Happel's Beobachtungen beim Ausbruche eines Konkurses.

Obligationen haben ursprünglich keinen reell höheren Werth, als das bezahlte Fünftel ihres Nominalwerthes; erst durch den Umtausch gegen bessere Werthpapiere und durch monopolartige Industrie-Unternehmungen sollen sie ihren vollen Werth erhalten. Der Umsatz ursprünglich werthloserer gegen werthvollere Papiere scheint also stillschweigende Voraussetzung zu sein.

Diese Ansicht der Sache wird durch die Bestimmungen unterstützt, daß wenn der Reservefond der erwähnten Gesellschaft zwei Millionen Fr. erreicht hat, seine ihm bis dahin zufließenden Gewinnantheile aufhören und nur wieder fortgesetzt werden sollen, falls der Reservefond durch Verluste unter jene Summe sinkt, und daß wenn der Jahresgewinn nicht ausreicht, um den Aktienbesitzern fünf pCt. zu geben, das Fehlende aus dem Reservefond genommen werden kann. Nach diesen Bestimmungen ist offenbar der Reservefond nicht zur Sicherheit der 300 Millionen Fr. Obligationen bestimmt, welche als der fünffache Betrag der 60 Millionen Fr. Gesellschaftskapital ausgegeben werden dürfen, denn der Reservefond vermöchte ja nur zwei Millionen derselben zu decken; sondern der Reservefond kann nur dazu dienen sollen, durch subsidiaire Zahlung von 5 pCt. an die Aktienbesitzer die Aktien in möglichst hohem Course zu halten und die mit denselben zu machenden Börsengeschäfte zu befördern.

Abgesehen davon, ob es gelingt, die ursprünglich werthlosern Obligationen durch den Umsatz gegen werthvollere Papiere und durch monopolartige Industrie-Unternehmungen im Laufe der Zeit zu decken, so steht doch so viel fest, daß ursprünglich und an sich jene Obligationen keinen reell höheren Werth haben können, als den Werth des bezahlten Fünftel ihres Nominalwerths, daß sie also solchem schlechten Gelde ähnlich sind, welches dem Gepräge nach auf einen fünfmal höheren Werth lautet, als sein Feingehalt und Gewicht rechtfertigen. Es wäre daher nicht gerecht, den Tausch oder Verkauf solcher Obligationen gegen bessere Werthpapiere bei uns künstlich zu privilegiren, während man nach dem Preußischen Strafgesetzbuche denjenigen streng bestrafen muß, welcher geringhaltigeres Gold und Silber für werthvolleres verkauft.

Es fragt sich nun ferner, welchen Einfluß übt eine solche Kredit-Gesellschaft ihrem Wesen nach auf die Volkswohlfahrt, zu deren Besten sie angeblich gegründet werden soll?

6*

Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich zunächst auf dasjenige, was ich in dem früheren Abschnitte, betitelt: „Privatbanken nach dem Schottischen Vorbilde," gesagt habe. Daselbst habe ich das Problem zu lösen gesucht, ob es im Wesen von Korporationen überhaupt, namentlich von Kredit-Instituten welche Noten oder Obligationen dem baaren Gelde substituiren, nothwendig liege, daß die Mitglieder derselben von der allgemeinen Verpflichtung aller sonstigen Schuldner, für ihre Schulden mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, ausgenommen sein müßten. Ich habe daselbst nachgewiesen, daß diese Ausnahme nicht in der Natur begründet sei, daß sie nur künstlich als ein Privilegium durch specielle Gesetze und als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zum Vortheil der Privilegirten eingeführt werden könne, daß, falls dies geschehe, das Publikum Verlusten ausgesetzt werde, damit wenige Spekulanten einen Gewinn machen könnten; und daß endlich ein solches Privilegium oder Monopol im Widerspruch stehe mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Moral und der Handelsfreiheit, und daher der Volkswohlfahrt schade.

Hinzuzufügen habe ich hier nur noch: Das einer solchen Korporation ertheilte Privilegium, Werthpapiere auszugeben, ohne daß für dieselben die Mitglieder derselben mit ihrem Vermögen haften, ist dem Wesen nach ein Monopol; und Monopole können nie existiren, ohne in einem gewissen Grade die Rechte Aller zu verletzen. Das Wesen der Gesetze besteht aber darin, für Alle gleich und allgemein zu sein; zu speciellen Gesetzen oder Verordnungen sollte man nie seine Zuflucht nehmen, wenn sich dies irgend vermeiden läßt. Die Gefahr specieller Gesetze oder Verordnungen ist am größten, wenn sie Korporationen betreffen, welche die Befugniß erhalten, Werthpapiere statt des baaren Geldes in Umlauf zu setzen, zumal wenn dieselben, wie die Société de Crédit mobilier, ihr Privilegium auf die lange Zeit von 99 Jahren erhalten, und wenn sie ihr Gesellschaftskapital e r h ö h e n dürfen. Die Gefahren solcher Korporationen sind durch die Amerikanischen Banken, welche ähnliche und nicht einmal so große Privilegien besitzen, hinreichend dargethan*).

---

*) Alles Obige gilt nur im A l l g e m e i n e n von solchen privilegirten Gesellschaften. Was s p e c i e l l die Société de Crédit mobilier betrifft, so ist zwar

Da jener **Crédit mobilier** bei manchen Leuten die Begriffe von Kreditpapieren und von deren Einflusse auf die Produktion verwirrt zu haben scheint, so sei es mir ferner gestattet, an den bekannten national-ökonomischen Grundsatz zu erinnern, daß fingirte Kapitale nicht zur Produktion mitwirken können. Die Produktiv-Kapitale bestehen nicht in fingirten, sondern einzig in reellen und innern Werthen; die erstern sind bloße stellvertretende Zeichen der Kapitale, welche durch dieselben abgetreten oder kreditirt

---

nicht zu übersehen, daß dieselbe die folgenden Eisenbahnen: die Ostbahn, Westbahn, Südbahn, die Schweizerbahnen des Westens und des Centrums, und Oesterreichische Bahnen übernahm oder unterstützte, und daß sie im Jahre 1854 bis 55 dem Staate große Summen vorgeschossen hat; aber zu bedenken ist hierbei, daß der Verwaltungsrath durch seine Verbindungen in Paris in der Lage ist, das Aktiengeschäft zum Vortheil der Kreditgesellschaft und zum Nachtheil Anderer zu beherrschen, und daß diese durch Privilegien und Obligationen-Ausgabe übermächtige Gesellschaft eben durch ihre erworbenen Eisenbahnen, Straßen u. s. w. zu einer bedeutenden Macht im Staate geworden ist, bei der es sich fragt, ob dieselbe stets Hand in Hand mit dem Staatsinteresse gehen werde. Was die großen Vorschüsse an den Staat im Jahre 1854 betrifft, so ist an den bekannten Erfahrungssatz zu erinnern, daß es eine Lebensfrage für alle Kredit-Institute und Banken ist, von Anleihegeschäften mit der Finanzverwaltung des Staates sich möglichst frei zu halten, um auf die Dauer sicher zu stehen. Die Société de Crédit mobilier hat im Jahre 1854 mehr als sechs Millionen Fr. durch den Kauf und Verkauf von Werthpapieren gewonnen, und hat hiermit den größten Theil ihrer Dividenden bezahlt; sie wird durch ihre unbegrenzte Obligationen-Emission allmälig ihre Herrschaft über den Kredit über Aktien und Werthpapiere feststellen, die letztern massenhaft in ihrem Besitze vereinigen, und eine Oligarchie der Geldmacht begründen. Diese Andeutungen mögen genügen.

Es würde sehr schwer sein einen genauen und detaillirten Bericht über die Operationen der Société générale de Crédit mobilier während der drei Jahre, welche seit ihrer Gründung verflossen sind, zu geben. Denn die von dieser Gesellschaft veröffentlichten Dokumente enthalten hierfür nicht genügenden Stoff. Diese Dokumente sind die drei Berichte, welche Herr Isaac Pereire im April 1854, 55 und 56 der Generalversammlung vorgelegt hat. Sie sprechen nur kurz von den allgemeinen Resultaten der Operationen, aber nicht von der speciellen Natur dieser Operationen, wie dies die Bank in ihren Berichten thut. Es fehlt in jenem Berichte an der dem Publikum schuldigen Offenheit*). Daher überlasse ich eine specielle Darstellung und

*) Revue des Deux Mondes, Mai et Juni 1856. Les Institutiones de Crédit en France. — Société générale de Crédit mobilier etc. T. III. p. 624—641.

werden. Immer sind es aber diese Kapitale selbst, und nicht deren bloße Zeichen, welche zur Produktion dienen [1]).

Es wird oft behauptet, daß der Kredit die Kapitale vervielfache, diese Behauptung ist jedoch nicht begründet. Man kann nämlich mittelst des Kredits zwar einen bei einem Kapitalisten befindlichen Werth zur Verfügung stellen; übrigens muß der Kapitalist, sobald er denselben einem Andern leiht, sich selbst denselben entziehen, denn derselbe Werth kann in derselben Zeit nur einmal dienen. Derjenige, der diesen Werth zum Zwecke einer Produktiv-Operation benutzt, verhindert jeden andern Unternehmer, denselben zu seiner Produktion zu verwenden.

Statt also durch ihre fingirten Werthzeichen der Produktion zu nützen, vertheuert ferner eine solche Kreditgesellschaft den Industrie-Unternehmern den Zinssatz der Kapitale, denn eine große Zahl von Kapitalisten, welche durch Betheiligung bei einer solchen Gesellschaft hohe Zinsen und Dividenden und die Gewinne der Agiotage zu erhalten hoffen, sind nicht geneigt, ihr Geld zu mäßigen Zinsen an Gutsbesitzer und Industrie-Unternehmer auszuleihen [2]). Es wird

---

Beurtheilung der Handlungsweise dieser Gesellschaft Französischen Schriftstellern, welche dieselben wenigstens in der Nähe beobachten können, und ich beschränke mich darauf, nur das Wesen ihrer Statuten und deren nothwendige Folgen im Allgemeinen zu beurtheilen.

[1]) Conf. S. B. Say, Cours complet d'économie politique pratique. Tome I. Chap. 10.

[2]) Die Société de Crédit mobilier hat bis jetzt die Privat-Industrie nicht unterstützt. Revue des Deux Mondes, Juin 1856. pag. 636. Es ist in dieser Beziehung auch eine Zeitungsnachricht aus Wien vom 20. Juni d. J. (Schlesische Zeitung vom 21. Juni) bemerkenswerth, wonach der Verwaltungsrath der Kredit-Anstalt beschlossen haben soll, „die Industrie durch Gewährung von Krediten, so weit es die disponiblen Mittel der Anstalt erlauben, zu unterstützen; jedoch soll als Grundsatz aufgestellt sein, *keinem Einzelnen*, sondern nur *Associationen*, deren Mitglieder die *solidarische Haftung für alle von der Association eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen, Kredit zu gewähren*."

Hiernach giebt die Kredit-Anstalt nicht den einzelnen Industrie-Unternehmern Kredit, und fordert, daß andere Associationen die *solidarische Haftung* übernehmen, welcher man die Mitglieder der privilegirten Kredit-Anstalt nicht unterwerfen zu dürfen glaubt. Wenn die Kredit-Anstalt *soli-*

also ein großer Theil des Nationalkapitals der Produktion zu deren Nachtheile entzogen und der Agiotage zugewandt, welche weiter nichts ist, als ein Wettspiel, wodurch nichts producirt wird, was für die menschliche Gesellschaft nützlich wäre. Die auf das Börsenspiel gewandte Thätigkeit ist, weil sie keine neue Werthe schafft, vom Standpunkte der Nationalökonomie aus betrachtet, völlig unproduktiv und der Volkswohlfahrt schädlich*).

Hierzu gesellen sich endlich folgende Gefahren und Nachtheile für die Volkswohlfahrt: Die Combination unbegrenzter Millionen — von

---

darische Haftung bei anderen Associationen zu ihrer eigenen Sicherheit für nothwendig findet, warum, muß man dann fragen, unterwirft nicht auch der Staat, zum Schutze aller Unterthanen, die Kredit-Anstalt derselben solidarischen Haftung?

Dasselbe Blatt (Schles. Zeit. v. 21. Juni) theilt aus Paris mit, daß das dortige Handelstribunal die „Faillite" des Herrn Banquier H. Place annulirt habe, weil H. Place nicht geflüchtet sei, weil er seine Zahlungen nicht eingestellt habe und weil keine der großen Forderungen an Place fällig sei. Das heiße mit andern Worten, die Collegen des H. Place vom „Crédit mobilier" und Andere wollen den Skandal eines Prozesses in jedem Fall und um jeden Preis verhindern." — Diese Thatsachen sind beachtungswerth.

*) J. B. Say sagt hinsichtlich der Agiotage **Cours complet d'économie politique, Tome VI. Chap. XV**: „Welche Vortheile stehen denen zu Gebote, die, weil sie über Couriere und Telegraphen zu verfügen haben, mehr Mittel besitzen als Andere, sich vor dem Publikum von wichtigen Ereignissen, oder nur von Schritten zu unterrichten, die auf den tausenden Preis einwirken können. Man begreift, wie sie durch Agenten, die ihnen anscheinend fremd sind, wenn sie ein Fallen im Course voraussehen, auf den Termin verkaufen und wieder kaufen lassen können, wenn sie Grund haben zu glauben, daß die Fonds in die Höhe gehen werden. Was sie dabei gewinnen, geht für Andere verloren. Man kann sie mit Spielern vergleichen, welche so sitzen, daß sie die Seiten der Karten sehen, die ihren Mitspielern verborgen bleiben, oder besser mit Fechtern, die es mit Gegnern zu thun haben, denen die Augen verbunden sind. Die Thoren, die sich in dieses gefährliche Spiel einlassen, kann man nur bedauern. — — — Die Zahl der Familien, die durch Börsen-Spekulationen ins Verderben gerathen sind, ist wirklich erschreckend." —

Die Geldgier, welche mit Verletzung der Gerechtigkeit auf Kosten Anderer die eigene Bereicherung erstrebt, — dieselbe, welche in der Neuzeit zur Erreichung dieses Zweckes unsolide Bank- oder Kredit-Institute als willkom-

anfänglich 60 Millionen Gesellschaftskapital und der gestatteten fünffachen Obligationen=Ausgabe von 300 Millionen Fr. — in einem Kredit=Institute macht letzteres zu einer herrschenden Macht allen Privat=Konkurrenten gegenüber, hebt faktisch die freie Konkurrenz aller Privatpersonen auf, kann die letzteren beliebig unterdrücken, denn in der freien Konkurrenz siegt der, welcher überwiegende Kapitale besitzt, und stört empfindlich die bisherigen Industrieverhältnisse. Eine solche monopolisirende Geldmacht kann den Preis aller Dinge, worauf sie sich in ihren Spekulationen wirft, bestimmen, wie dies bereits beim Zink durch die Operationen einer mit der Société de Crédit mobilier in Geschäftsverbindung stehenden französischen Gesellschaft der Fall ist, ohne daß der Staat dies hindern kann*). Korporationen haben keine Seele, man darf sich daher nicht wundern, wenn die Handlungsweise von Geldkorporationen seelenlos ist, und wenn sie Schritte thun, die der einzelne Theilnehmer unter persönlicher Verantwortlichkeit nicht gethan haben würde. Sie wirken daher demoralisirend. Sie sind im Vortheil, das Publikum ist im Nachtheil. — Nachdem ähnliche Kredit=Institute in Frankreich, Oesterreich und Spanien bestehen, so würden solche, falls man sie bei uns einführte, unsere Kreditverhältnisse denen jener Länder ähnlich gestalten, und würden uns der Gefahr nähern, durch etwaige Kredit= und Handelskrisen jener Länder empfindlicher mitzuleiden, als es sonst der Fall sein würde. Dies wäre für Preußen besonders bedenklich, da von seinen

mene Mittel betrachtet — geißelt schon Horatius mit folgenden auf die Gegenwart passenden Worten:

„O cives, cives, quaerenda pecunia primum est:
Virtus post nummos; haec Janus summus ab imo
Prodocet; haec recinunt juvenes dicta senesque — — —
Isne tibi melius suadet, qui, rem facias, rem;
Si possis, recte; si non, quocunque modo rem,
Ut propius spectes lacrimosa poëmata Pupi;
An qui fortunae te responsare superbae
Liberum et erectum, praesens hortatur et aptat?“

Q. Horatii Flacci Epistolarum lib. 1. epist. 1.

*) Eigentliche Kaufmannsgeschäfte sind der Société de Crédit mobilier untersagt; doch hat dieselbe Kornhandel getrieben. Revue des Deux Mondes, Juin 1856, pag. 638.

günstig geordneten Kredit= und Geldverhältnissen seine militairische Bedeutsamkeit wesentlich mit abhängt.

Aus der Geschichte ähnlicher Kredit=Institute ergiebt sich die Vermuthung, daß mit den Aktien anfangs ein sehr gewinnbringendes Börsengeschäft gemacht werden kann, welches aber mit dem empfindlichen Verluste der letzten Aktienbesitzer zu endigen pflegt; nachdem die ersten Besitzer ihre Aktien mit Gewinn verkauft haben. Dem in solchen Kredit=Instituten ursprünglich angelegten Kapital wird nach dem Angedeuteten hinsichtlich der Papierausgabe ein Monopol verliehen, welches dahin führt, die Reichen reicher, und die Armen ärmer zu machen, und einen bittern Haß gegen das auf diese künstliche und ungerechte Weise privilegirte Kapital zu erzeugen, welcher die Gemüther für die Irrlehren der Kommunisten empfänglich machen kann.

Es wird behauptet, daß von der Preußischen Regierung derartigen Kredit=Institutionen Korporationsrechte, ohne die Zustimmung beider Häuser des Landtages, ertheilt werden könnten, indem man für diese Ansicht Folgendes geltend macht:

> Schon bei Berathung der Verfassungs=Urkunde habe man, ungeachtet der damals vorherrschenden Neigung zur Beschränkung der Regierungsbefugnisse, es dennoch für unausführbar gehalten, die Ertheilung von Korporationsrechten auf das Gebiet der Gesetzgebung zu verweisen, und geglaubt, gerade in der Fassung des Artikels 31 eine Lösung der Schwierigkeit gefunden zu haben, indem dadurch die Beibehaltung des früheren Verfahrens gesichert und die Regierung bis zur Abänderung der, auf Grund des Artikels 109 der Verfassungs=Urkunde fortbestehenden Gesetze und Bestimmungen, nur an diese gebunden worden sei. Es wird hierbei auf das Landrecht Th. II. Tit. 6, welcher über Gesellschaften und Korporationen handelt, auf das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 und auf die Normativbestimmungen vom 25. September 1848 über die Konzessionirung von Privatbanken hingewiesen.

Hiergegen ist zu bemerken: das Landrecht Thl. II. Tit. 6 und das Gesetz vom 9. Nov. 1843 geben der Regierung zwar das Recht

Korporationsrechte einseitig zu ertheilen; dieselben stammen jedoch aus einer Zeit, wo es in Preußen noch nicht die gegenwärtige Verfassung und die beiden Häuser des Landtages mit deren Befugniß zur Mitwirkung bei allen allgemeinen Landesgesetzen gab. Jetzt bestimmt die Verfassung im Art. 31:

„Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt und verweigert werden, bestimmt das Gesetz.“ Die Worte „bestimmt das Gesetz“ sind in mehreren Artikeln der Verfassung in dem Sinne gebraucht „bestimmt das zu erlassende Gesetz,“ oder mit andern Worten: „bestimmt die Gesetzgebung,“ wie z. B. der unmittelbar vorhergehende Art. 30 zeigt, wo die Worte: „Das Gesetz regelt“ sich auf das gesetzlich zu regelnde Versammlungs- und Vereinigungsrecht, und nicht auf alte Polizei-Verordnungen und Gesetze bezieht.

Die Vertheidiger der erwähnten Ansicht werden doch schwerlich behaupten wollen, daß die Regierung einseitig ohne Mitwirkung beider Häuser einer Gesellschaft die Rechte der **Société générale de Crédit mobilier** übertragen könne, welche im direkten Widerspruche mit der Verfassung und mit den Civil- und Strafgesetzen Preußens stehen würden. Ich habe bereits oben nachgewiesen, daß die der erwähnten Gesellschaft verliehenen Rechte ein Verfahren privilegiren, welches nach dem Preußischen Strafgesetzbuche streng bestraft werden würde, welches ferner im Widerspruche mit dem im Artikel 4 der Preußischen Verfassung anerkannten Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze stehen und welches dem Grundsatze der freien Konkurrenz widerstreiten würde, welcher die Grundlage unserer Gesetzgebung über Handel und Industrie bildet. Man wird doch nicht behaupten wollen, man könne, gestützt auf ein altes Gesetz, Rechte ertheilen, welche eine Verletzung der neuern Verfassung und neuern Landesgesetze enthalten würden, während nach bekannter Interpretationsregel das neuere Gesetz das ältere aufhebt. Man hätte dann einen Stützpunkt für einen Hebel, mit dem man beliebig Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze beseitigen könnte.

Der Artikel 109 der Verfassung, worauf man sich ferner bezieht, sagt:

„Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegen-

> wärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden."

Die Ertheilung der der **Société de Crédit mobilier** zustehenden hervorgehobenen Rechte würde, wie gezeigt, dem Artikel 4 der Verfassung zuwiderlaufen und kann daher nicht im Widerspruch mit der Verfassung stattfinden.

Diese Interpretation wird auch durch Artikel 106 der Verfassung unterstützt, welcher in seinem zweiten Satze lautet:

> „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern (den Häusern) zu."

Die Häuser des Landtages haben daher das Recht, eine Verordnung, welche etwa einer nach dem Vorbilde der **Société de Crédit mobilier** gebildeten Gesellschaft die der erstern zustehenden erwähnten Rechte im Widerspruch mit dem Art. 4 der Verfassung und den bestehenden Landesgesetzen ertheilen sollte, ihrer Prüfung zu unterziehen, und über die Rechtsgültigkeit einer solchen Verordnung ihr Urtheil abzugeben.

Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Königliche Regierung das Recht beanspruchen sollte, einseitig solche Rechte zu ertheilen, welche im Widerspruch mit der Verfassung und den Landesgesetzen stehen und folglich ungültig sein würden.

Es darf vielmehr die Erwartung gehegt werden, daß falls jemals wieder eine nach dem Vorbilde der **Société de Crédit mobilier** sich bildende Gesellschaft in Preußen die Erlangung der Korporationsrechte erstreben sollte, deren Statuten den beiden Häusern des Landtags in Gemäßheit des Artikels 31 der Verfassung zur Genehmigung oder Verwerfung werden vorgelegt werden. Dabei darf man von der in Finanzangelegenheiten sehr besonnenen Preußischen Regierung voraussetzen, daß sie die Gefahren des erwähnten Kredit-Instituts für die Kredit- und Geldverhältnisse Preußens sorgsam zu verhüten suchen und ihre Einwilligung nicht geben werde.

Bekanntlich hängt in England die Ertheilung von Korporationsrechten von der Krone und dem Parlamente ab, damit die Gesetzgebungsgewalt den Allen im Staate gebührenden Rechtsschutz dahin verwirklichen könne, daß nicht etwa durch Privilegien und

Monopole einzelner Gesellschaften eine Beeinträchtigung der Rechte Aller eintrete.

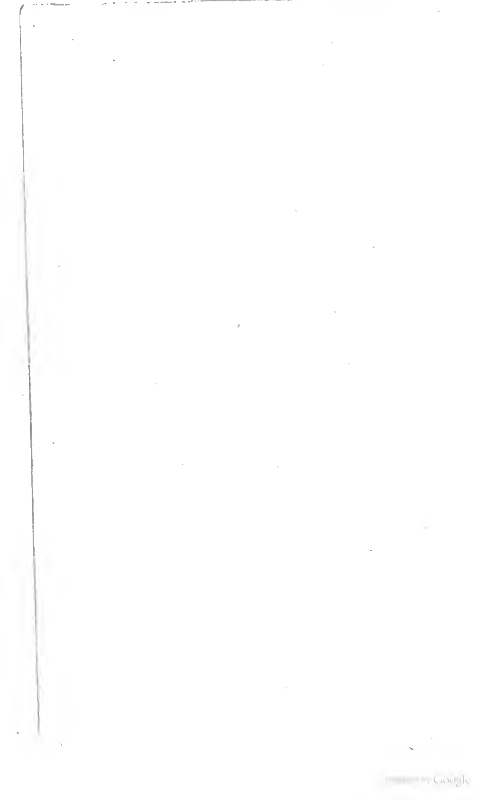
Die Bankfrage ist eine der wichtigsten der politischen Oekonomie. Die National-Oekonomie, welche den Staaten das wohlverstandene Interesse der Menschen zur Grundlage giebt, hat bei Lösung ihrer Probleme mit andern Erfahrungswissenschaften den Weg der Forschung gemein, den der Beobachtung und der Versuche, den empirischen. Während in andern Wissenschaften jedoch Experimente ohne große Kosten angestellt werden können, so sind dagegen die Experimente im industriellen Leben der Völker gemeiniglich sehr kostspielig; und so z. B. kosteten die Versuche im Bankwesen in Nordamerika und England, woran ich als Zuschauer meine mitgetheilten Beobachtungen angestellt habe, denjenigen welche die Experimente machten und dem ganzen Volke, wie erwähnt, mehr als **200** Millionen Dollars. Wiederholungen der Art sind natürlich nicht wünschenswerth. Es war daher die ernste Aufgabe, eine solche zu erklärende Erscheinung nicht unbenutzt zu lassen, sondern dahin zu streben, deren Wesen, Ursachen und Folgen zu untersuchen und darzustellen, damit wir die Resultate der Erfahrung erhalten, welche sonst sehr theuer zu stehen kommt, und damit die Theorie die Macht übe, welche der Wahrheit beiwohnt.



Inhalt.



Breslau. Druck von Robert Lucas.



Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beiträge
zur
National-Oekonomie
und
Handels-Politik.

Von
J. L. Tellkampf.

Zwei Hefte. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Inhaltsverzeichniss.

1. Heft.

I. Betrachtungen über die deutsche Handelspolitik, mit Berücksichtigung einiger Vorschläge der Denkschrift des Königl. Preußischen Handelsministerii, die Revision des Zolltarifs betreffend:

a. Ist der Schutz einheimischer Fabrikate zu rechtfertigen?
b. Fabrikate.
c. Nahrungsstoffe und rohe Fabrikmaterialien. Absatz derselben.
d. Durchsicht. Verhältniß zu Oesterreich.
e. Ausfuhr. Verhältniß des Zollvereins zu den Hansestädten.
f. Handelspolitische Wichtigkeit der Auswanderung nach Nordamerika.

II. Ueber Englands Handelspolitik und die neuen europäischen und amerikanischen Tarife.

III. Folgen der Aufhebung der englischen Navigationsgesetze für Deutschland.

2. Heft.

IV. Ueber den Handels- und Zollvertrag und die in Aussicht gestellte Zolleinigung zwischen Preußen und Oesterreich.
Politische, finanzielle und nationalökonomische Bedenken gegen die Zolleinigung der deutschen Staaten mit Oesterreich.

V. Ueber die Dampfschifffahrtsverbindung zwischen deutschen und nordamerikanischen Häfen. (Mit Bezugnahme auf die Vergrößerung der Flotte Preußens und der deutschen Küstenstaaten.)

VI. Betrachtung über die Herstellung freier Niederlage-Anstalten in den Hafenorten der Nord- und Ostsee, und Mittheilungen über die englischen freien Niederlage-Anstalten, die „Docks and the warehouses and londing system.“

VII. Ueber den Handel zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Uebersicht des Handels zwischen dem Zollverein und den Vereinigten Staaten.

VIII. Auszüge aus dem englischen und nordamerikanischen Tarife.

Leipzig. **J. J. Weber.**

Breslau, Druck von Robert Lucas.



